97-84190-5

Germar, Herbert

Das schneiderhandwerk in Leipzig bis zum...

Weida i. Thür.

1918

97-84190-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

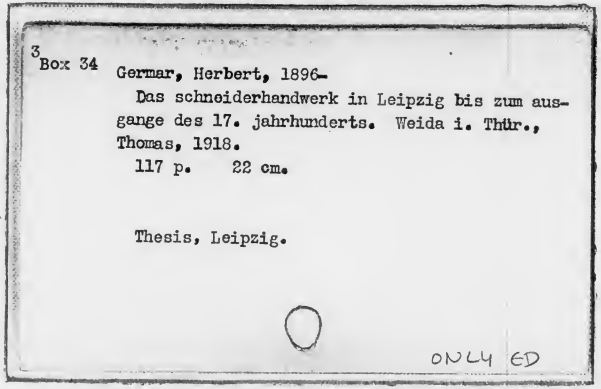
3
Box 34 Germar, Herbert, 1896-
Das schneiderhandwerk in Leipzig bis zum ausgange des 17. jahrhunderts. Weida i. Thür., Thomas, 1918.
117 p. 22 cm.

Thesis, Leipzig.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27758

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Exchange
MAY 17 1921

Das Schneiderhandwerk in Leipzig bis zum Ausgange des 17. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

Herbert Germar

aus Leipzig.

Weida i. Thür.
Druck von Thomas & Hubert
Spezialdruckerei für Dissertationen
1918.

Angenommen von der zweiten Sektion auf Grund der Gutachten der Herren Stieda und Seeliger.

Leipzig, den 4. Mai 1918.

Der Prokanzellar
Steindorff.

Meinem lieben Vater.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort 7

Archivalien 9

A. Allgemeiner Teil 13

§ 1. Die Entstehung der Zunft 13

§ 2. Die Entwicklung der Zunft bis 1539 18

§ 3. Die Umwandlung der Zunft 1539—1544 24

§ 4. Die Weiterentwicklung und die neue Blütezeit der Zunft 1545 bis ca. 1590 28

§ 5. Der beginnende Verfall ca. 1590—1648 34

§ 6. Der fernere Niedergang bis zum Ende des 17. Jahrhunderts . . 39

B. Besonderer Teil 44

Kapitel I: Die Stärke des Handwerks 44

Kapitel II: Die Verfassung der Zunft 49

§ 1. Die Organe der Zunft 50

a) Die Beamten der Zunft 53

b) Das Zunftgericht 57

c) Die Morgen- und Abendsprachen 59

§ 2. Die Lehrlinge 61

§ 3. Die Gesellen 65

§ 4. Das Meisterrecht 74

§ 5. Die Stellung der Frau in der Zunft 84

§ 6. Das Einnahme- und Kassenwesen der Zunft 86

Kapitel III: Die wirtschaftliche Seite der Zunft 93

§ 1. Der Gewerbebetrieb 93

§ 2. Die Sorge für die Kunden 99

§ 3. Die Sorge für die Zunftmitglieder 104

a) Der Zunftzwang und die feste Abgrenzung des Arbeitsfeldes 105

b) Die Beschränkung des gegenseitigen Wettbewerbs 109

c) Schutzmaßregeln gegen die Kunden 111

Kapitel IV: Die sittlich-religiöse und gesellige Seite der Zunft 113

Vorwort.

Über das Schneiderhandwerk älterer Zeit ist bis jetzt verhältnismäßig wenig bekannt. Die vorliegende Arbeit will daher einen kleinen Beitrag zur Geschichte dieses Gewerbes geben. Die Darstellung erstreckt sich bis zum Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts. Diese Grenze wurde einmal durch stoffliche Gründe bestimmt, dann aber schien sie dadurch geboten, daß sich bis zu dem genannten Zeitpunkt der mittelalterliche Charakter der Zunft kaum wesentlich geändert hat. Erst im beginnenden achtzehnten Jahrhundert kommt offenkundig eine neue Epoche in ihrer Entwicklung kraftvoll zum Durchbruch.

Den Ausführungen liegt ausschließlich das vom Verfasser durchgearbeitete, im Quellenverzeichnis angegebene Urkundenmaterial zugrunde. Nur in einem einzigen Falle hat er sich an eine in gewissem Sinne auf Leipzig mitbezügliche Arbeit angeschlossen[1]. Wo die Darstellung Lücken aufweist, so ist das vor allem zurückzuführen auf die bedauerliche und schon oft beklagte Tatsache, daß ein großer Teil der Leipziger Archivalien aus dem vierzehnten, fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert infolge verständnisloser Behandlung vernichtet und verstreut worden ist. Immerhin ist versucht worden, den Zusammenhang zu wahren und die leitenden Gedanken zu betonen.

Der Verfasser glaubt, daß ihm von dem vorhandenen Material nur wenig entgangen ist. Das verdankt er vor allem der liebenswürdigen Unterstützung des Oberbibliothekars der Stadtbibliothek und Archivdirektors Herrn Prof. D. Dr. phil. Ernst Kroker, der ihm auch beim Lesen schwieriger Aktenstücke hilfreich zur Seite stand. Auch der Direktor des Stadtgeschichtlichen Museums Herr Dr. phil. Friedrich Schulze machte ihm die seiner Obhut anvertrauten Schätze in entgegenkommendster Weise zugänglich. Endlich konnte der Verfasser auch einige Urkunden bei der Leipziger Schneiderinnung einsehen. Ihnen allen fühlt er sich zu lebhaftem Dank verpflichtet.

[1] Siehe Seite 30.

Insbesondere spricht er aufrichtigsten Dank aus seinem hochverehrten Lehrer Herrn Geh. Hofrat Prof. Dr. phil. et oec. publ. Wilhelm Stieda, der ihm die Anregung gab, einen Teil der Leipziger Wirtschaftsgeschichte zu erforschen, und der ihn nicht allein bei Abfassung vorliegender Arbeit, sondern auch während seines ganzen Studiums förderte und stets mit nützlichen Winken und Ratschlägen unterstützte.

Archivalien.

Abkürzungen: M. = Stadtgeschichtliches Museum zu Leipzig. R. = Ratsarchiv zu Leipzig. St. = Stadtbibliothek zu Leipzig.

1. Zunftbücher der Stadt Leipzig, begonnen 1544. Bd. 1—3, St.; Bd. 4, 5, R.
2. Ratsbücher, Bd. 1—38 (1466—1585), St.; Bd. 38—149 (1585—1700), R.
3. Stadtkassenrechnungen, einzelne im Text näher bezeichnete Bände, St., R.
4. Das gelbe Buch. — Ordinationes. Allerley Ordnnng denn Rath vnd seynne Rathherren selbst, Item vber die Wage, Bnrgerkeller vnd allerley andere Hantirung, desgleichen die Hantwerger vnnd sonst Mancherley sachen betreffent, nntzlich zu wissen und zubehalden. 15. und 16. Jahrhundert. St.
5. Barthel, Vermischte Nachrichten von Leipzig, besonders über die Justiz, Polizey- und Wirtschaftsverwaltung, auch Handel und Gewerbe älterer Zeiten (Handschrift). St.
6. Heerfahrtsregister. 1541—1546. R. LXII, A. 64.
7. Ratsprotokolle 1613 ff. R. VIII, 243a ff.
8. Stapul- nnd Niederlags-, auch Meß-Privilegia, Ordnungen und Patente. 1497. R. I, 34.
9. E. E. Raths zu Leipzig Ordnnngen und Patente. R. I, 35.
10. Handwerksbuch der Schneiderinnung vom 9. 9. 1709 — 9. 9. 1722, ein Foliobaud in Schweinsleder gebunden. M. 8.
11. Eines hiesigen Schneiderhandwercks Grundriß zum Meisterstücke, gefertigt von Michael Schreyer, in die Lade verehrt von Michael Martin Molzer, gewesenem Obermeister, 1648. Ein Foliobaud in Schweinsleder gebunden. 64 Blatt Zeichnungen. M. 9.
12. Ein Grundriß znm Meisterstück von Johann Caspar Zwantzig, verfertigt 1717, in Folio gebunden. M. 10.
13. Ein Grundriß znm Meisterstück von Johann Caspar Zwantzig, verfertigt 1719, in Folio gebunden. M. 11.
14. Materia oder Meisterstück der Zunft und Innung des löblichen Handwerkes der Schneider zu Leipzig, welche von Herzog Georgen, desgleichen von Herzog Heinrichen Anno 1540 Dienstag nach Ascensionis in Leipzig, Item von Herzog Mauritio Anno 1545 den Dienstag nach Clementis in Dresden und dann auch von Herzog Augnsto Anno 1555 Donnerstag nach Reminiscere, war der 14. Tag Marti, In Leipzig allen Vieren Fürst- und Churfürstlichen Gnaden von Sachßen etc. Christmilder gedechtniß Ist privilegieret vnd confirmiret worden, itzo aber auf Anordnung der Herren Aeltesten aufs Nene umgeschrieben worden, welches geschehen in Leipzig Anno 1717, den 1. May, und sind damals als Ober-, Vormeister und Beysitzer gewesen wie folgt . . ., angefertigt durch Johann Caspar Zwantzig, z. Zt. Herbergsvater. M. 12.

15. Innungsartikel, Foliobanb. M. 13.
16. Ratswillkür vom 22. 3. 1648, ausgebessert und neu eingebunden 1714 durch Joh. Weickardt, Obermeister, Foliobanb. M. 14.
17. Landmeisterverträge, 38 Urkunden (zusammengetragen von Joh. Weickardt, Obermeister, aufs neue eingebunden und mit Register versehen vom Obermeister Froburg 1767. M. 16.
18. Unterschiedliche Supplicata und ertheilte Befehlige wieder die Störer und Pfuscher, so sich auf denen Collegiis und Studentenstuben aufgehalten haben a. J. 1648, 1652, 1655, 1657, ein Aktenheft. M. 17.
19. Abschriften aus denen im Amte Leipzig vom 3. 6. 1699 ergangenen Commissions Actis sub lit. S no. 190 das Schneiderhandwergk zu Leipzig wegen derer bei der Universität, auf denen Collegiis, Klöstern nnndt Studentenstuben, wie auch Doctoren und Professoren Heusern und Wohnungen gehegten Pfuscher und Störer betreffend, ein Aktenheft. M. 18.
20. Schreiben der Ober-, Vier- und anderer Meister des Schneiderhandwerks allhier an den Rat zu Leipzig vom 6. 1684. M. 19.
21. Einige Abschriften von denjenigen Weisungen, so der Rat allhier zu Leipzig Anno 1609, 1617, 1623 in Sachen des Schneiderhandwerks contra Conrad Etzgeroden u. Cons. wegen geführter neuer Kleidung und derer Enthaltung erteilt, ein Aktenheft. M. 21.
22. Innungsartikel der Schneiderinnung zu Leipzig nebst mehreren anderen Verordnungen von 1613, 1672 usw., ein Aktenheft. M. 26.
23. Artikel vom Landesherrn (ein Heft 1. 5. 1612, 22. 3. 1648, 1540, 1630). M. 28.
24. Confirmation der Innungsartikel und Handwerksordnung der Schneidermeister in den Städten Leipzig, Borna, Grimma, Leisnig, Coldiz, Düben und Geithain durch den Churfürsten Friedrich August von Sachsen vom 8. 7. 1696. M. 29.
25. Brief der Vorsteher des Hospitals zu St. Johannis in Leipzig, Melchior Martweg und Wolfgang Tostemeyer, an die Schneidergesellen 1512. M. 27.
26. Älteste Gesellenartikel, ca. 1527, auf Pergament. M. 33.
27. Gesellenartikel, zwischen 1527 und 1539, auf Pergament. M. 22.
28. Gesellenartikel von 1540 auf großer Pergamenthaut. M. 34.
29. Acta, das Schneiderhandwerk betreffend, Vol. 1—6. R. LXIV, 151.
30. Acta, die Schneiderinnung, deren Artikel und Privilegia betr., 1551 ff. R. LXVI, 152.
31. Acta, Die Schneider in Wiederitzsch gegen die Schneider in Leipzig betr., 1536. R. LXIV, 152a.
32. Acta, Gottfried Baldewegk gegen die Meister des Schneiderhandwerks 1662—1671, Vol. 1—4. R. LXIV, 153.
33. Acta, das Schneiderhandwerk wegen Verfertigung, Einfuhr und Verkaufung neu gemachter Kleider betr., 1663. R. LXIV, 154.
34. Acta, Verschiedenes das Schneiderhandwerk betr., 1634—1676. R. LXIV, 262.
35. Acta, Gottfried Stern u. Cons. gegen die Schneiderinnung wegen verweigerten Meisterrechtes betr., 1700—1701. R. LXIV, 155.

36. Acta, das Schneiderhandwerk und dessen (meist in den Collegien der Universität wohnhaften) Störer betr., 1652—1672. R. LXIV, 263.
37. Acta, die Meister des Schneiderhandwerks gegen die Kramermeister betr., 1626. R. LXIV, 264
38. Acta, die Obermeister des Schneiderhandwerks gegen Hans Schindeln betr., 1633. R. LXIV, 265.
39. Acta, das Schneiderhandwerk gegen den Obermeister Georg Hippe betr., 1635. R. LXIV, 266.
40. Acta, Hans Hardtmann gegen das Schneiderhandwerk betr., 1646. R. LXIV, 267.
41. Acta, das Schneiderhandwerk gegen etliche Breslauer Kaufleute betr., 1650—1651. R. LXIV, 268.
42. Acta, Christoph Nitzschen gegen das Schneiderhandwerk betr., 1660. R. LXIV, 269.
43. Acta, das Schneiderhandwerk betr., 1611—1652. R. LXIV, 312.
44. Matthias Mader, Schneider, und Gertrud Mader, 1588. R. LIX, 25, 3. Paket.
45. Wilhelm Nallinger, Schneider. R. LIX, 25, 3. Paket.
46. Acta, Hanssen Bluhmens, gewesenen Bürgers nnd Schneiders, auch dessen Eheweibes Verlassenschaft betr., Anno 1678. R. LIX, 58.
47. Acta, Andreas Bachmanns, Bürgers und Schneiders Eheweibes Verlassenschaft betr., Anno 1689. R. LIX, 69.
48. Acta, Gottfried Bachmanns, Bürgers und Schneiders Verlassenschaft betr., Anno 1685. R. LIX, 71.
49. Acta, Thomas Dietzholdts, Schneiders, und dessen Eheweibes Marien Verlassenschaft betr., Anno 1686. R. LIX, 91.
50. Acta, Nicol Ermichs, Bürgers nnd Schneiders allhier, wie auch seines Eheweibes Marien Verlassenschaft betr., Anno 1660. R. LIX, 97.
51. Acta, Hansen Eichlitzens, gewesenen Bürgers und Schneiders Verlassenschaft betr., 1682. R. LIX, 100.
52. Acta, David Georgens, Bürgers nnd Schneiders Verlassenschaft betr., 1676. R. LIX, 127.
53. Acta, Elias Geißlern, Bürgern nnd Schneidern betr., Anno 1681. R. LIV, 133.
54. Acta, Conrad Heinrich Geißlers, gewesenen Bürgers und Schneiders Verlassenschaft betr., Anno 1687. R. LIX, 138.
55. Acta, Christoph Grünthals, Bürgers und Schneiders Eheweibes Verlassenschaft betr., 1690. R. LIX, 140.
56. Acta, Niclas Zachariae Jahns, eines Schneiders auffn kleinen Fürsten Collegio, Verlassenschaft betr., 1680. R. LIX, 202.
57. Acta, Johann Knabens, Bürgers und Schneiders Verlassenschaft betr., Anno 1682. R. LIX, 213.
58. Acta, Christoph Leißens, Bürgers und Schneiders Verlassenschaft betr., 1664. R. LIX, 234.
59. Acta, Georg Matthessens, Schneiders Kindere erster Ehe Mutttertheil betr., 1670. R. LIX, 268.

60. Acta, Gertrauten Margarethen Matthessins mit David Daniels erzeugten Tochter Vormundt Gottfried Henning vnd Vater George Matthessen Clagere contra Magdalenen vormals David Daniels, izo Michael Lorenzens Eheweib Beklagten betr., 1671. R. LIX, 269.
61. Acta, Johann, Christian Matthes contra Magdalenen Michael Lorentzens Witben betr., 1682. R. LIX, 270.
62. Acta, Hanß Jacob Rösigers Schneiders Verlassenschaft betr., 1681. R. LIX, 367.
63. Acta, Leonhard Schützens, Bürgers und Schneiders allhier 5 Kindere erster Ehe Muttertheil betreffende, 1670. R. LIX, 412.
64. Acta, Elias Schaupens in der Clostergasse Verlassenschaft betr., 1661. R. LIX, 413.
65. Acta, Elias Schopens. Bürgers und Schneiders Eheweib Verlassenschaft betr., Anno 1691. R. LIX, 458.

Allgemeiner Teil.

§ 1. Die Entstehung der Zunft.

Zu den Handwerkern, die sich am frühesten in Zünften zusammengeschlossen haben, gehören die Schneider offenbar nicht. Noch lange blieb nämlich im Mittelalter die Heimarbeit vorherrschend, noch lange pflegte die Herstellung der in der Regel verhältnismäßig einfachen Kleider vorwiegend in den Händen der Frauen zu liegen. Die Schneider werden sich nur langsam zu einem besonderen Gewerbestand ausgebildet haben. Zunftmäßig organisiert treten sie uns deshalb erst ziemlich spät entgegen.

Die ältesten Nachrichten, die uns vom Bestehen von Schneiderzünften Kunde geben, gehen auf das dreizehnte Jahrhundert zurück. So erhielten 1260 die Schneider in Basel, jedoch erst nach oftmaligen Bitten, von Bischof Berthold eine Verfassung, zu einer Zeit, wo aber dort fast alle anderen Handwerker bereits zu Verbänden zusammengetreten waren[1]. Die Mehrzahl der Urkunden indes, die in namhafteren mittelalterlichen Städten unzweideutig das Vorhandensein von Schneiderzünften erkennen lassen, stammt aus dem vierzehnten Jahrhundert. Zum Teil werden die Schneiderzünfte jetzt erst begründet, wie 1325 in Braunschweig, 1336 in Zürich oder 1378 in Danzig, zum Teil stellen die Überlieferungen aber nur erste Erwähnungen dar. Es ist wohl anzunehmen, daß es in Lüneburg vor 1302, in Nürnberg vor 1316, in Magdeburg vor 1333, in Hildesheim vor 1345, in Frankfurt vor 1352 und in schlesischen Städten wie Breslau, Schweidnitz usw. vor 1361 gewerbliche Verbände der Schneider gegeben hat. Auch in Augsburg mögen die Schneider vor 1368, in Würzburg vor 1373, in Hamburg vor 1375, in Lübeck vor 1376 und in Köln und Greifswald vor 1397 zunftmäßig organisiert gewesen sein. In Freiburg und Riga werden sie gleichfalls schon vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts Zünfte gebildet haben. Bemerkenswert ist nun, daß die Schneider in jener frühen Zeit in Städten wie in Magdeburg oder Augsburg, wo ihre

[1] Im dreizehnten Jahrhundert werden noch genannt: 1244 die Schneider in Helmstädt; 1268 die Schneider in Berlin; 1276 die Schneider in Höxter.

Stellung zu anderen Handwerkern erkennbar ist, noch lange nicht die Rolle spielten, noch lange nicht soviel galten, wie es späterhin infolge ihrer Macht und ihres Ansehens der Fall war. Vielleicht ist in diesem Umstande ein Beweis dafür zu erblicken, daß sie später als andere Handwerker zur Zunftbildung gekommen sind und in kürzerer Zeit den Vorsprung noch nicht einholen konnten, den andere vor ihnen voraus hatten.

Die Leipziger Schneiderzunft läßt sich urkundlich 1386 zuerst nachweisen. Am 23. Mai des genannten Jahres erhielt sie von den Landesherren Friedrich und Wilhelm eine Handwerksordnung[1]. Indes darf diese erste Ordnung auch hier nicht als Stiftungsurkunde angesehen werden. An diesem Tage erfolgte vielmehr nur eine landesherrliche Bestätigung längst bestehender Zustände. Es ist sicher, daß die Schneider in Leipzig schon viel früher eine Innung gebildet haben, und es ist sehr wahrscheinlich, daß vor der genannten Ordnung bereits eine andere schriftlich aufgezeichnete vorhanden war.

Für die Annahme, die Leipziger Schneiderzunft habe vor 1386 bestanden, spricht einmal die Tatsache, daß schon 1310 ein Schneider als Ratsherr genannt wird[2]. Wenn Handwerker im Rate auftreten, so ist das wohl stets ein Zeichen dafür, daß man bereits zur Zunftbildung gekommen ist. Möglich sogar, daß die Leipziger Schneiderzunft zu Beginn des vierzehnten Jahrhunderts schon eine gewisse Bedeutung erlangt hatte, da doch nur zwei Handwerker im Rate sitzen durften, und zu einem eben ein Schneider gewählt worden war.

Dann aber mögen auch noch folgende Erwägungen erkennen lassen, daß die Schneider schon vor 1386 eine Innung gehabt haben müssen: Das Gewerbe, dessen Zünftigkeit man am frühesten in Leipzig einwandfrei nachweisen kann, ist das der Schuhmacher und Gerber[3]. Ihre Innung wurde vom Markgraf Friedrich unter dem 25. Februar 1352 bestätigt: Item dominus contulit omnibus sutoribus et cerdonibus in Liyczk innungam cum omnibus juribus et honoribus sicut eandem ab antiquis principibus et suis progenitoribus actenus habuerunt[4].

[1] Urkundenbuch der Stadt Leipzig, herausgegeben von Posern-Klett; Cod. Dipl. Sax. Reg., II. Hauptteil, Bd. VIII—X. Künftig angeführt als Urkundenbuch I, II, III. Hier: Urkundenbuch I, Nr. 93.

[2] Urkundenbuch Nr. 74. — Im Jahre 1310, nicht wie Wuttke in seiner Geschichte Leipzigs bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts berichtet, im Jahre 1304.

[3] Vgl. Posern-Klett, Urkundenbuch I, p. XXVIII.

[4] Urkundenbuch I, Nr. 42.

Diese Bemerkung, die dem 25. Copialbande im Kgl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden entnommen ist, enthält nur kurz die Tatsache, daß den Schuhmachern und Gerbern ihre gemeinsame Innung bestätigt wurde. Zweifellos ist aber die Bestätigung nicht in einer solchen knappen Form erfolgt, sondern man hat darüber eine ausführlichere Urkunde ausgefertigt, die verloren gegangen ist, im einzelnen aber wohl die Rechte enthalten hat, auf deren Aufzählung und genauen schriftlichen Festlegung es doch sicher den Schuhmachern und Gerbern am meisten ankam. Der Grund, weswegen sie nun die landesherrliche Bestätigung nachsuchten, ist gewiß der gewesen, daß in ihre Rechte von irgend einer Seite, vor allem wohl von anderen Handwerkern Eingriffe geschahen, gegen die sie der Stadtvoigt oder der Rat nicht oder nur wenig zu schützen vermochte. Um nun also ihren Rechten mehr Nachdruck zu verleihen, wandten sie sich mit der Bitte an den Markgrafen, er möchte ihre Innung bestätigen cum omnibus juribus et honoribus, wie sie sie von den alten Fürsten her bis auf diesen Tag besessen hätten. Diesen Wunsch erfüllte dann auch der Markgraf.

Durch die kurze Notiz über die markgräfliche Bestätigung der Schuhmacher- und Gerberzunft gewinnt man die Möglichkeit, die Schneiderordnung von 1386 unter einem neuen Gesichtspunkt zu betrachten. Sie entspricht nämlich der verlorengegangenen Urkunde, die den Schuhmachern und Gerbern ihre gemeinsame Innung bestätigt. Einem glücklichen Umstande verdanken wir, daß in dem jetzt ebenfalls im Kgl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden befindlichen 31. Copialbande die Bestätigung der Schneiderinnung nicht bloß als vollzogen kurz lateinisch registriert, sondern in ihm abschriftlich in deutscher Sprache aufgezeichnet wurde. Es ist also wohl der Schluß zulässig, daß die Leipziger Schneiderinnung ebenfalls schon längere Zeit bestanden hat, ehe sich 1386 die Notwendigkeit herausstellte, sie wie die Schuhmacher- und Gerberinnung von den Landesherren bestätigen zu lassen. Wann sie freilich entstanden ist, das läßt sich heute nicht mehr feststellen.

Eine Erörterung der Gründe, die die Schneider bewogen haben, eine Innung zu bilden, führt auf die vielumstrittene Frage über die Entstehung des Zunftwesens überhaupt. Sie soll hier jedoch nicht angeschnitten werden, nur soviel soll bemerkt sein, daß für alle Handwerker in Leipzig speziell jener Gedanke einen Zusammenschluß begünstigt haben wird, der ganz Deutschland vom 13. Jahrhundert an beherrschte, der Gedanke der Einung, der Gedanke, sich allenthalben in Genossenschaften zu vereinigen. Daneben mögen indes auch Gründe wirtschaftlicher Natur maßgebend

gewesen sein. Im allgemeinen werden wir es in Leipzig mit einer Nachbildung von bereits in anderen Städten bestehenden Verhältnissen zu tun haben. Es wäre anzunehmen, daß die ersten Handwerker, die der neuen Stadt, deren Name erst zu Beginn des elften Jahrhunderts urkundlich erwähnt wird, zuwanderten, schon den Zunftgedanken mitgebracht hätten. Vielleicht ist das zu weit gegangen. Soviel ist aber wohl sicher, daß sich die Handwerker, mit ihnen die Schneider, in Leipzig dann in einer Zunft vereinigt haben, sobald ihr Gewerbezweig ausreichend vertreten war, um durch den Zusammenschluß seine Interessen wirksam geltend machen zu können.

Ob die Leipziger Zünfte, die vor 1400 entstanden sind, auf Veranlassung der Behörde oder durch freiwilligen Zusammenschluß der Handwerker selbst gebildet wurden, diese Frage läßt sich bei dem Fehlen aller Nachrichten heute nicht mehr entscheiden. War aber die Bildung einer Innung erfolgt, dann bedurfte sie einer obrigkeitlichen Genehmigung. Es hätte sonst die rechtliche Grundlage gefehlt, die man durch den Zusammenschluß gewinnen wollte. Ein Zwang — alle Leipziger Ordnungen sprechen den Zunftzwang aus — sollte an die Stelle eines freien Nebeneinanders treten, eines freien Nebeneinanders, bei dem jeder nach Belieben schalten und walten konnte. Diese erste Genehmigung erteilte in Leipzig der Inhaber der oberen Gerichtsbarkeit, die bis zum Ende des ersten Drittels des 15. Jahrhunderts in der Hand des Landesherrn lag und durch den Stadtvoigt ausgeübt wurde. Im Jahre 1434 brachte sie der Rat durch Zahlung von 3000 Gulden endgültig an sich, nachdem er sie schon 1263 für kürzere Zeit besessen hatte; 1354 und 1423 war sie ihm zeitweilig verpfändet gewesen. So wird vor 1434 die Bestätigung immer vom Stadtvoigt ausgesprochen worden sein, nach 1434 war sie Sache des Rats.

Die Artikel ließ man nach gewissen Zeiträumen, wenn sich die Verhältnisse verschoben hatten, immer von neuem bestätigen. Vom Landesherrn ließ man sie nur dann privilegieren, wenn einzelnen wichtigen Bestimmungen häufiger zuwider gehandelt wurde, und man ihnen daher besonderen Nachdruck zu geben wünschte. Mag auch sein, daß man ihnen mehr Glanz und Bedeutung verleihen wollte. Aber selbst in einem solchen Falle wurden nur die Artikel bestätigt, auf die man das meiste Gewicht legte.

Die Ordnungen wurden zweifellos von den Handwerkern selbst aufgezeichnet, und zwar aus dem Gedächtnis, also von Leuten, die im Umgang mit der Feder wenig geübt waren. Sonst würde wohl kaum ein derartiges Durcheinander der Bestimmungen herrschen. Zu einer schriftlichen Festlegung

schritt man erst dann, als infolge mündlicher Überlieferung irgendwelche Irrungen entstanden, die man für die Zukunft gebannt wissen wollte. Man zeichnete einerseits nur das auf, worauf man besonderes Gewicht legte, andererseits dann aber auch das, was, da es zu selten im Zunftleben vorkam, leicht hätte in Vergessenheit geraten können. Die Ordnungen geben also auf diese Weise keineswegs vollständig das rege Leben und Treiben wieder, das sich in der Zunftgemeinschaft abspielte. Über wichtige Punkte erhält man aus ihnen keinen Aufschluß, den man nur aus anderen Quellen bekommen kann.

Es ist bereits ganz allgemein ausgesprochen worden, daß alle vom Landesherrn privilegierten Artikel nur einen Auszug aus den bestehenden Bestimmungen darstellen. Das ist auch bei der Schneiderordnung von 1386 der Fall, wie sich bei der Betrachtung ihres Inhalts zeigt. Ein Teil der in ihr enthaltenen Bestimmungen gehört zweifellos zu den allerältesten, und diese sind ja gerade wohl mit die wichtigsten, da sie die nach außen gerichtete Seite des Handwerks regeln. Denn einer ersten Genehmigung bedurften von vornherein wohl nur die Punkte, die das Verhältnis des Handwerks bestimmten zu Personen, die nicht zu ihm gehörten, oder zu denen, die um Aufnahme nachsuchten. Die Einzelheiten der inneren Verfassung zu regeln, war sicher in das freie Belieben des Handwerks gestellt. Einen gegenseitigen Zwang legten sich die Meister freiwillig auf. Vorkommende geringe Zwistigkeiten entschied der Obermeister kraft seiner richterlichen Befugnis, die ihm ja auch von den Landesherren zugesprochen war. So sind denn außer Einzelheiten über die Wahl des Obermeisters, dem alle Mitglieder bei Verlust des Handwerks Gehorsam zu leisten verpflichtet sind, in der Schneiderordnung von 1386 vor allem die Bedingungen festgelegt, die der zu erfüllen hatte, der das Handwerk erlernen oder zum Meister aufgenommen werden wollte. Das Bestehen des Zunftzwanges, dem sich jedermann bei hoher Strafe zu unterwerfen hat, wird dick unterstrichen, wolde ers abir darubir nicht lazen so sal yn vnsir voit mit vnserm Gerichte daczu twingen. Das Verbot sodann, an Feiertagen und deren Vorabenden zu arbeiten, wird nicht, wie mitunter angenommen wird, in der Absicht ausgesprochen, durch eine Beschränkung der Arbeitszeit dem etwaigen Wettbewerb der einzelnen Zunftmitglieder einen Riegel vorzuschieben, es will in der Tat nur — auch in Ratsverordnungen späterer Jahrhunderte kommt es zum Ausdruck[1] —, daß der Feiertag zu

[1] Vgl. Seite 115.

seinem eigentlichen Zwecke, zu innerer Einkehr und fleißigem Besuche des Gottesdienstes, benutzt wird. Daß der Pflege kirchlichen Sinnes ein weites Feld zünftlerischer Betätigung zukam, zeigt sich, wenn ein großer Teil der geforderten Leistungen und verwirkten Strafen in Wachs entrichtet werden mußte, das zu den Kerzen verwendet werden sollte.

Bei einer Bestätigung der Artikel durch den Landesherrn hat man stets die Mitwirkung des Rats vorauszusetzen. Der Rat befürwortete die Privilegierung und reichte die Artikel ein, nachdem er sie in eine bessere und glattere Form gebracht hatte.

In ähnlicher Weise wie die Leipziger Schneiderzunft ist, wenn auch erst in einem späteren Jahrhundert, die Tauchaer Schneiderinnung entstanden. Im sechzehnten Jahrhundert, wo in größeren Städten das Zunftwesen blüht, macht sich auch bei den Handwerkern kleinerer Städte das Bestreben geltend, sich nach Möglichkeit in einer Innung zusammenzuschließen. Die Schneider in Taucha fühlten sich um 1560 zahlreich genug, eine wirksame Zunft zu bilden. Sie legten daher insgesamt vor dem Leipziger Schneiderhandwerke ihre Meisterprüfung ab. Nun sind sie Vor redelich erkannt, und 1566 gibt und bestätigt ihnen ihr Erbherr Abraham von Rochau eine Innung. Aber erst im Jahre 1573 lassen sie den Kurfürsten um Bestätigung und Confirmierung ihrer Artikel bitten, als sie mit den auf den Dörfern ringsum sitzenden Schneidern und deren Erbherren wegen der Zugehörigkeit zu ihrer Zunft in Streit geraten waren[1]. Auch hier wandte man sich erst dann an den Landesherrn, als eine Unklarheit, ein Eingriff in gewisse Rechte einen kräftigeren Schutz forderte, als er von der Seite gewährt werden konnte oder wollte, die anfänglich der Zunft zu ihrem Dasein verholfen hatte.

§ 2. Die Entwicklung der Zunft bis 1539.

Liegt die Entwicklungsperiode der Leipziger Schneiderinnung bis 1386, dem Jahre der Privilegierung ihrer Hauptartikel durch die Markgrafen Friedrich und Wilhelm, vollständig im Dunkeln, und hat man nur durch Heranziehung von Nachrichten, die sich aus dieser Zeit über andere Leipziger Zünfte erhalten haben, versuchen können, etwas Licht zu verbreiten, so fließen auch in der folgenden Periode bis 1539, dem Jahre der Einführung der Reformation in Leipzig, die Quellen wenig reichlich. Für den Rest des vierzehnten Jahrhunderts versiegen sie völlig, und für das ganze

[1] Ratsarchiv LXIV, 152.

fünfzehnte Jahrhundert geben sie gerade nur soviel, daß man aus ihnen das Fortbestehen des Schneiderhandwerks und die Tatsache seiner Weiterentwicklung zu erkennen vermag. Vom Beginn des sechzehnten Jahrhunderts an werden sie dann ergiebig genug, um aus ihnen ein deutlicheres Bild vom vorreformatorischen Zunftleben zeichnen zu können.

Verdankte die Leipziger Schneiderzunft ihr Entstehen zum großen Teile zweifellos mit dem Bestreben ihrer Mitglieder, durch einen Zusammenschluß die Grundlagen ihrer Existenz zu sichern und gemeinsam ihre Erwerbsinteressen zu wahren, so mag doch anfänglich der wirtschaftliche Charakter nicht allzusehr in den Vordergrund getreten sein. Er war selbstverständlich und brauchte nicht immer von neuem betont zu werden. Einen ungleich breiteren Raum nahmen im Zunftleben religiöse und sittliche Momente ein. Die Zunft war eine große Familie, deren einzelne Glieder Freud und Leid miteinander teilten. Weit ausgedehnt war die Pflege der gemeinschaftlichen Geselligkeit. Großen Gefallen fand man, an den Sonn- und Feiertagen — es gab deren nicht wenige — gemeinsam zu zechen. Mit herzlicher Teilnahme geleitete das ganze Handwerk den Zunftgenossen zu Grabe und ließ für ihn Seelenmessen lesen, es unterhielt in der Kirche brennende Lichter, nahm an festlichen Umzügen, vor allem an der großen Fronleichnamsprozession teil, und geschlossen besuchten die Meister Predigt und Gottesdienst. Ihre Seelenmessen und Vigilien, die von allen Meistern besucht werden mußten, hielten die Schneider in der Thomaskirche.

Begann man nun schon gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts auf die wirtschaftlichen Momente größeren Wert zu legen — die Schneiderordnung von 1386 ist davon Zeuge —, so erfuhren sie durch gewisse Umstände gezwungen doch erst etwa von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ab eine stärkere Betonung und bedangen in höherem Grade die Aufmerksamkeit des Handwerks, ohne daß man sich dadurch indes von der Sorge um das Wohl seines Seelenheils abhalten ließ.

Die aufblühenden Messen und Jahrmärkte führten alljährlich ungezählte Kaufleute aller Länder nach Leipzig.

Die rege Handelstätigkeit hob hier den allgemeinen Wohlstand, der sich — eine Erscheinung, die sich überall wahrnehmen läßt — in großem Luxus und übermäßiger Pracht äußerte. Man suchte dieser Üppigkeit durch Erlaß von Ordnungen, von sogenannten Kleiderordnungen, entgegenzutreten[1]. In Leipzig hat den Anlaß zu ihnen das Auftreten der Bußprediger

[1] Vgl. Kroker, Leipziger Kleiderordnungen, erschienen in den Mitteilungen der deutschen Gesellschaft, 10. Bd., 5. Heft, Leipzig 1912, besonders p. 23, 30.

gegeben, besonders das des berühmten Franziskanermönchs Capistrano, der hier vom 20. Oktober 1452 an auf dem Marktplatze vor dem sündigen Volke „täglich stundenlang, lateinisch, einen ganzen Monat hindurch die Abkehr von aller Weltlust“ predigte, der „den Luxus, die Trunksucht, die Spielwut und den Ehebruch verfluchte“. Die erste dahingehende Leipziger Verordnung stammt vom 20. Dezember 1452. Bei Strafe wird den Schustern geboten, hinforder keyne spitze noch sneppe an dy schuhin[1] zu machen[2]. Die erste ausführlichere Kleiderordnung hat der Leipziger Rat dann am 31. März 1463 erlassen[3]. Die vorhergehenden Verordnungen stellen mehr vereinzelte und zufällige Bestimmungen dar. Neben der Verurteilung von jeglichem Luxus bezwecken dann die Kleiderordnungen vor allem auch eine schon äußerliche Scheidung der einzelnen Stände. Man hat sie daher geradezu „Uniformgesetze des Kastengeistes“ genannt[4]. Auf das Schneiderhandwerk sind die Kleiderordnungen, die sich in stetiger Folge bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein wiederholten, naturgemäß nicht ohne Einfluß geblieben.

In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mag die Schneiderei in Leipzig in höchster Blüte gestanden haben, doch fehlen hierüber jegliche urkundlichen Belege.

Die Jahrmärkte und Messen lockten aber auch viel niederes Volk an, das sich oft, so wenig es erwünscht war, dauernd in den draußen vor den Toren neu entstehenden Vorstädten niederließ. Seit dem Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts begann man daher Bedingungen zu stellen, wenn sich jemand dauernd niederlassen und das Bürgerrecht erwerben wollte. Die anfänglich ziemlich maßvollen Bedingungen wurden bald verschärft. Nur Bürgersöhnen ließ man etwas nach und gab hinfort nur noch denjenigen — am häufigsten waren es Handwerker — das Bürgerrecht unentgeltlich, von deren Niederlassung man sich eine Förderung der Stadt versprach, die in ihrem Gewerbe entweder hervorragendes leisteten, oder deren Gewerbe etwas neues und deshalb noch eine Seltenheit war[5].

Bald machten auch die einzelnen Zünfte die Aufnahme in ihr Handwerk von anderen Leistungen als von Geldzahlungen abhängig. Sie erschwerten die Aufnahme, einmal in dem Bestreben, sich als etwas Besseres, als alteingesessen abzuschließen, dann aber auch, um ihren Angehörigen eine ausreichende festere Existenzmöglichkeit zu gewährleisten. Zu den

[1] Schnabelschuhe. [2] Urkundenbuch I, Nr. 292. [3] Urkundenbuch I, Nr. 365.
[4] Koch, Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks, Leipzig 1880, p. 110.
[5] Vgl. Wustmann, Geschichte Leipzigs, 1. Bd., p. 274.

Erschwerungen der Aufnahme gehörte, sie von der Ablegung einer Meisterprüfung abhängig zu machen. Eine Folge davon war, daß viele Bewerber die notwendigen Mittel nicht aufbringen oder die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen konnten oder wollten. Um ihren Unterhalt zu verdienen, sahen sie sich gezwungen, heimlich, zumeist vor den Toren, für billiges Geld zu arbeiten. Das war eine Verletzung des Zunftzwanges, die sich die Handwerker natürlich nicht gefallen ließen. So begann denn nun ein jahrhundertelanger, bis zur Einführung der Gewerbefreiheit sich hinziehender Kampf der Zünfte gegen diese Störer und Pfuscher.

Besonders schlimm scheint das Schneiderhandwerk unter ihnen gelitten zu haben. Seine Ausübung war ja mit geringen Schwierigkeiten verbunden. Man brauchte nur Nadel, Schere, Zwirn und Fingerhut; ein Bügeleisen war vielleicht nicht einmal notwendig. Als daher im Jahre 1493 Herzog Georg, der in Vertretung seines in Friesland weilenden Vaters Albrecht die Regierungsgeschäfte führte, zufällig in Leipzig anwesend war, baten ihn die Schneider kurzerhand um Abhilfe. Der Herzog willfahrte auch ihren Bitten und gebot unter anderem, daß binnen einer Meile von Leipzig kein Schneider, der nicht zunftmäßig sei, sich niederlassen und arbeiten sollte, auch sollte ihm niemand irgend welche Arbeit bringen[1]. In diesem ersten der sogenannten Hauptbriefe findet sich erstmalig bei der Aufnahme in die Zunft die Anfertigung eines Meisterstücks gefordert. Außerdem hatten die Schneider das bedeutende Recht erwirkt, die späterhin berüchtigten „Bönhasenjagden“, bei denen sogar die Gerichtsdiener zur Verfügung stehen mußten, veranstalten zu dürfen. Solche Jagden wurden jetzt allerdings noch nicht so häufig unternommen, später aber, besonders vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts an, waren sie an der Tagesordnung.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts beginnen dann also in Leipzig die Zünfte sich abzuschließen und in festeren Formen zu erstarren. Es äußert sich das auch in den vielen Zunfthändeln und Streitigkeiten, die sich oft jahrelang hinziehen. Von den Schneidern ist bekannt, daß sie sich 1503 mit den Kürschnern wegen des Verbrämens und des Fütterns mit Pelz

[1] So nach Peifer, Orig. Lips., p. 252. Vogel, der in seinen Annalen, p. 67, diese Tatsache auch berichtet — wie er angibt Peifer entnehmend —, erfindet hinzu, die Verordnung sei nach inständigem Anhalten gemacht. Außerdem meldet Vogel, sie sei vom Herzog Albrecht ausgegangen. Aus Peifer geht jedoch deutlich hervor, daß mit dem idem nur Herzog Georg gemeint sein kann. Durch die in Abschrift erhaltene Urkunde wird das auch bestätigt (Ratsarchiv LXIV, 263). Dieser Irrtum ist, soweit ich feststellen konnte, in alle Geschichten und Chroniken Leipzigs übergegangen, die von dieser Tatsache berichten.

schritten[1]. 1527 wurde ihnen verboten, mit Leder zu handeln und es außerhalb der Märkte anderswo als bei den Beutlern, Senklern und Täschnern einzukaufen[2]. 1539 mußte den Schneidern auff befelch aller dreyer rathe dieses Verbot wiederum eingeschärft werden[2]. Eine ausführlichere Ordnung als der Hauptbrief von 1493 — wir wollen eine solche in Zukunft immer Handwerksordnungen nennen zum Unterschied von den vom Landesherrn privilegierten Artikeln, die wir kurz als Hauptbriefe oder Landesordnungen bezeichnen wollen — ist aus der Zeit vor 1539 nicht erhalten. Es hat aber sicher eine oder gar mehrere gegeben, spricht doch die Handwerksordnung von 1544 im Eingange davon, daß in ihr alle Stücke und Punkte von newen Reformirt, gesetzt, geordnet vnd gewilkort worden seien. Die Schneiderordnung von 1386 ist bald, wie schon Zöllner vermutete[3], in Vergessenheit geraten; wenigstens wird sie in späterer Zeit kein einziges Mal erwähnt, wo doch immer in Prozessen auf die uralten Privilegien hingewiesen zu werden pflegte. Indes sind aus der Zeit vor der Reformation zwei eingehende Gesellenordnungen erhalten, die klar die religiöse Seite im Zunftleben und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellen hervortreten lassen[4]. Beide Ordnungen sind nicht datiert. Die Aufzeichnung der einen fällt zwischen 1512 und 1527, wie ein einzelner datierter späterer Zusatz von 1527 — von gleicher Hand nachgetragen — und eine Bestimmung erkennen läßt, die sich auf den Besitz eines Krankenbettes im St. Johannishospital bezieht, das die Meister und Gesellen nach einer anderen Urkunde im Jahre 1512 erworben haben[5]. Diese Artikel, die von Meistern und Gesellen eintrechtigklichenn beschlossenn vnnd geendt wurden, stets fest und unverbrüchlich zu halten, sind die ältesten der Gesellenschaft, wie deutlich aus der Einführung hervorgeht: Zcu wissen die ordenung vnd Satzung des Schneiderhantwergks Innunge der Stat Leiptzigk, so meyster vnnd gesellen, alt vnnd jungk, do selbst ym pesten zu erenn, nutze vnnd redelicher enthaldung genantes hantwergks loblichen bruderschafft furgenomen vnnd eintrechtiglichen bey auffgesetzten bussen eines

[1] Ratsbuch 3 (1501—1512), p. 78b; vgl. Heiderich, Das Leipziger Kürschnergewerbe, Heidelberg 1897, p. 6f.

[2] Ratsbuch 5 (1521—1529), p. 189b, 190a.

[3] Zöllner, Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600, Halle a. S. 1915, p. 90.

[4] Diese beiden Gesellenordnungen auf Pergament, eine dritte vom Jahre 1540 auf einer großen Pergamenthaut, befinden sich im Stadtgeschichtlichen Museum. Sie sind Zöllner entgangen. Zöllner findet daher einen Gesellenverband der Schneider erst 1594 bezeugt.

[5] Diese Urkunde im Stadtgeschichtlichen Museum.

ethlichen stucks vnnd artickels zu allen massen, wie eigentlichen hernach geschriebenn stett. Ihrem Inhalte nach gehen diese Artikel jedoch, wie man genau verfolgen kann, weit ins 15. Jahrhundert zurück. Die zwischen 1512 und 1527 erfolgte Niederschrift stellt nur eine Sammlung der im Laufe der Zeit entstandenen Bestimmungen dar. Anfänglich sind die einzelnen Stücke von Meistern und Gesellen eintrechtiglich beschlossen worden, dann sind in gewissen Punkten, besonders wegen des guten Montags, Irrungen entstanden, und nun heißt es plötzlich: Item meyster vnnd gesellen habenn erkant vor dem erbarn Rathe . . . Die andere vorreformatorische Gesellenordnung weicht von der ersten wenig ab; sie zeigt nur einige Veränderungen und Zusätze und muß zwischen 1527 und 1539 aufgezeichnet worden sein.

Die Erwähnung der Gesellenordnungen gibt Veranlassung auf die Entstehung der Gesellenvereinigung überhaupt einzugehen. 1386 scheint ein Gesellenverband noch nicht bestanden zu haben. Die Gesellen waren bisher die jungen Helfer und Freunde des Meisters gewesen, die, sobald sie nur ein angemessenes Alter erreicht hatten und die nötigen Kenntnisse besaßen, selbständig das Handwerk ausübten. Aber in dem Maße, wie vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts ab die Verfassung der Zunft immer straffere Formen annahm, wie an die Erlangung des Meisterrechts gewisse Bedingungen geknüpft wurden, mußte ein stetig wachsender Gegensatz zwischen Meistern und Gesellen fühlbar werden. Obendrein mochten die Gesellen unzufrieden sein, wenn sie an dem reichlichen Verdienst, der den Meistern durch ihre Hilfe zufloß, so wenig Anteil hatten. Der Lohn ist zu dieser Zeit als außerordentlich gering anzusprechen[1]. Die Gesellen rückten daher mehr und mehr von den Meistern ab, und bald kam es dahin, daß sie einen eigenen Verband bildeten, dessen Spitze gegen die Meisterzunft gerichtet war. Der Zusammenschluß mag in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgt sein, denn aus dem Jahre 1466 liegt ein für alle Handwerke geltender Ratsbeschluß in betreff der Gesellenkassen vor, in dem festgesetzt wird, daß die Gesellenbüchse bei einem Meister des Handwerks verwahrt werden soll[2]. Natürlich war der Gesellenverband, wie schon in dieser Bestimmung zum Ausdruck kommt, in mannigfacher Beziehung von den Meistern abhängig.

Aus den beiden vorreformatorischen Schneidergesellenordnungen geht hervor, daß neben dem weltlichen Gesellenverbande noch ein geistlicher, eine Bruderschaft, bestand. Dem weltlichen Gesellenverbande mußte jeder Geselle

[1] Vgl. Seite 71.

[2] Urkundenbuch Nr. I, 400.

ngehören, der Bruderschaft beizutreten, war er nicht verpflichtet. Für alle Gesellen aber war es Zwang, an den Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen, der auch ein großer Teil der in der Gesellenschaft gesammelten Gelder zufloß. In die Bruderschaft konnten sich auch die Meister und Meisterinnen, selbst außwendige Personen einkaufen. Hielten sich die Meister zu den Thomassern, so gehörten die Gesellen mit ihrer Bruderschaft zu den Paulern. Jene hatten sich unter den Schutz der Franziskaner, diese unter den der Dominikaner gestellt. Die Herren In dem Closter erhielten von den Gesellen alljährlich am montag vor der weichfasten zwey stobigen liers. Zu St. Paul scheinen auch die Leineweber[1], Bäcker und Kürschner[2] ihre Bruderschaft gehabt zu haben.

Die bisher geschilderte Entwicklung der Leipziger Schneiderzunft wurde in gewissem Sinne von der Reformation unterbrochen. Es ist nun zwar nicht zweifelsfrei nachzuweisen, daß die Reformation an sich einen Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zunftwesen gehabt hat. Immerhin ist sie nicht bedeutungslos geblieben. Man kann nicht leugnen, daß die völlige Umgestaltung des kirchlichen Lebens, an dem alle Zünfte großen Anteil hatten, an diesen spurlos vorübergegangen ist.

§ 3. Die Umwandlung der Zunft 1539—1544.

Die Disputation, die zwischen Eck, Karlstadt und Luther vom 27. Juni bis zum 3. Juli 1519 auf der Pleißenburg stattgefunden hatte, hatte in Leipzig der neuen Lehre viele Anhänger aus allen Kreisen zugeführt. Die Zahl der Studenten verringerte sich beständig, denn alle zog es nach Wittenberg. Aber auch viele gereifte Männer verließen um ihrer religiösen Überzeugung willen Amt und Stand, um sich in Luthers Nähe zu begeben. Herzog Georg hatte zwar anfänglich die reformatorischen Bestrebungen gefördert, war aber dann bereits 1518 nach einer Predigt Luthers in der Dresdner Schloßkirche zu der Erkenntnis gekommen, er strebe nicht allein gewisse Formen an, sondern verkünde sogar ein neues Evangelium. Er wandte sich infolgedessen mehr und mehr von ihm ab und ließ sich gegen ihn einnehmen, zumal Luther in der Leipziger Disputation die göttliche Einrichtung des Papsttums und die Unfehlbarkeit der Konzilien bestritten hatte. Die Geschichte der Reformation in Leipzig erscheint denn nun in der Folge als eine ununterbrochene Kette von Kämpfen und Verfolgungen,

[1] Urkundenbuch I, Nr. 380. [2] Urkundenbuch III, p. 219, 2, 8, 9.

die erst mit dem Tode Herzog Georgs ihr Ende fanden. Ob die Schneiderzunft als solche an diesen Kämpfen irgendwelchen Anteil hatte, ließ sich nicht feststellen. Es ist lediglich bekannt, daß 1532 zwei Schneider, Blasius Ryme und Hans Örthel, aus der Stadt und dem Herzogtum Sachsen ausgewiesen wurden, weil sie nach Holzhausen, wo in Luthers Sinne gepredigt wurde, zur Kirche gegangen waren[1]. Als nun Herzog Georg am 17. April 1539 gestorben war, und Herzog Heinrich die Regierung im albertinischen Sachsen angetreten hatte, wurde hier schon Pfingsten 1539 mit der Einführung der Reformation begonnen, und zwar in Leipzig, das die erste und wichtigste Stadt im Lande war, die auch am schwersten unter den bisherigen Kämpfen zu leiden gehabt hatte[2]. Die Reformation hat dann wie im bürgerlichen und kirchlichen Leben, so auch in den Zünften manches von Grund auf umgestaltet.

Ein neuer Geist zog in das Zunftleben ein. Vleissig baten die Schneider den Rat um eine Reformierung ihres Handwerks. Allein eine solche zog sich noch geraume Zeit hin. Endlich, es war Sonnabents nach Thimotei (26. Januar) Anno domini Fünfzehnhundert vnd Im viervndviertzigsten, wurde ihnen eine neue Ordnung dem Handwerk zu gute und um des gemeinen Nutzens willen confirmiert und bestätigt. Die wichtigen kurzen Artikel vom Jahre 1493 hatten sich die Schneider indes bereits 1540 am Dienstag nach Assumptionis Mariae, am 17. August, vom Herzog Heinrich bei einer zufälligen Anwesenheit in Leipzig aufs neue privilegieren lassen. Da aber Herzog Heinrich schon im folgenden Jahre starb, mußte die Bestätigung wiederholt werden. Die neue Urkunde ist erst am 24. November 1545, am Dienstage nach Clementis, in Dresden ausgestellt. 1540, am Sonnabend nach Egidi, am 4. September, war dann auch den Gesellen mit yhrer aller bewilligung vom Bürgermeister und den geschworenen Ratmannen ein newer brief gegeben worden. Aus bewegenden Ursachen, so heißt es in der Einleitung, wurde es für gut und nützlich angesehen, die alte Ordnung zu erneuern. Sie wurde zum Teil nach gelegenheit itziger Zeit vnd leufte verbessert und das Überflüssige abgeschnitten.

Was von den Ordnungen abgeschnitten wurde, waren alle Bestimmungen religiöser Art, so vor allem die, die sich auf die Bruderschaft bezogen. Sie hörte auf zu bestehen. Ihre Ziele, die ja in der Hauptsache

[1] Wustmann, Quellen zur Geschichte Leipzigs, Bd. 1, p. 161.

[2] Vgl. Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, 1. Bd., Leipzig 1905; besonders p. 376, 448, 454.

darauf hinausgelaufen waren, durch strenge Pflege geistlichen Lebens und durch rege Betätigung kirchlichen Sinnes eine möglichst hohe Stufe des Seelenheils zu erlangen, wollte man nunmehr auf anderem Wege erreichen. Alle Vigilien, Seelmessen, Begängnisse und jährlichen Totengedächtnisse gehörten der Vergangenheit an. So mußte auch die Unterhaltung von brennenden Lichtern fortfallen. Aus den Kirchen wurden daher auf Veranlassung des Rats alle Altäre, soweit sie überflüssig waren, herausgebrochen[1]. Gottesdienst, Abendmahlsfeier, Predigt und Schulunterricht wurden auf andere Weise eingerichtet. Die große Fronleichnamsprozession, an der sich alle Innungen geschlossen zu beteiligen pflegten, hatte 1538 zum letzten Male stattgefunden. Die Klöster wurden aufgelöst, und die geistlichen Güter gingen in den Besitz des Rats über. Für die Monate Juli und August des Jahres 1539 hatte Herzog Heinrich im ganzen Lande eine Kirchenvisitation angeordnet. In Leipzig wurde sie vom 5. bis 15. August durchgeführt. Dabei schaffte man aus den Klöstern alles Kirchengerät auf das Rathaus. Die Schneider, die etzliche Tag die ornat vffgehangen, erhielten 25 Groschen zum Biere[2]. Immerhin blieb noch ein Teil der Meßgewänder in den Klöstern zurück. So wurde weiterhin im Paulerkloster unter anderem ein braun damaschken messgewandt mit ij levitenrocken aufgehoben, das den Schneidergesellen gewest war[3]. Der größte Teil der Geräte und Gewänder wurde vom Rate in Nürnberg, in Eisleben und anderen Orten zu Gelde gemacht. Die Zunft nahm sich nunmehr des geringen Restes an, der von dem noch geblieben war, was bisher Pflege und Sorge, was der Inhalt der Bruderschaft gewesen war. Die Messen und Totengedächtnisse, die vor der Reformation das ganze Handwerk zu halten pflegte, hatten das Seelenheil des Verstorbenen fördern sollen. Jetzt war das Geleite auf dem letzten Wege nur noch eine Pflicht der Pietät. Man wollte auch nach außen die Zugehörigkeit des Verstorbenen zum Handwerk bekunden.

Durch die neuen Verhältnisse wurde so die Zunft eines großen Teils ihrer bisherigen Aufgaben, der Sorge um das Seelenwohl ihrer Mitglieder enthoben. Auch in außerkirchlicher Beziehung zeigten sich tiefgreifende Umwandlungen. Die Gedanken an sie waren indes nicht über Nacht gekommen. Ganz allmählich waren sie im Laufe der Zeit herangereift. Die sich nötig machende Neubestätigung der Ordnungen gab aber nunmehr Gelegenheit, sie zu verwirklichen.

Die Schneider bemühten sich jetzt, die wirtschaftlichen Verhältnisse

[1] Stadtkassenrechnungen 1542. [2] Stadtkassenrechnungen 1539/40, p. 153a.
[3] Urkundenbuch III, p. 219, 3, 4.

klarer zu gestalten, sie spannten alle Kräfte an, um vorwärts zu kommen. Dazu war zunächst „Frieden und Einigkeit“ im Handwerk erforderlich.

Gleich im Jahre 1539 hatte man daher einen langen Streit zwischen Meistern und Gesellen zum Abschluß gebracht, der mehrere Jahrzehnte lang von beiden Seiten mit heftiger Erbitterung geführt worden war. Die Meister waren mit ihren Gesellen des guten Montags und des Flickwerks wegen in Zwiespalt geraten. Den Gesellen war nachgelassen gewesen, die Flickarbeit am Montag zu machen. Sie hatten aber die anderen Tage der Woche dazu benutzt, an denen sie doch für die Meister arbeiten sollten. Montags waren sie zum Biere gegangen; sie hatten sich in die Weinkeller und Bierschenken begeben, und daraus war dann, wenn sie mit einem großen Trunck beladen waren, muthwillen vnd anderes Vbel erfolget. Die Meister hatten es schließlich dem Rate angezeigt. Nach beidere parth genucksamen verhoer wurde endlich die sachen mit beiderseitiger Zustimmung am 28. Juli, am Montag nach Jacobi apostoli, vorm Rate verglichen[1]. Die Gesellen sollten aller ihrer Verbrechen, derer sie bishero yhrrig gestanden, vfgehoben, entschickt vnd zu grunde vortragen sein vnd bleiben. Der Vergleich wurde dann auch vollständig den Gesellenartikeln einverleibt[2]. Die Ungebühr der Handwerksgesellen war zu dieser Zeit weit verbreitet. Nach der neuen Landesordnung, die Herzog Moritz, der am 18. August 1541 seinem verstorbenen Vater in der Regierung gefolgt war, 1543 erließ, sollten alle Handwerksgesellen, die zuviel und zu ungelegener Zeit zechten, so daß die Meister an ihrer Arbeit verhindert würden, für unredlich gehalten werden. Die gleiche Strafe sollte die Meister treffen, die darein willigten. Kein Geselle sollte wider seinen Willen, und so lange es anderen gefiele, zu trinken gedrungen werden[3].

Ein weiteres Moment, durch das die Einigkeit im Handwerk gefördert werden sollte, war, daß man ihm eine größere Gerichtsbefugnis verlieh, die einem Kollegium von Meistern übertragen wurde[4]. Dem Spruche des Zunftgerichtes sollte sich jeder fügen. Legte er beim Rate Berufung ein, so mußte er die zuerteilte Strafe doppelt erlegen, wenn er strafwürdig befunden wurde.

Mag man nun in dieser letzten Bestimmung eine größere Unterordnung des Handwerks unter den Rat erblicken, oder mag man dafür halten, daß durch sie die Zunft in ihrer Macht gewaltig gestärkt wurde, genug, sie

[1] Ratsbuch 7 (1537—1542), p. 145, 146a. [2] Näheres darüber siehe Seite 72 f.
[3] Codex Augusteus I, p. 20, 21. [4] Näheres siehe Seite 57 ff.

wirkte mit dazu, daß der Zusammenhalt im Handwerk fester wurde, das ja nur gedeihen und machtvoll auftreten konnte, wenn im Innern Einigkeit herrschte. In die Gesellenordnung wurde 1540 ausdrücklich eine Bestimmung aufgenommen, die das Handwerk zwar schon in Stedter Vbung gehapt hatte, die aber noch nirgends aufgezeichnet war; es sollten zwei Meister der Gesellenlade beisitzen, um etwaige Wünsche der Gesellen entgegenzunehmen oder zu entscheiden, wenn sie etwas zuvortragen hätten.

Im Verein mit einer bis ins einzelste gehenden Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gesellen und Lehrlinge — es konnte so kaum mehr zu Streitigkeiten kommen — wurde der Wettbewerb unter den einzelnen Meistern aufs äußerste beschränkt. Keiner sollte mehr haben als der andere, jeder sollte ein hinreichendes Auskommen finden. Man schloß sich daher nur noch fester nach außen ab. Die Bedingungen, von deren Erfüllung man die Gewinnung des Meisterrechts abhängig machte, wurden wiederum bedeutend erschwert. Die Mittel, die man bisher in der Hauptsache für kirchliche Zwecke angewandt hatte, wurden aufgespart und zu gegenseitiger Hilfe und Unterstützung benutzt. Großes Gewicht legte man künftig darauf, daß die Hauptbriefe bei jedem Regierungswechsel aufs neue bestätigt wurden. Durch Abschluß von allerlei Verträgen suchte man das Arbeitsgebiet fester zu umgrenzen und weitergehende Rechte auszuwirken.

Die Folgen einer solchen „Politik" sind günstig gewesen; die Zeitumstände trugen allerdings das ihrige dazu bei.

§ 4. Die Weiterentwicklung und die neue Blütezeit der Zunft 1545 bis ca. 1590.

Mag nun der bedeutende Aufschwung, den alle deutschen Städte nach der Reformation nahmen, mit dazu beigetragen haben, daß die Leipziger Schneiderzunft in der Zeit zwischen 1560 und 1580 eine zweite Glanzzeit erlebte — die Schneiderei ist ja ein Gewerbe, das mehr denn jeder andere Erwerbszweig von der augenblicklichen Wirtschaftslage abhängig ist —, so ist es aber vor allem eine Folge der strengen Durchführung der am Ende des letzten Paragraphen angedeuteten „Politik" gewesen, wenn das Handwerk in der besagten Zeit zu neuer Blüte gelangte.

Es hat nun wohl kaum eine Zeit gegeben, in der sich die Gesamtheit der Meister so rege, so eifrig am Zunftleben beteiligt hat, wie gerade in den Jahren nach den Umwälzungen, die die Reformation gebracht hatte. Die Zunft war gewissermaßen neu erstanden. Fest hielt das ganze Hand-

werk, alt vndt jungk zusammen, noch enger zusammengeschweißt durch die Kriegsnot, die das Jahr 1545 mit der Belagerung der Stadt gebracht hatte. Streng wachte man darüber, daß der Handwerksordnung sinngemäß in allen Punkten getreulich nachgelebt wurde. Immer fester schloß man sich nach außen ab. Am Anfang des Jahres 1546 suchte Meister Urban Kaltoffen aus Dresden vergeblich um Aufnahme in die Zunft nach. Seiner Klage schenkte der Rat Gehör und gebot den Schneidern bei Strafe, ihn binnen drei Tagen nach gepflogener Handwerksgebühr aufzunehmen. Sie weigerten sich indes. Erst nachdem er Kundschaft vom Rate in Dresden gebracht hatte, daß er dort ein Meister gewesen sei und alles getan habe, was einem Schneidermeister zugehortt, fanden sie sich bereit, vorm Rate anzugeloben, daß sie ihn zum Meister annehmen wollten[1].

In den nächsten Jahren hören wir dann von den Schneidern verhältnismäßig wenig. Es mag das ein Zeichen für die ruhige und günstige Entwicklung ihrer Zunft sein. Ausgestattet mit bedeutenden Privilegien wird sich in den friedlicheren Zeiten unter einer milden und wohlwollenden Landesregierung kaum ein Grund zu ernsterer Klage geboten haben. Die Handwerksordnung von 1544 hatte alles bis ins einzelste geregelt. Die wenigen Jahre, die seitdem verflossen waren, konnten kaum eine nennenswerte Verschiebung der Verhältnisse gebracht haben. Nach Kurfürst Moritz, der 1553 einer bei Sieversḥausen erhaltenen Wunde erlegen war, folgte Kurfürst August in der Regierung. „Vater August", wie er genannt wurde, förderte sein Land geistig und wirtschaftlich bedeutend. Seinen lieben Getreuen, den Meistern des Schneiderhandwerks in seiner Stadt Leipzig, erneuerte er 1555 den Hauptbrief, nachdem in etzlichen Punkten anderung vnd besserung angebracht worden war. Auf demütiges Bitten erhielten die Schneider ihre Innung und Zunfft vff ewigkeit bestätigt, doch behielt sich der Kurfürst vor, die Privilegien zu mehren, zu mindern oder zu ändern, wenn ein Misuorstand vorfiele. Dieser Hauptbrief, der Dornstag nach Reminiscere den Viertzehenden Tagk des Monats Martii in Leipzig ausgestellt wurde, enthält zum erstenmal die Bestimmung, daß auch diejenigen in Strafe zu nehmen seien, bei denen sich Störer und solche Verbrecher aufhielten, die die Handwerksgesetze übertreten hätten. Es war das eine Bestimmung, auf deren Einhaltung die Schneider späterhin kräftig pochten. Wie wichtig man sie aber auch damals schon hielt, geht daraus hervor, daß der Rat am 30. Januar 1557, am Sonnabend nach conversionis Pauli, auf dem Markte öffentlich ausrufen ließ, niemand sollte einen Störer

[1] Ratsbuch 8 (1542—1546), p. 357, 359.

halten, herbergen noch aufhalten, sonst solle er samt dem Störer gestraft werden[1]. Die Störer wurden jetzt am Ende der 50er, auch in den 60er und 70er Jahren des sechzehnten Jahrhunderts allerdings nicht allzustreng gestraft. Hatte man einen zum ersten Male betroffen, dann wurde ihm die Arbeit weggenommen und aufs Rathaus gebracht. Ihn selbst aber nahm der Bürgermeister oder der Stadtrichter ins Gebet und redete ihm zu, von seiner Sünde abzulassen. Sodann folgte man ihm die Arbeit wieder aus, nachdem er mit aufgehobenen fingern geschworen hatte, fürderhin nie mehr weder heimlich noch öffentlich auf dem Schneiderhandwerke zu stören. Würde er wieder ertappt und der Störerei überführt, dann sollte er an den Pranger gestellt und mit der Baucken aus der Stadt gewiesen werden und des Raths weichbilt und Gerichte meiden[2]. 1562 bekam allerdings einmal ein Störer, der auf den Collegien und in der Stadt gearbeitet hatte, vom Stadtrichter Wolff Beilicke die Vfflage, 10 fl zu zahlen oder zehn Jahre lang die Stadt zu meiden[3].

Der Gedanke, festere Handhaben zu bekommen, um gegen die Störer einschreiten zu können, wird auch mit veranlaßt haben, daß sich im Jahre 1558 die Schneider im Land zu Meißen von 32 Stedtlein, in denen Zinfte und Innunge sind, zusammenschlossen[4]. Sie bildeten eine Landinnung, in der aber die Handwerker der vereinigten Städte ihre volle Selbständigkeit behielten. Dem Handtwerge tzu nutz, frommen vnd aufnemung verglich man sich in nur sieben, aber außerordentlich kurz gefaßten Artikeln. Man einigte sich über die Höchstzahl der einem Meister gestatteten Gesellen und Lehrlinge, man legte die Dauer der Lehrzeit fest und kam über die hauptsächlichsten Anforderungen überein, die bei der Aufnehme eines Meisters gestellt werden sollten. Man setzte sowohl die Strafe fest, die die Störer zahlen sollten, als auch die, die der Herbergsvater

[1] Ratsbuch 12 (1556—1557), p. 342b.

[2] Z. B. Ratsbuch 14 (1558—1559), p. 68; Zunftbuch II.

[3] Zunftbuch II.

[4] Die folgende Darstellung zum Teil in Anschluß an Flemming, Die Dresdner Innungen, erschienen in den Mitteilungen für die Geschichte Dresdens, 1896, besonders p. 35 f., 227 ff. Dem Verfasser war des Kriegs wegen eine Einsicht in die Akten des Kgl. Haupt-Staatsarchivs in Dresden nicht möglich. — Es waren die Schneiderinnungen von Leipzig, Dresden, Zwickau, Annaberg, Chemnitz, Torgau, Meißen und Pirna als die furnemsten; dazu kamen noch Freiberg, Marienberg, Schneeberg, Hain (Großenhain), Oschatz, Grimma, Pegau, Eilenburg, Delitzsch, Döbeln, Rochlitz, Mittweida, Geithain, Colditz, Leisnig, Senftenberg, Zschopau, Oderan, Lommatzsch, Roßwein, Hainichen, Mühlberg, Belgern und Ortrand.

erlegen mußte, wenn er einem Pfuscher einen Gesellen zugewiesen hatte. Schließlich sollten sich auch die Beutler hinfuro bei straff tzehen gulden gentzlichen enthalten, Strümpfe vnd Hosen zu fertigen. Dem Inhalte der sieben Artikel nach zu urteilen, wird der Landesverband einen doppelten Zweck gehabt haben. In der Handwerksgewohnheit waren im Lande Ungleichheiten vorhanden, die man tunlichst beseitigen wollte, dann aber vor allem hoffte man, wie schon erwähnt, gemeinsam die gerade im Schneiderhandwerk sehr zahlreichen Störer erfolgreicher bekämpfen zu können. Es scheint, als ob die Leipziger Schneiderinnung die Vereinigung in die Wege geleitet hätte. Dafür spricht einmal, daß sie stets an erster Stelle genannt wird, dann aber auch der Umstand, daß die sieben Artikel, von einigen Abänderungen abgesehen, die gleichen sind, die schon in den Hauptbriefen von 1493, 1540, 1545 und 1555 enthalten waren. Aus anderen Bemerkungen läßt sich erkennen, daß Leipzig höchstwahrscheinlich der Vorort gewesen ist[1], zum mindesten hatten die Leipziger Schneider eine der seit 1587 bestimmt nachweisbaren Kreisladen in Verwahrung[2]. Bestätigt wurde diese erste Landesordnung am 28. Oktober 1558. Kurfürst August gebot allen vnd itzlichen Prelaten, Grauen, Herren, Oberhaubt vnnd Ambtleuten, denen von der Ritterschafft, Schössern, Schultheissen, Gleitsleuten, Burgermeistern, Richtern, Voigten vnd Gerichtshaltern gnediglich vnd ernstlich, die Meister des Schneiderhandtwergs in bemelten Stedtenn bey allen vnd ieden Artickeln craft dieser begnadung vnd confirmation, als oft ihnen das noth sein, vnnd ein ieder derselben ersucht wirdet, treulichen vnd mit Vleis tzu schutzen vnd tzu handthabenn, auch dieienigen, so darwieder thunn vnd handeln möchten, mit ernster straff dauon abtzuhalten. Als die Landesordnung dann am 9. November 1587 von Christian I. von neuem privilegiert wurde, war die Zahl der vereinigten Schneiderhandwerke auf 40 gestiegen[3]. Über das gegenseitige Verhältnis der verbundenen Städte ist in allen vorhandenen Landesordnungen

[1] Vgl. Seite 44.

[2] Nach Angaben aus dem Jahre 1659 bestanden damals vier Kreis- oder Hauptladen in Dresden, Torgau, Leipzig und Zwickau. Auf Grund dieser bestimmten Aussage wird man auch in der Bemerkung, daß jede dieser vier Städte 1587 den Hauptbrief erhalten habe, sowie in der Anordnung, daß die Landesordnung viermal auf Pergament geschrieben werden sollte, eine Beziehung auf die vier Hauptladen finden, die demnach mindestens seit 1587 bestanden haben müssen (Flemming, a. a. O., p. 229).

[3] Es waren hinzugekommen: Plauen, Ölsnitz, Wurzen, Borna, Bischofswerda, Dippoldiswalde, Düben und Schildau. (Die Schneider von Düben hatten 1571 oder 1572 von ihrem Gerichtsherrn eine Zunft bekommen, Ratsarchiv LXIV, 152.)

nicht die geringste Andeutung vorhanden. Auch die Dresdner und Leipziger Stadtordnungen schweigen sich vollständig darüber aus.

Das schon angedeutete Bestreben, durch Abschluß von Verträgen das Arbeitsgebiet fester zu umgrenzen[1], alles das fern zu halten, was dem Handwerk in irgendwelcher Beziehung nachteilig sein könnte, kam weiterhin darin zum Ausdruck, daß man mit den rings auf den Dörfern seit Jahr und Tag sitzenden Schneidern in ein bestimmtes Verhältnis zu treten versuchte. Man berief sich auf die schon in dem Hauptbriefe von 1493 enthaltene Bestimmung, daß es niemandem, der nicht der Schneiderzunft angehörte, erlaubt sein sollte, innerhalb der Bannmeile zu arbeiten. Bereits vor 1530 hatten die Schneider beabsichtigt, die Störer auf den Dörfern aufzutreiben. Aus unbekannten Gründen war es aber nicht dazu gekommen. Auch Verhandlungen, die man 1536 mit den Schneidern in Wiederitzsch führte, scheinen erfolglos geblieben zu sein[2]. So setzten denn also erst um 1560 erneute Versuche ein[3]. Jetzt wollte man aber mehr den gelegentlichen Störern auf den Dörfern das Wasser abgraben, als den ständig dort arbeitenden Schneidern hinderlich sein. In der oft betonten Freundlichkeit, mit der das Handwerk die betreffenden Verträge abschloß, zeigt sich, wie sich der Wohlstand hob. Die Schneider gewährten den Erbherren auf den Dörfern in der Regel einen sogenannten Erbschneider, mitunter auch zwei, die dann als Landmeister in die Innung eintraten und an jedem Quartale einen bestimmten Beitrag leisten mußten. Ein solcher Dorfschneider, dessen Geburt und Herkommen natürlich untadelhaft sein mußte, sollte stets zuvor der Zunft vorgestellt werden, ehe sie ihm die Erlaubnis erteilte, sein Handwerk auszuüben. Gewöhnlich wurde dem Dorfmeister auch erlaubt, unter gewissen Beschränkungen Gesellen und Lehrling zu halten. Auf keinen Fall durfte er aber — das war bei schwerer Strafe verboten — für Kunden in der Stadt arbeiten.

Dahingehende Verträge wurden am 15. Juni 1562 mit den Erbherren Heinrich Thümmel zu Schönefeld und Benno Pflug zu Zschocher wegen ihrer Dörfer geschlossen. 1564 kam dann das Schneiderhandwerk auch mit des Raths Verordneten Marcus Anthonius Lindemann und Albrecht Lotter wegen der Schneider auf den Ratsdörfern überein. Am 30. Juli 1565 gab hierzu ein Erbarer Rath mit Bewilligung der ältesten Herrn der anderen beiden Räte (absentibus tamen reliquis duobus consulibus) seine Zustimmung. Sollte jedoch das Handwerk künftighin ohne Vorwissen

[1] Vgl. Seite 28. [2] Ratsarchiv LXIV, 152a. [3] Vgl. zum Folgenden Stadtgeschichtliches Museum, Nr. 16.

des Rats mit etlichen benachbarten Junkern ähnliche Abmachungen treffen, dann sollte es dem Rate jederzeit freistehen, die ordenung vnd vergleichung zu widerfechten. Derartige Verträge seien ja der Landesordnung und den Privilegien der Schneider selbst zuwider, besonders denen, die der Kurfürst zu Sachsen ihnen sonderlich gleich anderen Stedten bestätigt habe[1]. An dieses Verbot scheinen sich die Schneider wenig gekehrt zu haben, denn aus den nächsten Jahren finden wir Verträge, die kaum die Genehmigung des Rates gefunden haben. 1568 verglich sich das Handwerk mit Hans Lindacher wegen eines Schneiders zu Crottendorf, sechs Jahre später mit dem gleichen Erbherrn wegen eines in Ober- und Niederzweinaundorf. Aus freundlichem nachbarlichen Willen und keiner Schuld oder Pflicht stimmt man dem zu, daß Erbschneider gesetzt werden.

Diese und die folgenden Jahre zeigen das Schneiderhandwerk in höchster Blüte. Ein Schneider urteilt selbst, daß eine Reihe von Jahren nacheinander zimlich gutte Arbeit durch Gottes segen zugefallen sei, daran er einen zimlichen Pfennig erworben[2]. Und es ist ein Zeichen der Macht und des Einflusses, den das Handwerk besitzt, wenn Hans Lindacher zu Crottendorf 1574 in dem Vertrage ausdrücklich zugesteht, daß, do auch einiger Mißvorstandt einfallen sollte, die Deutung und Erklärung nicht bei ihm, sondern allein bei vielgemeldetem Handwerke stehen sollte, das befugt sei, das erteilte Privileg wiederum zu caßiren. In diesen Zeiten machte die Lebensführung, nicht allein nur der herrschenden Stände eine Steigerung der Ansprüche bemerklich; man lebte verschwenderisch und aus dem Vollen. Niemals ist in den Städten das Leben glänzender und reichlicher gewesen. Man braucht nur in einer Chronik zu blättern, z. B. in der des Leipziger Annalisten Vogel, um zu sehen, wie üppige Gelage mit bunten Unterhaltungen durch Gauklerbanden wechselten, wie sich Aufführungen jeglicher Art mit kriegerischen Schaustellungen verbanden, wie die Masse der Bürger zwischen Krambuden und Glückstöpfen ihre Feste feierte. Gegen den Luxus ist man in ganz Deutschland viel weniger häufig eingeschritten, während doch das 15. und 17. Jahrhundert überall und nicht nur in Leipzig reich an Kleiderordnungen sind[3]. Möglich, daß ihr seltener Erlaß der Schneiderei besonders günstig gewesen ist. An der Herstellung prächtiger und kostbarer Gewänder wird erfahrungsgemäß mehr verdient als an der einfacher Kleider. Alle Meister waren voll beschäftigt, infolgedessen hatten sie ein gutes Auskommen und brachten es nach und nach zu einem

[1] Ratsbuch 21 (1565—1566), p. 45b, 46a. [2] Ratsarchiv LIX, 25, Paket III. [3] Zur letzten Bemerkung vgl. Kroker, a. a. O., p. 52.

gewissen Reichtum. Ja es ist männiglichen alhier in Leipzig bekannt, heißt es in einer Eingabe an den Rat, daß die Schneider alle ihr reichlich Auskommen haben, und es kann kaum ein Haus feil werden, das sie nicht alsbald an sich erkaufen[1].

§ 5. Der beginnende Verfall 1590—1648.

Die erneute Blüte der Schneiderzunft trug gleichzeitig den Keim des Vergehens in sich, denn sie war im Gegensatz zu der in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts erreichten eine künstliche, sie war mehr durch eine bewußte Einwirkung auf die natürliche Entwicklung zur Entfaltung gekommen, als daß sie durch die günstigen Zeitverhältnisse hervorgebracht worden wäre. Ihre Dauer war nur kurz und rasch begann sie zu welken.

Beschleunigt wurde der Rückgang der Schneiderei durch grobe Verständnislosigkeit, mit der man zur Zeit der höchsten Blüte die Handwerksfragen behandelte. Denn in dem Maße, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert hatten, war die alleinige Leitung der Zunft in die Hände der Obermeister hinübergeglitten, die nur allzu leicht nachlässig werden konnten. Die einzelnen Meister — sie waren ja übergenug beschäftigt — hatten sich der Zunft gegenüber mehr und mehr gleichgültig gezeigt. Die Freundlichkeit, um ein Wort der Schneider selbst zu gebrauchen, führte dazu, daß man es bald mit der Aufnahme neuer Meister nicht mehr allzu genau nahm. Die Zahl der Meister hatte sich seit 1545 reichlich verdoppelt. Ein weiser Voraussicht mußte der Rat die Schneider des öfteren ermahnen, nicht so viele neue Meister aufzunehmen. Auch oftmal, heißt es 1594 in einem Schreiben der Schneider, hat sich ein ehrbarer und hochweiser Rat zum heftigsten beschwert, daß wir so viele Meister machen[1].

Unter dem Drucke des steigenden Wettbewerbs fremder Händler und unter der Verminderung der Kaufkraft zeigten sich die Züge zunehmender Entartung. Auch der Glanz städtischen Lebens verblaßte gegen das Ende des 16. Jahrhunderts allmählich. In oft widersinniger Weise begann man, die Handwerksartikel auszulegen. Mit der stärker werdenden Betonung der wirtschaftlichen Momente ging Hand in Hand das Bestreben, neue Rechte auszuwirken. 1593 wußten die Schneider vom Rate einen Abschied zu erlangen[2], nach dem jeder mit 10 fl in Strafe zu nehmen war, der neugemachte Kleider, Mützen und andere Schneiderwaren auf den

[1] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol. [2] Ratsarchiv LXIV, 154.

feilen Kauf brachte, damit hausieren ging oder sonst irgendwie heimlich oder öffentlich verkaufte. Besonders zu den Jahrmärkten hielten die Schneider aufmerksam Umschau. Damit sich nun kein fremder Kaufmann mit Unwissenheit entschuldigte, sollte vor jeder Jahresmesse solcher schutz vnd bestrafung durch einen Anschlag angekündigt werden.

Auf die Erfüllung der Bedingungen, an die die Aufnahme in die Zunft geknüpft sein sollte, wurde schärfer gesehen. Im Jahre 1594 baten die Schneider in einem Schreiben[1] den Rat um Confirmierung eines das Meisterwerden betreffenden Beschlusses, den sie mit Bewilligung des ganzen Handwerks aufgerichtet hatten. Die Nahrung sei so schwer, daß sich viele arme Meister nur kümmerlich nähren könnten. Es wäre also des ganzen Handwerks demütiges und hochfleißiges Bitten, der ehrbare, achtbare, hochweise und hochverständige Rat möchte der armen Meister Not, Armut und ihre Nachkommen bedenken und das beste darein raten. Am 20. Dezember 1594 erhielt dieser vom Handwerk gantz wolbedechtigk gefaßte Beschluß vom Rate die Bestätigung[2]. War nun die im genannten Schreiben geschilderte Not zweifellos übertrieben — Handwerker klagen immer, zumal wenn sie etwas erreichen wollen — gleichwohl mag es als ein Zeichen schnell abnehmenden Wohlstandes gelten.

Der Kampf gegen Pfuscher entbrannte von neuem. Ängstlich waren die Schneider darauf bedacht, daß die auferlegten Strafen auf Heller und Pfennig bezahlt wurden. 1589 war ein Störer zur Zahlung von 15 fl verurteilt. Da er sie nicht auf einmal aufbringen konnte, mußte seine — Schwiegermutter 21 fl Erbgeld, die sie auf einem am Gottesacker gelegenen Hause stehen hatte, den Schneidern zum Unterpfand einsetzen. Er selbst mußte sich vorm Rat verpflichten, an jedem Markte 3 fl abzuzahlen, bis die 15 fl vergnugt wären[3]. Im Jahre 1613 berichteten die Obermeister, daß es in der löblichen Universität, in dem Kurfürstlichen Amte, bei eines ehrbaren Rats Gerichten und in der ganzen Stadt notorium vnd kundbar sei, mit wie großem Eifer sie sich jederzeit der Störerei widersetzt hätten. Sobald ein Störer, an welchem Orte er sich auch aufgehalten habe, in Erfahrung gebracht worden wäre, hätten sie die Hilfe einer löblichen Universität, des Amts, E. E. Rats und der Gerichte nachgesucht, ihn unter Zuziehung der Gerichtsdiener aufgehoben und zur Einbringung der im Hauptbriefe benannten Strafe angehalten[4].

Die Hauptbriefe waren am 28. Juni 1602 von Kurfürst Christian II.

[1] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol. [2] Zunftbuch II. [3] Ratsbuch 41 (1589—1590), p. 8a, b. [4] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 26.

und am 1. Mai 1612 von Kurfürst Johann Georg I. mit geringen Zusätzen aufs neue privilegiert worden. Die Zahl der zusammengeschlossenen Schneiderinnungen hatte sich 1602 durch Hinzukommen der Radeberger und Lolkensteiner auf 42 erhöht. 1612 war sie mit Zörbig und Schellenberg auf 44 gestiegen. Von der Wichtigkeit der Zünfte und von der Notwendigkeit, ihre Rechte immer wieder bestätigen zu lassen und bei den Privilegien geschützt zu werden, waren die Schneider durchdrungen. Besonders die Leipziger glaubten, daß durch sie Ehrbarkeit und Zucht vor allen Nationen erhalten werde, jedermann würde von ihnen mit versertigter Arbeit wohl versehen, und das gelöste Geld bliebe fest im Lande. Da sie in stetig übender Ordnung und Artikeln leben müßten, wären an keinem Orte — doch sei niemand hierdurch verachtet — mehr untertäniger Gehorsam und schnellere bereiteste Dienste zu gewarten, als gerade hier in Leipzig. Deshalb dürfte nicht zugelassen werden, daß ihre Artikel durch Einheimische und Fremde durchlöchert würden[1].

Wohl bei keiner Zunft finden wir in der folgenden Zeit ein strengeres Festhalten an den verbrieften Ordnungen und Rechten als bei der Leipziger Schneiderzunft. Durch nichts lassen sich die Schneider von ihren Gewohnheiten abbringen. Mag ein armer Krüppel um die Erlaubnis bitten, vor den Toren der Stadt durch einiges Flickwerk kümmerlich sein Leben zu fristen, er wird abgewiesen[2], mag ein Geselle, der eine Witwe mit sieben Kindern ehelichen will, um Erlaß der drei Wochen nachsuchen, die ihm noch an der vorgeschriebenen Zeit fehlen, ihm wird der Zutritt verschlossen; bietet er dann eine Geldsumme, und sei sie noch so hoch, man weicht nicht von den Satzungen ab[3]. Und doch glaubte man, die Artikel würden immer noch nicht streng genug gehalten. Im Jahre 1612 rottierten sich die „Jungen Meister" des Schneiderhandwerks zusammen und klagten beim Rate die Ober-, Viermeister und Beisitzer an, sie hätten zuwider den erlangten Haupt- und Innungsbriefen ihres Handwerks, auch gegen die wohlhergebrachten Gewohnheiten allerhand Unordnung, Mißbräuche und Verirrungen zum Nachteil der ganzen Zunft und ihrer Mitglieder einreißen lassen. Einmal hatten die Obermeister — so meinten sie — in den Jahrmärkten zu wenig auf die fremden Strumpfhändler acht gegeben, dann hatten sie die Störer nicht mit dem gebührenden Ernste verfolgt und entgegen den alten Verträgen allerlei tadelhafte Meister auf die Dörfer gesetzt, wodurch die Arbeit, die sonst in die Stadt gebracht wurde, den

[1] Ratsarchiv LXIV, 268. [2] Ratsarchiv LXIV, 151. [3] Ratsarchiv LXIV, 269.

Stadtmeistern abgestrickt und so deren Nahrung merklich geschwächt worden war. Man wollte den Obermeistern nachweisen, sie hätten versucht, eine neue Willkür bestätigen zu lassen, sie hätten mit den Geburts- und Lehrbriefen nicht durchgehende Gleichheit gehalten, auch niemals Rechnung abgelegt und mit ihrer Sippe allzuviel von den Handwerkseinkünften verschmaust und verzehrt, also ihr Amt schlecht verwaltet. Genug, die „Jungen Meister" glaubten, sie hätten sie besser gefaßt als die Bürger den Rat zu Frankfurt. Nach endlosen Verhandlungen und Verhören kam schließlich am 13. September 1613 ein Vergleich zustande, der in der Ratsversammlung verabschiedet wurde. Es hatten sich allerdings einige Unregelmäßigkeiten herausgestellt, die nunmehr durch neue Vorschriften beseitigt wurden. Alle Ober- und Viermeister sollten künftighin schuldig sein, den bisher gebrauchten Fleiß nochmals anzuwenden, alle Abschiede und Verträge getreulich zu befolgen, schädlichen Mißbräuchen beizeiten entgegenzugehen und des Handwerks Nutzen und Wohlfahrt in allen Dingen nach Möglichkeit zu fördern[1]. Aber die Vorschrift, daß die Handwerksrechnung jährlich bei Abtretung des alten Obermeisters dem Rate vorgelegt und von diesem justificiert werden sollte, erregte von neuem den Widerwillen der jungen Meister. Sie widersetzten sich besonders unter der Anführung eines gewissen Andreaß Langemann, da sie glaubten, die Meister hätten sich unter ein frembdes Joch begeben; auch über die Bezahlung der aufgelaufenen Gebühren war man nicht ganz einig. Als mit Bestrafung gedroht wurde, wandten sich die meisten „Jungen Meister" von ihrem Führer ab und wollten mit der Sache nichts mehr zu tun haben. Langemann spielte sich indes weiter als constituirter syndicus auf. Er wurde schließlich bestraft und bat dann den Kurfürsten um Erlaß. Über den letzten Ausgang des Streites schweigen die Akten[2]. Wie Ratsprotokolle beweisen, legten jedenfalls künftig die Obermeister jährlich ihre Rechnung dem Rate vor[3]. Auf diesen Streit — er war damals nicht die einzige Uneinigkeit im Schneiderhandwerk — bezieht sich höchstwahrscheinlich, was der Chronist Vogel unter dem 7. Februar 1616 berichtet, daß das ganze Schneiderhandwerk wegen einer Rechtssache mit ihrem Obermeister, von dem sie Rechnung forderten, aufs Grimmaische Tor in Gehorsam gesetzt wurde[4]. Eine Folge des Zwistes war eine Redaktion der Handwerksartikel. Die neue, gegen die letzte aus dem Jahre 1544 auf das Doppelte erweiterte Handwerksordnung wurde am 19. März 1614

[1] Stadtgeschichtliches Museum, Nr. 26. [2] Ratsarchiv LXIV, 312. [3] Protokolle des Unterstadtschreibers, Ratsarchiv VIII, 243a ff. [4] Vogel, a. a. O., p. 356.

vom Rate bestätigt. Am 24. Februar hatte sie das Handwerk genehmigt. Man bat Gott, er möchte seinen Segen verleihen, damit Zank und Uneinigkeit verhütet werde. Kann man die Ordnung von 1544 mehr als eine Zusammenfassung von einzelnen wichtigen Bestimmungen empfinden, so zeigt die von 1614 schon mehr System. Natürlich sind die Punkte, die den Aufstieg vom Lehrling zum Meister betreffen, erweitert und in Übereinstimmung mit den Hauptbriefen gebracht. Daneben sind hauptsächlich die Arbeitsverhältnisse eingehender geregelt. Wir finden Vorschriften über Arbeitsvermittlung, über den Handwerksbetrieb, über den Verkehr mit Kunden, schließlich noch besondere Verpflichtungen, die gewisse Meister zu erfüllen haben.

Nach den Stürmen, die das Handwerk durchtobt hatten, trat nun in der folgenden Zeit wieder größere Ruhe ein. Steiff und unverbrüchlich, wie 1613 geboten war, hält man an einer peinlichen Befolgung der in den Artikeln zum Ausdruck gebrachten Vorschriften fest. Zwar werden noch immer einzelne Klagen laut, der Meister wären zuviele, die Störer schnitten die Nahrung ab und gewissenlos werde von einem und dem andern in ihr Gewerbe eingegriffen, bloß zu dem Ende, etwas für sich zu bringen und seine Jungen fett zu hinterlassen, im allgemeinen sind aber die Verhältnisse doch recht friedlich. Die Gesellenartikel wurden am 11. März 1630, in etzlichen Punkten und nach der Zeit Gelegenheit geändert, von neuem bestätigt.

Auch die ersten Jahre des Dreißigjährigen Krieges hatten kaum eine Veränderung gebracht. Leipzig hatte anfänglich wenig unter ihm zu leiden. Erst 1630 bekam es die Kriegsnot zu spüren. Auch die Schneider hatten nun viel beschwerliche pressuren auszustehen. Anfänglich war ihnen wohl der Krieg willkommen gewesen, denn die Verfertigung von Uniformen für die neuauszurüstenden Regimenter hatte ihnen die Arbeit vermehrt. Jetzt aber, wo bald Freund bald Feind die Stadt besetzt hielt, wo die Truppendurchzüge sich mehrten, wurden auch die Bürger stärker herangezogen. Höher und häufiger waren Steuern und Abgaben zu zahlen. Dazu die Einquartierungen und die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Waren in früherer Zeit die Handwerker zunftweise aufgeboten worden, und hatte eine bestimmte Zunft nur eine gewisse Zahl Bewaffnete aufstellen müssen, so erging jetzt das Aufgebot an alle Bürger. Nicht mehr nach Zünften geordnet, hatten sie Kriegsdienste zu leisten, sondern nach den Vierteln der Stadt wurden die Abteilungen gebildet und eingeübt. Von den Handwerksgesellen — sie waren ja noch keine Bürger — hatten die

Obermeister Verzeichnisse einzusenden[1]. Die Handwerks Purschen bildeten eine besondere Abteilung. 1642 standen 400 unter einem Hauptmann[2].

Die mehrjährige Besetzung der Stadt durch die Schweden, aber auch längere Einquartierungen hatten viele nachteilige Folgen. Nicht allein, daß Zucht und gute Polizey litt, auch die wirtschaftliche Lage verschlechterte sich von Tag zu Tag. Von seiten der Schneider wurde besonders lästig das Stören durch die Soldaten und ihre Weiber empfunden. Zwar hatte der Kurfürst befohlen, daß die Soldaten sich nicht an der bürgerlichen Nahrung vergreifen sollten. Was nützte es aber, daß Verbote erlassen und Bekanntmachungen angeschlagen wurden? Wer befolgte sie? 1640 klagten z. B. die Schneider, etliche Soldatenweiber säßen ungescheut an öffentlichen Orten, hätten neue Kleider feil, verkauften sie, gingen hausieren und trieben allerlei gewerb damit. Die beauftragten Gerichtsknechte wollten sie nicht pfänden, da sie dem löblichen Schleinitzschen Regimente zugetan wären[3]. Der Rat konnte nichts ausrichten, und der Kurfürst hatte keine Macht. Stellte man Jagden an, so gelang es wohl, einige bei der Arbeit zu ertappen, die anderen aber absentirten sich, und nach einigen Tagen kamen sie wieder, und das alte Übel drückte mehr denn je. Das „Rennen und Laufen" der Schneider war sprichwörtlich geworden.

Die Schneiderzunft konnte sich von dem Niedergang, den sie in den letzten Jahren des Dreißigjährigen Krieges erfahren hatte, eigentlich nie wieder erholen.

§ 6. Der fernere Niedergang bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Eine wahre Erlösung von den in der Tat unleidlich gewordenen Verhältnissen brachte der Frieden, der am 24. Oktober 1648 im Rathaussaale zu Münster endgültig unterzeichnet wurde. Im Lande Sachsen wurde Zucht und Polizei wieder aufgerichtet. Nunmehr aber können wir nicht mehr länger anstehen des Handwerks billiges Suchen zu deferieren, ließ der Kurfürst den Leipzigern Schneidern mitteilen, dieses alles ist Zeit der Schwedischen Besatzunge furgegangen, und wir haben dazumahl bei der sachen eine und andere Consideration gehabt[4]. Und am 22. März 1648 bestätigte der Rat nach fleißiger Durchsicht und Beratschlagung den Schneidern eine neue Handwerksordnung, da er aus ob-

[1] Heidenreich, Continuatio der Chronik 1636; Vogel, a. a. O., p. 533, 577.
[2] Vogel, a. a. O., p. 584. [3] Ratsarchiv LXIV, 262. [4] Ratsarchiv LXIV, 263.

iegendem Amte schuldig sei, der Seinen Nutzen, Wohlfahrt und Gedeihen nach allen billigen Dingen zu befördern, zuvorderst aber, so viel zu geschehen möglich, anzuordnen und fortzustellen, was zur Erhaltung guter Polizei, Zucht und Ehrbarkeit, sowohl Fried und Einigkeit in dem Handwerke dienlich.

Die neue Ordnung ist gegen die von 1614 wieder um ein Beträchtliches vermehrt. In dreiundvierzig, z. T. recht umfangreichen Artikeln werden Pflichten und Rechte der Meister genau verzeichnet. Ein breiter Raum — es ist der berühmte elfte Artikel — wird den Störern und Pfuschern gewidmet. Alle bisher publizierten Mandate und Verordnungen, alle erlangten praecepta und Abschiede werden aufgeführt. Besonders scharf werden die Landstörer angefaßt. Wenn sie sich unterstehen sollten, die Arbeit mit aufs Land hinaus zu nehmen und dort zu verfertigen, dann sie wieder hereinbrächten und in den Gärten und Vorstädten niederlegten oder durch andere Leute hereinbringen ließen, dann sollten die Meister neben den Gerichtsknechten befugt sein, solche Störerarbeit zu pfänden und als Pfand in die Ratsstube bis zum Abtrag der verwirkten Strafe einzuliefern. Selbst wenn die Störer mit der Arbeit schon durch die Stadttore hinausgekommen wären, und man in der Eile die Gerichtsdiener vor der Stadt nicht erlangen könnte, auch dann sollte den Meistern erlaubt sein, die Arbeit wegzunehmen und aufs Rathaus zu bringen, ein Recht, von dem man ausgiebig Gebrauch machte.

Am 11. November 1657 ersuchten die Schneider den Rat von neuem um eine Confirmierung, diesmal nur des elften Artikels, den sie beträchtlich erweitert vorlegten[1]. Sie glaubten, es möchte das beständige Anlauffen des Rates aufhören, wenn sie durch weitergehende Rechte noch bessere Mittel in die Hand bekämen, der Störerei zu steuern. Der Rat erfüllte ihren Wunsch am 21. Juni 1659. Durch seine Vermittelung wurde auch der Kurfürst um eine Bestätigung gebeten. Ein befürwortendes Schreiben des Rates ging am 12. Oktober 1659 ab[1]. Nie dürften die Artikel, so meinten die Schneider, die sie mit großen Kosten erworben und bis dato sonderlich in den schweren Kriegszeiten mit Aufsetzung des ihrigen, ja Leib und Lebens erhalten hätten, durchlöchert und aufgehoben werden[2]. Anderer wichtigen Churfürstlichen geschäfte halber zog sich aber die Confirmierung seitens des Kurfürsten bis zum 7. Oktober 1663 hinaus.

Am 1. Juli 1661 wurden auch die Hauptbriefe von Johann Georg II. neu bestätigt, doch diesmal hatten sich aus unbekannten Gründen nur noch

[1] Ratsarchiv LXIV, 262. [2] Ratsarchiv LXIV, 269.

30 Städte beteiligt[1]. Vielleicht hatten sich die anderen infolge des Dreißigjährigen Krieges ferngehalten[2]. Als dann am 14. August 1682 die Schneider erneut um eine Confirmation der Landesordnung baten, kam, wie es scheint, eine Einigung nicht mehr zustande. Ausdrücklich wurde sogar ausgesprochen, daß jeder Ort absonderliche Confirmation verlangen wollte[2]. Vom 8. Juli 1696[3] ist aber eine Leipziger Kreisordnung erhalten[4]. Zu den sieben Artikeln der Landesordnung ist hier noch ein achter hinzugekommen. Er besagte, daß alles Geld fleißig zusammengehalten und nichts davon vertan werden sollte; auch der Obrigkeit sollte darüber Rechnung vorgelegt werden. Übrigens ist — wie aus der Einführung hervorgeht — diese letzte Ordnung auch vom Kurfürsten Johann Georg IV. (1691—94) und höchstwahrscheinlich dann auch vom Kurfürsten Johann Georg III. (1680—1691) bestätigt worden.

Unter Berufung auf die Rechte, die man in weitestgehendem Maße erlangt hatte, prozessierte man nun oft in widersinniger Weise, wo es nur anging. Die Prozesse, deren Kosten der meist unterliegende Gegner seiner Mittellosigkeit wegen nicht bezahlen konnte, verschlangen Unsummen und leerten die Zunftkasse immer von neuem. Auf dem Hanekamme hatten die Schneider ein Häußlein gehabt, in das sie die kranken Gesellen gelegt hatten. In den Kriegszeiten aber war es abgebrannt, und man hatte noch keine Mittel zu seiner Wiederaufbauung finden können. Jetzt mußte man, um dringende Schulden bezahlen zu können, für 40 fl die kleine wüste Brandstätte verkaufen[5]. Auf zahlreiche gerichtliche Vorladungen erfolgten endlose, natürlich meist ergebnislose Verhöre und Zeugenvernehmungen. Berichte bedangen Gegenberichte, die ihrerseits wieder kostspielige Leuterungsschriften, Appellationen und Supplicationen hervorriefen, alles zu dem einen Zwecke: die Zahl der Zunftmeister zu beschränken, die Störer zu bekämpfen und so dem einzelnen ein ausreichendes Auskommen zu verschaffen. Bald hatte ein Geselle schon geheiratet, bald waren seine Lehr- und Geburtsbriefe nicht in Ordnung, bald hatte er sein Anliegen nicht in der richtigen Form vorgebracht. Verwandte sich der Kurfürst mit anderen hohen Standespersonen für eine Aufnahme zum Meister und gestand ausdrücklich zu,

[1] Es blieben fern die Schneiderzünfte von Freiberg, Annaberg, Plauen, Ölsnitz, Meißen, Pirna, Großenhain, Oschatz, Rochlitz, Senftenberg, Hainichen, Ortrand, Wolkenstein und Zörbig. [2] Flemming, a. a. O., p. 229. [3] Zu Leipzig hielten sich 1696 noch Borna, Grimma, Leisnig, Colditz, Düben und Geithain. Nach Angaben aus dem Jahre 1659 hatten noch Pegau und Delitzsch zur Leipziger Kreislade gehört. [4] Zunftbuch III. [5] Ratsbuch 102 (1653—1654), p. 32a, b, 33a, b.

daß sie der Innung unschädlich und ohne Einführung sein sollte, so weigerten sich die Schneider dennoch; selbst Befehle wurden von ihnen nicht geachtet, immer neue Einwände wurden erhoben, da man höchstschädliche Consequenzen fürchtete. 1679 richteten die Schneider eine Eingabe an den Rat. Nach vieler Überlegung hatten sie, wie es heißt[1], kein bequemeres Mittel finden können, die Witwen und Töchter zu versorgen, hingegen die frembden nicht gar so sehr zu häuffen, als durch eine bedeutend gesteigerte Erschwerung der Bedingungen, die der Geselle, der Meister werden wollte, erfüllen mußte[2]. Freite er jedoch ins Handwerk, so sollte er nicht beschwert werden, sondern mit geringen Kosten das Meisterrecht gewinnen können. Aber diesmal war es selbst dem Rate zuviel. Aus erheblichen uhrsachen trug er Bedenken, dem Suchen stattzugeben[1]. Gern versuchte man die Prozesse in die Länge zu ziehen und zu verschleppen. Als einer, dem die Aufnahme verweigert worden war, weil er mit Fechtwerk agirt hätte, die Kühnheit hatte, den Schneidern vorzuwerfen, sie wollten nach dem Satze: wenig Meister, viel Verdienst! junge Leute durch Prozesse erdrücken, bezeichneten sie den Vorwurf als eine grobe Injuria. Dieses Jahr hätten sie sieben zum Meister gemacht, es wäre also klar erwiesen, daß sie keinem das Handwerk verweigerten. Selbst der Teuffel vnd seine Mutter könnten sie nicht hindern, ihre Rechte zu verfechten[3]. Es klingt unglaublich, wenn ein Geselle neun lange Jahre prozessieren mußte, ehe er endlich zur Mutung zugelassen wurde[4]. War der Nachsuchende ein hartnäckiger Gegner und setzte schließlich seinen Willen durch, so hatte man wenigstens die Genugtuung, ihn geraume Zeit abgehalten zu haben, das Handwerk zu treiben.

Die unglaubliche Prozeßsucht ist für alle Zünfte vom 17. Jahrhundert ab bezeichnend. Sie ist eines der Momente, die den Verfall des Zunftwesens beurkunden. Es begann eine Entwicklung, die in allen Zünften gleich ist. Natürlich suchte man den Verfall aufzuhalten, überall mit den gleichen Mitteln, überall durch dieselben kurzsichtigen Maßnahmen. Aber was erreichte man? Zwar gelangten einige Meister zu großer Wohlhabenheit, die große Masse aber litt Not und konnte kaum ihr bißlein Brodt erwerben. Es galten nicht mehr die Verrichtungen wohlehrenfester und großachtbarer Herren rühmlicher Vorfahren, sonderlich die genauen Beobachtungen Dr. Kühleweins, Dr. Adam Herrus, Dr. Mösels, Burgermeister Seidels und Peilickes über die Bedeutung und Not-

[1] Ratsarchiv LXIV, 152. [2] Vgl. Seite 82f. [3] Ratsarchiv LXIV, 267. [4] Ratsarchiv LXIV, 153.

wendigkeit der Zünfte[1]. Was nützte es, jetzt ein morschgewordenes Gebäude immer von neuem zu stützen, statt es durch ein anderes, durch ein neues zu ersetzen? Es hielt zwar so noch eine Weile den Stürmen der Zeit stand, aber schließlich mußte es doch zusammenstürzen. Und wie schwach und unzureichend, wie verhängnisvoll diese Stützen oft waren, erkannte man z. T. in den Kreisen der Handwerker selbst. Als im Jahre 1672 die jungen Meister des Leipziger Schneiderhandwerks abermals gegen ihre Obermeister klagend beim Rate einkamen, war eine der Forderungen, die sie stellten, die, daß künftig kein Prozeß ohne des ganzen Handwerks Vorwissen geführt werden sollte.

Nichts kennzeichnet besser den Verfall des Zunftwesens als der Kampf, der sich zwischen den Leipziger Schneidern und der Universität abspielte[2]. Mit einzelnen Unterbrechungen währte er volle 80 Jahre, von 1618 bis zum Ende des Jahrhunderts. Es handelte sich um die Störer, die sich beständig auf den fünf Collegien[3] der Universität aufhielten. Der springende Punkt war, daß weder der Rat, weder die kurfürstlichen Amtleute, noch sonst jemand auf den Besitztümern der Universität, die ja eine besondere Gerichtsbarkeit besaß, etwas auszurichten vermochte. Und die Universität war nicht zu bewegen, die Störer aufzuheben. Die zahlreichen, von seiten der Schneider mit großer Hartnäckigkeit geführten Prozesse mögen Unsummen verschlungen haben. Zwar setzten die Handwerker schließlich ihren Willen durch; wie groß aber waren die Opfer gewesen, um einen verhältnismäßig doch kleinen, obendrein noch fraglichen Vorteil herauszuschlagen.

[1] Ratsarchiv LXIV, 266. [2] Vgl. dazu: Ratsarchiv LXIV, 154, 262, 263; Stadtgeschichtliches Museum, Nr. 17, 18. [3] Das Große und das Kleine Fürstenkolleg, das Pauliner-, das Rote- und das Frauenkolleg.

Besonderer Teil.

Kapitel I.

Die Stärke des Handwerks.

Wenn Breslauer Kaufleute den Leipziger Schneidern nachjagten, sie besäßen Rechte und Privilegien in einem Umfange, wie sie keiner Zunft in ganz Teutschlandt, ja in der ganzen weldt gegönnet wären[1], so ist das zweifellos übertrieben. Den Tatsachen entspricht aber, daß die Leipziger Schneiderinnung von allen Zünften im Meißner Lande eine der mächtigsten gewesen ist. Unter den Schneiderhandwerken nahm sie die erste Stelle ein. Wenn 1615 die Leipziger Schneider berichten, daß es menniglichen wißent sei, daß ihnen von allen 44 Städten, die mit ihnen Zunfft und Innung hielten, die Hauptbriefe anvertraut wären, und daß es sehr schimpflich sein würde, wenn man sie von ihnen abforderte[2], so zeigt sich eben darin, daß sie der Vorort des Landesverbandes gewesen ist. In Leipzig gehörte die Schneiderzunft — ohne Einschränkung gilt das bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts — zu den einflußreichsten und stärksten Handwerken.

Sehr schwierig ist es nun, die jeweilige Stärke der Zunft festzustellen, denn leider ist aus der in Betracht kommenden Zeit kein Handwerksbuch erhalten geblieben, in das etwa die einzelnen Mitglieder eingetragen wurden, nachdem sie das Meisterrecht gewonnen hatten. Aus einem solchen Buche hätte man, wenn auch nur ungefähr, ersehen können, wie stark das Handwerk während einer gewissen Periode gewesen ist.

Ein Handwerksbuch haben die Schneider natürlich gehabt. Wir wissen sogar, daß nebeneinander mehrere Bücher gleichzeitig geführt wurden. 1668 wird eines Buches Erwähnung getan, so zwey quer finger döcke und in grünem, beschriebenen Pergament eingebunden, darinnen alle diejenigen, so Meister werden und sterben, ein-

[1] Ratsarchiv LXIV, 268. [2] Ratsarchiv LXIV, 312.

geschrieben, und das Handwerksbuch genennet wird[1]. In ein anderes Buch, so in folio, wurde eingetragen, wann sich einer in ein Ehegelöbnis eingelassen, wann er geheiratet und schließlich wann er das Meisterrecht erlangt hatte. Ein drittes gebundenes Buch, in quarto, trug die Aufschrift: Jahrschneider und die ihre Mutgroschen erlegen[2]. Daneben gab es Strafbücher[3]. In besonders kunstvoll ausgeführten Büchern war das Meisterstück aufgezeichnet[4]. 1660 beklagte sich einer, dem man die Aufnahme in die Zunft verweigern wollte, daß ihm aus einem vorgelegten Buch das Meisterstück und die Aufwartung, so ein Jungmeister thun muß, zu schwer gemacht worden sei[5].

Der Grund dafür, daß sich kein Buch erhalten hat, das für unsern Zweck, die Zahl der Meister festzustellen, geeignet wäre, liegt in dem Geheimnisvollen, mit dem die Handwerksbücher umgeben wurden. Sie wurden nicht in der Lade aufgehoben, sondern getrennt von ihr im Hause eines besonders bevorrechtigten Meisters. In die Handwerksbücher ließ man nicht gern allen Einsicht nehmen und sonderlich in die Strafbücher; die Artikel und Willkühr aber würden allen vorgelesen[6]. Nach einem Bericht der Schneider hatte man die Handwerksbücher ursprünglich deshalb angelegt, damit Streitigkeiten, die im Handwerk entstünden, besser erörtert und entschieden werden könnten[7]. Vorn im Handwerksbuch standen zunächst die Satzungen, und dann folgten die Namen der Meister von vielen Jahren[8]. Es ist höchstwahrscheinlich, daß hier auch noch Bestimmungen aufgezeichnet waren, die man nicht mit in die Handwerksordnung aufnehmen und bestätigen ließ. Da nun das Handwerksbuch endgültig bei dem Obermeister verwahrt blieb, unter dessen Amtsführung es vollgeschrieben wurde, ist es erklärlich, daß es mit der Zeit verschwinden mußte. Als man 1663 das alte Handwerksbuch eines Streitfalls wegen einsehen wollte, mußte der Obermeister gestehen, daß es bei ihm in Verlust geraten sei, daß er sogar einige leere Blätter zu persönlichen Aufzeichnungen benutzt und mit Zahlen gefüllt hätte[9]. Überhaupt scheint die Ordnung, auf die man sonst großes Gewicht legte, in den Handwerkssachen nicht gerade besonders musterhaft gewesen zu sein. In einer Streitfrage konnte man 1650 zwei wichtige Abschiede in so geschwinder eyl nicht beibringen, da sie verlegt waren, und man sie deshalb nicht zur Hand schaffen

[1] Ratsarchiv LXIV, 153, II, p. 106. [2] Ratsarchiv LXIV, p. 140. [3] Ebenda, p. 91. [4] Vgl. Seite 79. [5] Ratsarchiv 153, I. [6] Ratsarchiv LXIV, 153, II, p. 91. [7] Ebenda, p. 41. [8] Ratsarchiv LXIV, 151, I. [9] Ebenda, auch 151, II.

konnte. Man mußte sich deshalb auf die Ratsbücher berufen und um anderweitige Abschrift bitten[1].

Bei dem Fehlen jeglicher zusammenhängender Aufzeichnungen, aus denen man fortlaufend, wenn auch nur für eine kurze Zeitspanne, die Stärke der Zunft erkennen könnte, ist man also nur auf einzelne Notizen angewiesen, die sich verstreut in den Akten finden. Für die ältere Zeit sind sie bei den wenigen Quellen naturgemäß äußerst spärlich; erst im sechzehnten Jahrhundert werden sie häufiger.

In den einzelnen Zahlen kann man nun gleichsam einen Beweis dafür sehen, was im ersten Teile über die Entwicklung der Zunft im allgemeinen gesagt ist. Selbstverständlich gibt die Zahl an sich nicht allein den Grad des Wohlstandes der Zunft an. Mit dem Größerwerden der Zahl der Meister braucht nicht ein entsprechendes Sinken des Wohlstandes verbunden zu sein. Man muß vielmehr bedenken, daß das Wachstum der Stadt auch ein Anschwellen der Zunft bedingt. Wenn man ein genaues Bild gewinnen will, muß man daher die Zahlen immer mit den Bemerkungen in Beziehung setzen, die die allgemeine wirtschaftliche Lage, sowie die Stellung erkennen lassen, die von den Schneidern unter den anderen Zünften Leipzigs eingenommen wurde. Schlechte Zeiten schließen natürlich nicht aus, daß sich einzelne Meister im Wohlstande befinden, während es umgekehrt in günstigen Zeiten auch immer einige geben wird, die kein genügendes Auskommen finden können. Auch das muß in Betracht gezogen werden, daß die Bemerkungen über die wirtschaftliche Lage in der Regel aus Prozeßakten stammen. Wenn man etwas erreichen wollte, so ist es ganz erklärlich, daß man seine augenblickliche Lage eher düsterer malte, als es wirklich der Fall war. In guten Zeiten war hingegen weniger Veranlassung geboten, sich ihrer zu rühmen. Man darf also wohl manches nicht hinnehmen, wie es kraß ausgesprochen ist.

Aus dem Harnischbuche von 1466[2] läßt sich die zahlenmäßige Stärke der Schneiderzunft leider nicht erkennen. Von den snydern werden gefordert 8 krebisse[3], 8 hute, item 6 armbrost, item 8 poufoßen[4], item zwu buchßin, item 8 stelin kollir. Vergleicht man diese Leistungen

[1] Ratsarchiv LXIV, 268. [2] Veröffentlicht von Wustmann, Quellen zur Geschichte Leipzigs, Band I, Leipzig 1889, p. 48 ff. [3] Krebs ist der feste, aus einem Stück bestehende Plattenharnisch, Wustmann, Quellen I, p. 39. [4] Die Pafose war ein großer Schild mit einer langen eisernen Spitze, mit der er in der Erde festgesteckt werden und so zur Deckung des Schützen dienen konnte. Das Wort stammt vom italienischen pavese und französischen pavois, Wustmann, Quellen ,I p. 39.

mit denen der anderen Handwerke, so kann man schließen, daß die Schneider, Tuchmacher, Bäcker, Fleischer und Schuster die reichsten und stärksten Zünfte der Stadt waren[1].

Eine positive Angabe über die Zahl der Schneider findet sich dann erst im Heerfahrtsregister vom Jahre 1545[2], also aus der Zeit kurz nach der Umbildung der Innung. Die Schneyder, heißt es, Seynnt xl Meyster, Soln, alsbald man sie fordert, zur volge geschickt sein mit x Man. Auch jetzt, also knapp 80 Jahre später, gehörten die Schneider noch zu den stärksten Handwerken[3].

Die Folgen, die den nun einsetzenden Aufschwung begleiteten, sind bereits erörtert worden. In der schon angezogenen Eingabe der Schneider aus dem Jahre 1594 heißt es, daß eine Zeitlang vndt Nun etliche Ihar, anhero so vil Meister wordenn sein, das ihrer 82 sein, ohne die wittfrawenn; wenn es noch eine Zeitlang anstehen sollte, müßte letzlich ein Meister dem anderen arbeiten[4]. Innerhalb eines Zeitraumes von rund fünfzig Jahren hatte sich also die Zahl der Meister reichlich verdoppelt.

Daß die Schneider in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts die stärkste Zunft in Leipzig waren, geht aus den Feuerordnungen hervor, die 1569, 1585 und 1596 erlassen sind[5]. Ihnen kann man auch, wie wohl noch nicht recht beachtet ist, wertvolle Angaben überhaupt über das Bestehen von einzelnen Leipziger Innungen entnehmen. Es zeigt sich, daß die Schneider von allen Handwerken die größte Hilfe beim Feuerlöschen zu leisten hatten. Nach den drei erwähnten Ordnungen müssen sie mit je 40 Mann zum Löschen bereit sein. Die Feuerordnung von 1616[5] bestimmt sogar, daß sie 50 Mann stellen sollen.

Über die Zahl der Gesellen erfahren wir zuerst im Jahre 1607, es waren ihrer über 100[4]. Vergegenwärtigt man sich die Bestimmung, daß ein Meister höchstens drei Gesellen halten durfte, und vergleicht man die Zahl der Meister, 1610 waren es 93 ohne die Wittweiber[4], mit der der Gesellen als über 100 im Jahre 1607, so versteht sich allerdings die Befürchtung, schließlich müßte ein Meister für den anderen arbeiten. Wenn nur einige Meister mit zwei oder drei Gesellen arbeiteten, so mußte

[1] So auch Wustmann, Quellen I, p. 39. [2] Ratsarchiv LVII, A, 64. [3] Zehn Kriegsknechte hatten nur noch Schuhmacher, Gerber, Kürschner, Tuchmacher, Kramer und Bäcker zu stellen. Besonders wohlhabend scheinen die letzten gewesen zu sein, denn ihrer waren nur xxxj sampt den wittwen. [4] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol. [5] Ratsarchiv I, 35.

es eben eine Reihe geben, deren Beschäftigung zu gering war, als daß sie auch nur einen Gesellen halten konnten. Zudem arbeitete ja ein Teil der Gesellen für die Wittfrauen, die selbständig ohne Hilfe das Handwerk nicht treiben konnten. So klagen denn auch die Schneider 1609, daß ihrer armen Mitmeister leider mehr denn zuviel vorhanden seien[1]. Im gleichen Jahre berichten sie, daß sie im Handwerk genug seien, es sei an ihnen kein Mangel, männiglich könnten sie versorgen, ja sie könnten wohl alle nicht arbeit genugsam haben[1]. 1610 müssen sich viel hundert Menschen von der Schneiderei nähren[1]. Die nächsten Jahre bringen nun wieder einen kleinen Rückgang. 1613 waren es nur noch in die 80 Meister[2]. 1615 gar bloß noch 73[3]. In den folgenden Jahren steigt die Zahl wieder langsam. 1627 versammelten sich 86 Meister und 5 Witwen zu einer Beratung[4]. Wenn sich 1636 nur 56 Meister auf einem Schriftstück unterzeichneten, so werden es wohl kaum alle gewesen sein[5].

Daß der lange Krieg viele Meister verterbt hatte, ist schon erwähnt worden. 1660 sind die Schneider ohne die Witwen und Waisen mehr als 70. Etliche seien in große Armut gesetzt und hätten nicht soviel zu tun, daß sie sich erhalten könnten[6]. In der letzten Zeit wären in die 20 Meister vor Armut ins Hospital genommen worden, viele hätten nichts zum Begraben hinterlassen, und einige wären aus der Stadt gezogen und hätten Weib und Kinder sitzen lassen. Als den Schneidern dagegen angeführt wurde, die meisten von ihnen hätten durch ihr Handwerk soviel erworben, daß sie sich ansehnliche Häuser und Gärten kaufen könnten, die anderen aber seien durch stetiges Fressen und Saufen und durch sonst liederliches Leben in Not und Armut geraten, belehren sie den Betreffenden, daß ihre Mittel nicht vom Handwerke, sondern von Heiraten und Erbschaften herrührten[6]. Drei Jahre später befinden sich anitzo allhier an der Zahl über Siebentzig Meister[7], und 1671 ist das Schneiderhandwerk gleichwohl fast an die hundert Personen stark[8]. 1675 sind es in die 100, aber darunter meist arm[4]. Die Altmeister könnten wegen steter Veränderung der bösen Moden bald nicht einen Stich Arbeit mehr haben[9]. Nach weiteren vier Jahren seind an der Zahl mehr als in irgend einem Handwerke, nämlich 92 Personhnen[9]. Am Ende des Jahrhunderts, 1698, gehörten dann zur Schneiderinnung über 100 zunftmäßige Meister[10].

[1] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol. [2] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 22. [3] Ratsarchiv LXIV, 312. [4] Ratsarchiv LXIV, 264. [5] Ratsarchiv LXIV, 266. [6] Ratsarchiv LXIV, 269. [7] Ratsarchiv LXIV, 153, I. [8] Ratsarchiv LXIV, 153, III. [9] Ratsarchiv LXIV, 152. [10] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 18.

Kapitel II.

Die Verfassung der Zunft.

Vorbemerkung.

Die Ausführungen über die Zunftverfassung haben einen doppelten Zweck. Sie sollen einmal die tatsächlichen Verhältnisse darstellen, dann sollen sie aber auch, ohne daß im einzelnen immer darauf hingewiesen wird, die Wandlung im Laufe der Jahrhunderte von einfachen zu verwickelteren Formen erkennen lassen. Wo nichts Besonderes in den Anmerkungen angegeben ist, sind für dieses, wie für die beiden folgenden Kapitel als Hauptquellen die Hauptbriefe, die Handwerks-, Gesellen-, Landes- und Kreisordnungen zu betrachten. Es sind folgende:

1. Schneiderordnung . . . . vom 23. Mai 1386[1].
2. Hauptbrief . . . . . vom 28. Februar 1493[2].
3. Gesellenordnung . . . . . vor 1527[3].
4. Gesellenordnung . . zwischen 1527 und 1539[4].
5. Hauptbrief . . . . . vom 17. August 1540[2].
6. Gesellenordnung . . vom 4. September 1540[5].
7. Handwerksordnung . . . vom 26. Januar 1544[6].
8. Hauptbrief . . . . vom 24. November 1545[2].
9. Hauptbrief . . . . . vom 14. März 1555[2].
10. Landesordnung . . . . vom 28. Oktober 1558[6].
11. Landesordnung . . . vom 9. November 1587[2].
12. Landesordnung . . . . . vom 28. Juni 1602[2].
13. Landesordnung . . . . . vom 1. Mai 1612[7].
14. Handwerksordnung . . vom 19. März 1614[8].
15. Gesellenordnung . . . vom 11. März 1630[9].
16. Handwerksordnung . . vom 22. März 1648[6].
17. Nachtrag dazu . . . . . vom 21. Juni 1659[9].
18. Landesordnung . . . . . vom 1. Juli 1661[10].
19. Kreisordnung . . . . . vom 8. Juli 1696[11].
20. Gesellenordnung . . . . . 1713[7].

[1] Urkundenbuch I, Nr. 93. [2] Ratsarchiv LXIV, 263. [3] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 33. [4] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 22. [5] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 34. [6] Zunftbuch I. [7] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 28. [8] Ratsarchiv LXIV, 151. [9] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 26. [10] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 13. [11] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 29. Einige Ordnungen sind in mehreren Abschriften vorhanden. Es ist nur die jeweilig beste angeführt.

§ 1. Die Organe der Zunft.

Die Schneiderzunft hat im Laufe der Jahrhunderte auch insoweit es die Zunftorgane anbetrifft eine Entwicklung durchgemacht.

Bis nachweisbar 1539 stand an der Spitze der Zunft ein Obermeister. Alle Jahre sollten die Schneider einen meister vnder yn kiesen vbir daz Handwerg. Neben den Obermeister traten dann zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Vier Meister, eine Erscheinung, die sich auch bei anderen Zünften in Leipzig nachweisen läßt. Die Viermeister hatten keinen Einfluß auf die Leitung der Zunft. Auch wurde nicht von ihnen, wie fälschlicherweise angenommen wird[1], das Zunftgericht besetzt. Sie waren vielmehr nur Sachverständige, die bei Streitigkeiten zwischen Meistern und deren Kunden ein Gutachten abzugeben hatten. Es habenn vnnser Herrn vom Rate gesetzt vier maister auf das Handtwerk der schneyder, die alle Jar schweren sollen, das sie getrewlich bewaren vnnd darumb auf dem Handtwerk sein wollen on geuerde, das das schneyderwerk zu Eren vnd der gemaine zu nuz redlichen gehalten werde[2].

Die Vorschrift, daß die vier Meister alljährlich schwören mußten, scheint indes bald in Vergessenheit geraten zu sein. Nur die vier Meister der Bäcker und Fleischer wurden noch regelmäßig bei jedem Ratswechsel aufs neue verpflichtet. Bei den Schneidern lebte aber eine dunkle Vorstellung fort, daß einst Vier Meister eine gewisse Bedeutung gehabt hatten. Als sie sich im Jahre 1539 mit ihren Gesellen des guten Montags und des Flickwerks wegen verglichen, führten fünf Meister im Namen des Handwerks den Handel: der Obermeister und — eine Erinnerung an vergangene Zeit — vier andere Meister.

Jetzt kannte man offenbar nicht mehr ihre Bedeutung. Bei der Umbildung der Innung schuf man daher das Amt des Viermeisters — die Zahlenangabe wurde also zu einem Titel —, daneben aber wurden, um die Vierzahl beizubehalten, drei Beisitzer eingesetzt. Auch in betreff des Obermeisters nahm man jetzt eine Umwandlung vor, ganz nach dem Muster der Ratsverfassung. Der Leipziger Rat setzte sich nämlich im Mittelalter

[1] Zöllner, a. a. O., p. 76.

[2] Aus einer Ordnung Der schneyder ayde, enthalten im Gelben Buche, p. 190a ff. Die Abschrift stammt aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Wie Prof. D. Dr. Kroker und ich feststellten, muß besagte Ordnung aus sprachlichen Gründen aber bereits auf den Anfang des 15. Jahrhunderts zurückgehen.

aus drei Abteilungen zusammen. An der Spitze jeder Abteilung, zu der 12 oder 13 auf Lebenszeit gewählte Mitglieder gehörten, stand ein Bürgermeister. Das amtsführende Drittel war der Sitzende Rat. Nur zu wichtigen Entscheidungen wurde die Zustimmung der anderen Räte oder wohl auch nur ihrer Ältesten, der Bürgermeister, eingeholt. Auch die Schneider hatten von nun, also von 1544 an drei auf Lebenszeit gewählte Obermeister, die sich jährlich in der Leitung abwechselten. Dem jeweilig im Amte befindlichen Obermeister, der der regierende Obermeister hieß, stand also gewissermaßen ein ständiger Ausschuß zur Seite, bestehend aus den beiden anderen Obermeistern, dem Viermeister und den drei Beisitzern. Der Vorstand der Zunft bestand demnach aus sieben Mitgliedern. Von vornherein hatte er nur die Gerichtsbarkeit auszuüben. Späterhin fielen ihm allerdings noch andere Aufgaben zu.

Die geschilderte Neuordnung läßt sich allerdings aus der Handwerksordnung von 1544 noch nicht ganz so deutlich erkennen, denn hier heißt es nur, daß ein Itzlicher den Obermeistern vnd Iren Beysitzern gehorsam sein solle, und so oft der Obermeister nach ihm schickte, so solle er usw. Dafür aber, daß sie in der angegebenen Weise erfolgte, spricht, daß schon 1546 sieben Meister vorm Rate erschienen[1]. Auch im Jahre 1557 regelten sieben Meister vorm Rate eine Handwerkssache[2]. Diese Meister werden auch sonst genannt, sie sind also sicher der Vorstand der Innnng. 1546 werden sie direkt als Obermeister der Schneider bezeichnet. Daß sich der Vorstand der Zunft in der angegebenen Weise gliederte, wird dann endgültig bewiesen durch die Handwerksordnung von 1614, die sieben Meister unter Hinzufügung ihres Amtstitels unterzeichneten: Diettrich Wehwer, Peter Junghans, Hans Hennigk, Obermeister; Simon Beiniöl, Viermeister; Andre Vlrich, Heindrich v. Berga, Ambrosius Dittrich, Beysitzer.

Der Schwerpunkt des ganzen Zunftlebens lag nun aber in den Versammlungen der Meister, in den sogenannten Morgen- und Abendsprachen. In der Schneiderordnung von 1386 ist ihrer noch nicht gedacht. Zweifellos aber haben sie damals bereits stattgefunden. Da sich indes in einer Zeit seltener Veranlassung bot, sie abzuhalten, wo die gewerblichen Momente noch nicht immer in so starker Weise betont zu werden brauchten, wo auch die Zahl der Handwerksmeister noch nicht allzu groß war, ist es erklärlich, wenn

[1] Ratsbuch 8 (1542—46), p. 359.

[2] Ratsbuch 13 (1557—58), p. 90a, b.

dann die Person des Obermeisters deutlicher hervorragte, wenn ihm auch im allgemeinen mehr Macht und größere Rechte eingeräumt waren, als es späterhin der Fall war. Im Laufe des 15. Jahrhunderts gewannen dann die Morgen- und Abendsprachen höhere Bedeutung. Das Aufblühen der Messen und Märkte, der sich verschärfende Wettbewerb forderten dazu auf, den Handwerksfragen eingehendere Beachtung zu schenken. In dem Maße, wie die Zahl der Zunftmitglieder anschwoll, mußte sich häufiger die Notwendigkeit ergeben, zusammenzukommen. In der Zeit der Reformation ließ sich denn auch in dieser Beziehung in der Entwicklung des inneren Zunftlebens eine Umwandlung erkennen. Die Verantwortung, die bisher ja nur einer gehabt hatte, wurde auf mehrere Schultern verteilt. Die Einrichtung der drei auf Lebenszeit gewählten, sich von Jahr zu Jahr in der Amtsführung abwechselnden Obermeister verlieh der Zunftverwaltung eine gewisse Stetigkeit. Eine Folge des gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwungs, den die Schneiderzunft in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nahm, war dann aber, daß der Zunftvorstand neben der Ausübung der Gerichtsbarkeit auch mehr und mehr selbständig die Geschäfte führte, bei deren Erledigung ursprünglich die Gesamtheit der Meister mitgewirkt hatte. Dieser Schritt wurde vielleicht noch durch die Erwägung beschleunigt, daß die vielen kleinen Verrichtungen, die aber die straffe Form des Zunftwesens bedang, und deren Zahl sich bei der Stärke der Zunft natürlich gewaltig vermehrt hatte, die Meister unnötigerweise in Anspruch genommen hätten. Zudem mag es ziemlich umständlich und schwierig gewesen sein, alle Meister außer der bestimmten Zeit wegen geringfügiger, gleichwohl oft dringender Sachen zusammenzurufen. Daß aus der Selbständigkeit des Vorstandes leicht Ungebühr erwachsen konnte und auch tatsächlich erwachsen ist, hat die Entwicklung gezeigt. Sah man die Notwendigkeit ein, dem Vorstande einen großen Teil der Geschäftsführung zu überlassen, so mußte doch gleichzeitig eine genauere Überwachung desselben die Gewähr bieten, daß er seine Pflichten treu, zum Nutzen des Handwerks erfüllte. Mit in diesem Sinne ist der Aufstand der jungen Meister im Jahre 1613 gegen die Obermeister zu verstehen. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts trat dann in einzelnen Fällen bisweilen noch ein weiterer Ausschuß zusammen, der sich aus dem Vorstande und einer beschränkten Zahl von Meistern zusammensetzte. Alle Fragen von einschneidender Bedeutung wurden natürlich zu allen Zeiten von der Gesamtheit der Meister verhandelt, bisweilen wurden sie sogar vom ganzen Handwerke, von Meistern und Gesellen gemeinsam besprochen.

a) Die Beamten der Zunft.

Der Obermeister war der Leiter und der Vertreter der Zunft nach innen wie nach außen. Nach der Einführung der Beisitzer wurde er von diesen in der Amtsführung unterstützt. Er hatte die Weisungen der Behörden entgegenzunehmen, er hatte mit ihnen zu verhandeln, er hatte die Prozesse zu führen, die die Zunft anhängig machte. Der letzteren Pflicht wurde er im siebzehnten Jahrhundert in der Regel enthoben. Mit der Vertretung der Zunft vor Gericht wurde dann von Fall zu Fall von den Meistern ein Handwerksgenosse als constituirter Syndicus beauftragt. Der Obermeister mußte sodann alle Versammlungen leiten, er hatte auch für eine gerechte Verteilung des Korns Sorge zu tragen, das das Handwerk aus seinem im Kornhause am Peterstor befindlichen Vorrate den Meistern in Zeiten der Not um einen billigen Preis verkaufte. Schließlich lag es dem Obermeister ob, die Kasse zu führen, über die er am Ende seines Amtsjahres einen Bericht erstatten, sowie einen Abschluß vorlegen sollte[1]. In seiner Verwahrung befand sich die Zunftlade. Sie enthielt neben den Geburts- und Lehrbriefen, neben den Handwerksordnungen und sonst wichtigen Schriftstücken auch die Kasse und das Handwerkssiegel. Endlich verwahrte der Obermeister in seinem Hause noch den Innungsharnisch, das Löschgerät und die Leichentücher.

Die Tätigkeit der, bezw. des Viermeisters, auch Vormeister genannt, als eines Sachverständigen ist bereits erwähnt worden. Ihm mag dann auch zugefallen sein, auf Veranlassung des Rats die ihm übergebenen Kleider nachzumessen, ob sie etwa den Kleiderordnungen zuwider zu viel Stoff enthielten. Es hat sich ein Muster erhalten — allerdings ohne Jahresangabe — nach dem die Bescheinigung ausgestellt wurde. Wir Ober-, Vor- und andere Meister des löblichen Schneiderhandwerks alhier attestieren, daß das Frauen oder Mannskleid von Zeug . . . vorgelegt zum Ausmessen und ist darin mehr nicht befunden worden als . . . Ellen. Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben, auch unser Handwerkssiegel unterdruckt, so geschehen Leipzig, den . . .[2]

Dem Obermeister und den anderen Mitgliedern des Vorstandes war unbedingter Gehorsam in allen den Dingen zu leisten, die des Handwerks

[1] Näheres siehe in § 6 dieses Kapitels: das Einnahme- und Kassenwesen der Zunft.
[2] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 26.

Ehre, Nutzen und Förderung betrafen. Weder mit Worten noch mit Werken sollte man sich gegen sie widersetzig machen. Vf ihre Beschickunge mußte jeder erscheinen, sonst war ein Groschen zur Buße zu zahlen. 1614 wurde die Strafe auf das dreifache erhöht. 1648 galt als Entschuldigung nur Leibesschwachheit und nothwendiges außreisen.

Die Wahlen der Ober- und Viermeister, auch die der anderen Beamten erfolgten auf der Handwerksversammlung durch die anwesenden Meister. Nach der Schneiderordnung von 1386 wurde der Obermeister auf ein Jahr gewählt; doch scheint Wiederwahl zulässig gewesen zu sein, da sie nicht verboten wird. Nach der Umbildung der Innung erfolgte die Wahl auf Lebenszeit. Jeglicher Obermeister und der zugeordnete Viermeister verbleiben im Amte, so lange sie am Leben, oder es sonsten ihre Gelegenheit leiden will[1]. Mitunter legten sie ihr Amt vorzeitig nieder. 1648 dankte Michael Martin Molzer ab, da er seiner Gastwirtschaft wegen dem Obermeisteramte nicht mehr länger vorstehen könnte[2]. 1662 verzichtete Peter Jenike freiwillig wegen Leibesschwachheit[3]. Machte es sich also nötig, einen Obermeister zu wählen, der das Amt bisher noch nicht verwaltet hatte, so hatte der regierende oder auch der abtretende Obermeister zwei von den anderen vier Mitgliedern des Vorstandes und zwei Meister aus den gemeinen der Versammlung vorzuschlagen. Sämtliche Meister trafen dann die Wahl per majora[3]. Die Beisitzer suchte sich der regierende Obermeister aus den übrigen Meistern nach Belieben aus. Da jedoch Ober- und Viermeister ihr Amt lebenslänglich behielten, war es natürlich, daß auch die Beisitzer kaum wechselten, zumal da ihr Amt viele Annehmlichkeiten bot. Auf diese Weise war der Vorstand ein geschlossenes Ganze. Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten blieben daher leicht verborgen. Im allgemeinen konnte ein anderer Meister nur durch das Absterben eines Mitgliedes hineinkommen. Es war daher erklärlich, daß sich die übrigen Meister übervorteilt und benachteiligt fühlten. So wurde 1613 bestimmt[1], 1672 aufs neue bestätigt[3], jeder Obermeister, an den im betreffenden Jahre die Reihe käme, sollte einen Beisitzer von den alten behalten, zu diesem dann aber zwei neue hinzuwählen. Der Wechsel der Obermeister erfolgte auf der ersten Morgensprache im Jahre. Alle auf Lebenszeit gewählten Mitglieder des Vorstandes mußten dem Rate vorgestellt und von ihm bestätigt werden. Schon die Schneiderordnung

[1] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 26. [2] Ratsarchiv LXIV, 153, I, p. 97.
[3] Zunftbuch III.

von 1386 bestimmte, der neue Obermeister sollte dem Landesherrn (Stadtvoigt) bequeme sein. Würde man erkennen, daß er nicht bequemelich wäre, den mugin wir andern (ändern) mit rate der Handwerkisgenoßen. Der neue Obermeister oder Viermeister versprach, daß er dem Amte, das er freiwillig auf sich genommen hätte, treulich vorstehen und des Handwerks, nuz und bestes, soviel ihm müglich befördern wolle[1].

Zwei andere Beamte waren die beiden Ladenmeister. Sie waren der Gesellenlade zugeordnet und sollten den Gesellen beyräthig sein, wenn sie bei ihren Zusammenkünften und Auflagetagen etwas vorzutragen hätten. Was die beiden Ladenmeister für gut ansehen würden, das sollten die Gesellen für genehm halten. Nach Bestimmungen von 1630 wurden sie aller vier Jahre von neuem gewählt[2].

Ein wichtiges Amt hatte der jeweilig jüngste Meister zu versehen, wichtig besonders deshalb, weil es dem Betreffenden ziemlich viel Ungelegenheiten bereitete. Er war dem Handwerke zu sonderlichen Diensten verpflichtet. Auch die nächstjüngsten Meister hatten manche Pflichten zu erfüllen. 1557 bestellte der Rat die Obermeister sämtlicher Handwerke aufs Rathaus und ermahnte sie, sie sollten die armen jüngsten Meister nicht allzusehr beschweren[3]. Wenn nun mehrere zu gleicher Zeit Meister wurden, pflegte um das Amt des jüngsten Streit zu entstehen. Eingehend regelte man daher, wie es mit ihnen gehalten werden sollte. Besonderen Vorzug genossen natürlich die Meistersöhne und diejenigen, die ins Handwerk heirateten. Ein Meisterssohn sollte stets fünftjüngster Meister werden, doch alle die mitgerechnet, die mit ihm das Meisterrecht erlangten. Diejenigen, die die Tochter oder die Witwe eines Meisters ehelichten, sollten nach der Anzahl der Jahre geordnet werden, die ihr Schwiegervater oder der verstorbene Ehemann der Witwe schon das Meisterrecht besessen hatte. Der jüngste Meister war allgemein der Bote der Zunft. 1544 wurde bestimmt, daß bei einer Handwerksleiche die acht jüngsten Meister den Sarg tragen sollten. 1614 und 1648 waren die zwölf jüngsten dazu verpflichtet, doch der jünste war anderer Beschwerungen wegen davon befreit. Bei den Zechereien der Meister hatten 1544 die vier jüngsten, 1614 und 1648 die neun jüngsten Meister Bier aufzutragen, auch wieder ein Maßstab, an dem man die Zunahme der zahlenmäßigen Stärke des Handwerks erkennen kann.

[1] Ratsbuch 127 (1678—79), p. 218a, b; Ratsarchiv LXIV, 153, I, p. 95.
[2] Vgl. Seite 28. [3] Ratsbuch 13 (1557—58), p. 119b.

Alle Ämter waren Ehrenämter, damit unbesoldet. Indes wurde der Vorstand in gewissem Sinne für seine Mühewaltung entschädigt, daß er oft auf Handwerkskosten Schmausereien abhielt. Bei Abtretung des alten Obermeisters pflegten 25 fl aufzugehen. Wenn einer sein Meisterstück anfertigte, sollten 3 fl der Lade entnommen werden zur Entschädigung für die Obermeister, die die Aufsicht führten. Die gleiche Summe stand ihnen zu, wenn die Dorfmeister ihre Quartalgelder ablieferten, doch sollten sie schuldig sein, ihnen davon das Bier zu reichen[1]. Manchmal mochte jedoch bedeutend mehr verzehrt werden, als bewilligt war. Am Dorfmeister-Quartal Ostern 1670 wurde von den Obermeistern in 2 Tagen für 6 Thaler 20 gl. $4^1/_2$ d.[2] verzehrt, nämlich

1 Tag	Vohr 1 Schüßel Hächt geben	8	gl	
	Vohr 1 Schöß Keul geben	16	gl	
	Vohr 1 geßühsten Sauer Brathen	6	gl	
	Vohr 2 Schüßel Salath	2	gl	
	Vohr 1 Schüßel Porsten äpfel mit wein . .	4	gl	
	Vohr 1 Zung 6 gl vnndt Sänff 1 gl	7	gl	
2 Tag	Vohr 1 gemästen Kaphan	6	gl	
	Vohr – Pinihgen[3] vnndt roßsien darzu . . .	2	gl	
	Vohr 1 Schüßel Karpen mit Bol pry[4] . . .	7	gl	
	Vohr 1 Ziterohn vndt Retich Salath . . .	2	gl	
	Vohr 1 Schüßel Krüß	6	gl	
	Vohr 1 Schüßel Mandtel 1 Pfundt	4	gl	
	Vohr $7^1/_2$ Kannen wein a 7 gl . . .	Rthlr 2	4 gl	6
	Vohr $34^1/_2$ Kannen Bür a 9 d . . .	Rthlr 1	3 gl	$4^1/_2$
	Vohr Holtz kollen licht käß	6	gl	
	Vohr Budter vndt gewürtz Saltz	6	gl	
	Vohr Sämel	$2^1/_2$	gl	
	tuth Rthlr.	6	20	$4^1/_2$

Über das Bewilligte hinaus sollten die Obermeister nichts zu ihrem Propern nuz verwenden. — Die jungen Meister bekamen bei einer Leiche, die nicht ins Handwerk gehörte, einen Taler; wurde sie jedoch ohne Frauermantel begehrt, nur 12 gl. Ebensoviel gebührte den jüngsten Meistern, wenn sie eine fremde Kinderleiche getragen hatten.

[1] Zunftbuch III. [2] Ratsarchiv LIX, 269. [3] Eine Art Apfeltorte? dafür noch heute im Volksmunde: Pipinichen. [4] Zwiebelbrühe.

Eines Handwerksschreibers wird erstmalig 1614 gedacht. Er war indes kein Handwerksmeister. In der Regel scheint sein Amt vom Herbergsvater bekleidet gewesen zu sein. — Einmal wird in den Akten ein Dantzmeister in der Handwerksstube erwähnt, doch ist nicht ersichtlich, ob es ein Schneider gewesen ist[1].

b) Das Zunftgericht.

Daß die Schneider Gerichtsbefugnisse besaßen, läßt sich bereits in der Schneiderordnung von 1386 erkennen. Die Gerichtsbarkeit wurde ursprünglich vom Obermeister allein ausgeübt, nach der Umbildung der Innung lag sie in den Händen des Zunftvorstandes. Im Jahre 1672 wurde dann festgesetzt, daß künftighin, wenn ein Geselle bestraft werden müßte, von jedem Tische[2] ein Meister zugezogen werden sollte, damit der Verdacht ungleicher Bestrafung verhütet werde[3]. Nie wurde in Gegenwart des ganzen Handwerks Gericht gehalten. Darauf deutet schon der Hinweis hin, daß man in die Strafbücher nicht gern allen Einsicht nehmen ließe[4].

Die Gerichtsbefugnisse der Schneider waren im großen und ganzen unbedeutend. Ihr Zunftgericht war nur zuständig für Mißhelligkeiten, die sich innerhalb des Handwerks zutrugen, für Verletzungen, die sich die Zunftmeister der Zunftverfassung und der zünftigen Gewerbeordnung gegenüber hatten zu schulden kommen lassen. Alle Streitfälle mit Persönlichkeiten, die nicht zum Handwerk gehörten, mußten vor den Rat gebracht werden. Daher ist es nicht den Tatsachen entsprechend, wenn angenommen wird, den Schneidern wäre eine beschränkte Strafgewalt gegen Pfuscher und Störer zugestanden gewesen, und sie hätten die Berechtigung gehabt, von einem ergriffenen Störer zehn Gulden Buße zu fordern[5]. Es verhielt sich vielmehr so, daß die Schneider zwar den Pfuscher verhaften durften, aber sie mußten ihn aufs Rathaus bringen, wo er vom Stadtrichter abgeurteilt wurde[6].

Selbst nicht einmal für alle Streitigkeiten im Handwerke war das Zunftgericht zuständig. Nach der Schneiderordnung von 1386 konnte der Obermeister nur richten, was sich von schulden adir von scheltworten vnder yn virloiffit, alle anderen Sachen sollten vor die Gerichte

[1] Ratsarchiv LXIV, 264. [2] Siehe unten Seite 61. [3] Zunftbuch III. [4] Vgl S. 45. [5] Böllner, a. a. O., p. 85. [6] Vgl. Seite 30.

gebracht werden. Alle Kapitalverbrechen mußten vorm Rate verhandelt werden.

Das Zunftgericht tagte vor geöffneter Lade im Hause des Obermeisters zu bestimmten Zeiten, wie es scheint aller vierzehn Tage. Hatte sich ein Meister eine Verletzung einer in der Handwerksordnung enthaltenen Vorschrift zu schulden kommen lassen, so hatte er sich unaufgefordert anzugeben. Es bestand also Selbstkontrolle. Wehe dem, der etwas verschwieg, was später doch noch durch einen Zufall ans Tageslicht kam. Ein vaß hier wurde dann gewöhnlich auf Kosten des Übeltäters zur Ergötzlichkeit des Handwerks geleert[1]. Wurde einer schuldig gesprochen, dann mußte er unweigerlich die Strafe erlegen, deren Höhe in der Mehrzahl der Fälle schon in der Handwerksordnung festgelegt war. War sie nicht angegeben, dann wurde sie nach Erkenntnis des Handwerks gebildet.

Ungefähr bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts konnten die Strafen vom Zunftgericht in unbeschränkter Höhe festgesetzt werden. Später behielt sich jedoch der Rat, besonders wenn es sich um Ausschließung aus dem Handwerk handelte, seine Einmischung vor. 1556 wandte sich an ihn ein gewisser Balthasar Kaußeler und beschwerte sich, ihn hätten die Obermeister wegen der Irrungen, die er mit dem Handwerk gehabt hätte, allzu hart gestraft. Der Rat bedeutete ihm indes, er sei mit der Strafe zufrieden, doch gab er den Obermeistern die Weisung furthin so grosse Straff keinem Meister auffzulegenn, Sondern mit vorwissenn eines Erbarn Raths zu handeln[2].

Die Strafmittel bestanden zumeist in Vermögensstrafen, die entweder in Geld oder in Naturalien zu zahlen waren, letztere vor der Reformation ausschließlich in Wachs, nach 1540 immer in einem bestimmten Quantum Bier. Mitunter wurde allerdings, wenn auch oft nur für kurze Zeit, der Verlust des Handwerks ausgesprochen.

Im allgemeinen war eine Berufung an den Rat zulässig. Doch mußte in allen den Fällen, in denen er das Urteil des Zunftgerichts bestätigte, die Strafe doppelt gezahlt werden, eine weise Maßregel, durch die es dem Rate möglich gemacht wurde, ohne sonderliche Mühe eine Aufsicht über die Zunft auszuüben[3]. Alle Injurien, die vom Handwerke nicht geschlichtet werden konnten, pflegten vor einem ehrbaren Rate erörtert und in Güte beigelegt zu werden[4]. Wer sich dann einem Urteilsspruche

[1] Ratsarchiv LXIV, 264. [2] Ratsbuch 12 (1556—1557), p. 78. [3] Vergl. Seite 27. [4] Ratsarchiv LXIV, 269.

nicht fügen wollte, dem sollte das Handwerk gelegt werden. Nicht früher durfte es der Betreffende wieder treiben, als bis er sich genügend mit der Zunft verglichen hatte.

c) Morgen- und Abendsprachen.

Die Versammlungen sämtlicher Meister scheiden sich in Morgen- und Abendsprachen[1]. Die ungleich größere Wichtigkeit hatten die Abendsprachen, deren Versäumnis 1544 doppelt so hoch wie die der Morgensprachen, nämlich mit der Zahlung von 3 gl gestraft wurde. Beide, Morgen- und Abendsprachen, fanden je dreimal im Jahre statt. Einer gelegentlichen Bemerkung in der Handwerksordnung von 1544 ist zu entnehmen, daß die Schneider die Morgensprachen Montags nach dem heiligen Dreikönigstage, Montags nach Misericordia Domini und Montags nach Nativitatis Mariae abhielten. 1614 finden wir die erste auf den Montag nach Misericordia Domini, die zweite auf den Montag nach Mariae Geburt und die dritte auf den Montag nach dem Neujahrsmarkte verlegt. 1648 ist es dabei geblieben. Wann die Abendsprachen stattgefunden haben, wird in den Handwerksordnungen von 1544 und 1614 nicht erwähnt. Erst in der Ordnung von 1648 findet sich bestimmt, daß die erste Montags nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis, die zweite Montags nach dem Michaelismarkte und die letzte vierzehn Tage nach der dritten Morgensprache gehalten werden sollte.

In früherer Zeit versammelte man sich gewöhnlich im Hause des Obermeisters. Auch im siebzehnten Jahrhundert mag es noch die Regel gewesen sein. Wohl absichtlich vermied man, in Schenk- und Krughäusern zusammenzukommen. Im Jahre 1652 fand sich das ganze Schneiderhandwerk allerseits in des Obermeisters Hans Hellmuthens behaußunge in der Reichsstraßen, so zwischen Herrn D. Agricolae seeligen Erben vndt Hans Hehnels heusern inne gelegen zusammen[2]. 1660 hielt man beim gleichen Obermeister in der Mittelstuben im förderstock Beratung ab[3]. Mitunter mag man indes auch in der Herberge ins Gespräch gegangen sein[4].

Zu den Morgen- und Abendsprachen mußte der jüngste Meister, später die beiden jüngsten die einzelnen Mitglieder besonders einladen und ihnen die Tagesordnung mitteilen. Bei den Versammlungen sollte sich

[1] Afftersprachen. [2] Ratsarchiv LXIV, 151, Vol. I. [3] Ratsarchiv LXIV, 269. [4] Ratsarchiv LXIV, 267.

eder züchtig und friedlich halten, keiner den anderen liegen heissen, noch onst in ungebührlicher Weise antasten. Keiner sollte kein geblauder in gemein treiben, sondern wenn er etwas vorzubringen hätte, sollte er vor den Tisch des Obermeisters treten, seine Notdurft vortragen und sich weder mit Worten noch mit Gebärden unbescheiden zeigen. Die Strafe, die auf Ungebühr in der Handwerksversammlung stand, wurde 1648 von 3 auf 12 gl erhöht.

Bei manchen Zünften mag es in den Versammlungen lebhaft hergegangen sein, wenn 1702 sogar der Rat mit Verordnungen eingreifen mußte. Alles sollte deutlich vorgetragen, eines jeden Meinung bescheiden angehört und dann das Bejahende und Verneinende getrennt aufgezeichnet werden. Vor allem sollte man jegliches Gezänke und Getöse vermeiden[1].

Die Anwesenheit von Ratspersonen in den Zunftversammlungen der Schneider zur Überwachung der Verhandlungen läßt sich erst vom Jahre 1672 ab nachweisen. Im besagten Jahre einigten sich die „Jungen Meister" mit dem Innungsvorstande vorm Rate, daß die Morgen- und Abendsprachen künftig in Gegenwart der Deputirten E. E. Raths abgehalten werden sollten, doch sollten sich dann dabei die jungen Meister auch sittsam und still erweisen[2].

War die Versammlung eröffnet, dann mußte der Handwerksschreiber oder ein anderer Meister, bevor man ins Gespräch ging, die Namen aller vom Ältesten bis zum Jüngsten deutlich ablesen, keiner durfte ausgelassen werden, damit die ohne genügende Entschuldigung fehlenden zu der in den Artikeln festgesetzten Strafe herangezogen werden konnten[3]. Hierauf wurden die Handwerksordnungen und Hauptbriefe, sowie alle anderen hierzu gehörigen Urkunden — zu jeder Morgensprache sollte das geschehen — dem ganzen Handwerke vorgelesen, um zu verhüten, daß sich einer bei der etwaigen Zuwiderhandlung einer Bestimmung mit Unwissenheit entschuldigte. Nach dem Befehle des Kurfürsten Johann Georg I. mußte auch die am 23. April 1612 erlassene Polizei- und Kleiderordnung auf jeder Morgensprache öffentlich abgelesen werden. Sodann wurden die Mutungen entgegengenommen und Handwerksfragen besprochen. Hierbei sollte alles genau angehört und nach Notdurft gebührend erörtert werden. Der Handwerksschreiber mußte alles Besprochene ins Handwerksbuch eintragen, nichts durfte er mit Stillschweigen übergehen[2]. Vor der

[1] Ratsverordnung vom 20. März 1702, Stadtgeschichtliches Museum, ein anderer Abdruck im Besitze der Schneiderinnung. [2] Zunftbuch III.

Umbildung der Innung scheint man auch die Lehrlinge vor versammeltem Handwerke eingeschrieben, aufgedingt und losgesprochen zu haben. Später wurde dies vom Obermeister oder vom Vorstande allein vorgenommen.

Die Abstimmung erfolgte in der Regel nach Tischen[1]. Wie aus einer gelegentlichen Erwähnung ihrer Anzahl, sowie aus dem zufälligen Bekanntsein der Stärke der Zunft im gleichen Jahre hervorgeht, müssen je 12 Meister zu einem Tische gehört haben. Nachdem im Plenum eine Frage genügend behandelt war, beriet jeder Tisch für sich unter Leitung je eines Obmanns, der dann auch die gefundene Entscheidung bekannt gab. Bei Wahlen scheint man nicht nach Tischen, sondern namentlich abgestimmt zu haben[2]. In einem solchen Falle schrieb ein Meister die „Für", ein anderer die „Gegen" auf. Die Summe beider mußte dann mit der zu Beginn der Versammlung festgestellten Anzahl der Anwesenden übereinstimmen. Mitunter wurde eine sogenannte Umfrage getan. Alle verließen den Versammlungsraum und wurden besonders von den Obermeistern und ihren Beisitzern vernommen. Über jede Aussage wurde hierbei ein Protokoll aufgenommen[3].

Über das, was in den Morgen- und Abendsprachen verhandelt wurde, hatte ein jeder strengstes Stillschweigen zu bewahren. Wer von der Heimlichkeit des Handwerks etwas verriet, sollte 1 fl zur Buße erlegen.

§ 2. Die Lehrlinge.

Derjenige, der das Handwerk erlernen und sich die Geschicklichkeit erwerben will, die Tuche mit Hilfe von Schere, Nadel und Zwirn gar kunstvoll in eine aliam formam zu mutieren[4], heißt in den Quellen in der Regel Junge oder Lehrjunge, seltener wird er Lehrknecht, mitunter wohl auch Lehrling genannt. Nach den Lehrjahren wird aus ihm ein Junger Schneider oder gemeiner Geselle und dann schließlich, nachdem er seine weitere Ausbildung vollkommen beendet hat, ein Geselle. Diese letztere feinere Unterscheidung wird indes nicht immer gemacht; oft, besonders als Kollektivbegriff, werden kurzweg alle, die ihre Lehrzeit beendet haben, als Gesellen

[1] Ähnlich bei den Kürschnern; vgl. Zöllner, a. a. O., p. 95.

[2] Einzelheiten aus einem mit dem Jahre 1709 beginnenden Handwerksbuche im Stadtgeschichtlichen Museum ersichtlich; die Tische werden schon bedeutend früher erwähnt.

[3] Ratsarchiv LXIV, 312.

[4] Ratsarchiv LXIV, 268.

bezeichnet. Der Ausdruck Schneiderknecht kommt nur vor 1400 vor. Unter Gesinde und Gewalt[1] wird das Gesamtpersonal des Meisters verstanden, das sich aus dem Lehrling und den Gesellen einerseits und dem Lohnburschen andererseits zusammensetzt.

Die Bedingungen, die der Lehrling vor, während und am Ende der Lehrzeit erfüllen mußte, sind ursprünglich maßvoll zu nennen. Erst als man gegen das Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch die Verhältnisse gezwungen die Zulassung zum Meister erschwerte, verschärfte man auch die Anforderungen, denen der Lehrling genügen mußte. Obendrein begann man damals die einzelnen Meister mehr denn je in der Anleitung von Lehrlingen zu beschränken, eine Maßnahme, die aber, wie angenommen wird[2], wohl weniger darin begründet, bei Lehrlingsmangel eine gerechtere Verteilung der Arbeitskräfte zu erzielen, sondern vielmehr nur in dem bewußten Streben getroffen war, möglichst wenige das Handwerk ordnungsgemäß zu lehren, da diese dann dadurch ja auch die Anwartschaft auf die spätere Erwerbung des Meisterrechts erhielten.

So beschritt man in der Folge, also vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts ab den Ausweg, Lohnburschen anzustellen, wo Arbeitskräfte vonnöten, Gesellen aber nicht vorhanden waren. Die Lohnburschen waren Arbeitsburschen, die sich zur Gesellenschaft hielten und dort auch bei den Auflagen einen geringen Beitrag zu entrichten hatten. Im Gegensatz zu den Lehrlingen war ihre Annahme nicht abhängig von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen. Sie wurden daher auch nicht als zugehörig zur Zunft betrachtet und konnten niemals das Meisterrecht gewinnen.

Für die Aufnahme eines Lehrlings war die erste Vorbedingung der Nachweis seiner ehelichen Geburt und seiner ehrlichen Herkunft, eine jener allgemeinen Bestimmungen, die die Grundlage der Handwerksehre bildeten. Diese Forderung findet sich indes erst in der Handwerksordnung von 1614 ausgesprochen, aber daraus darf keinesfalls geschlossen werden, sie wäre vordem nicht gestellt worden. Sie galt während des ganzen Mittelalters als selbstverständlich und wurde erst dann in die Ordnungen mit aufgenommen, als diese systematischer abgefaßt wurden und sich zu immer größeren Ungetümen auswuchsen. Über seine eheliche Geburt mußte der neu eintretende bestendige vnd krefftige Vrkundt vorzeigen, damit das

[1] Besonders häufig gebraucht im Gelben Buche, p. 190a ff.: Weder die Schneider noch ihre Gewalt sollen . . .

[2] Zöllner, a. a. O., p. 52.

Handwerk wohl zufrieden sein könne. Mitunter mußten auch die Geburtsbriefe der Eltern beigebracht werden. Ein Zeichen fortschreitenden Verfalls des Zunftwesens ist es späterhin, wenn im letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts die jungen Meister der Schneider verlangten, die Geburtsbriefe sollten nur dann als gültig anerkannt werden, wenn sie in einem ganz genau festgesetzten Wortlaut abgefaßt vorgelegt würden. Der Rat, dem diese Forderung vorgetragen wurde, vermittelte aber und bestimmte, daß sie in allen den Fällen nicht getadelt und verworfen werden sollten, wo nur Form und Worte nicht gleichstimmig wären; doch dürften sie nicht aus Gunst und Freundschaft passieren, wenn gewiße Clausulen fehlten[1]. Nur ehrliche Leute durften das Schneiderhandwerk ausüben. Alle anderen sollten moviret und entfernt gehalten werden[2].

Wenn nun der Lehrling durch einen solchen Geburtsbrief erwiesen hatte, daß ihm und seiner Familie nichts Ehrenrühriges anhaftete, so mußte er sich, bevor er endgültig ins Handwerk aufgenommen wurde, zur Prüfung seiner Fähigkeit einer kurzen Probezeit unterziehen, deren Dauer in allen Schneiderordnungen auf höchstens vierzehn Tage festgesetzt wurde. Ihr Beginn war an keinen bestimmten Termin und an keine bestimmte Jahreszeit gebunden, ihr Antritt konnte vielmehr jederzeit erfolgen. Während dieser Zeit konnte sich der Meister ein Urteil über seine Brauchbarkeit bilden. Dann erst brauchte er sich zu entscheiden, ob er ihn behalten wolle. Aber auch der Lehrling konnte zurücktreten, wenn ihm Handwerk oder Meister nicht behagte.

Nach dem günstigen Verlaufe der Probezeit begann die eigentliche Lehre. Ein Lehrvertrag scheint nicht üblich gewesen zu sein; man bedurfte seiner ja um so weniger, da der formelle Akt der Aufnahme vor geöffneter Lade — früher in Gegenwart des ganzen Handwerks, später nur in der des Zunftvorstandes — zu geschehen pflegte, und das Einschreiben des Lehrlings in das Handwerksbuch vollkommen dem Abschlusse eines Vertrages entsprach. Die Aufnahme ging mit einem gewissen Zeremoniell vor sich. Dem Lehrlinge wurde Glück und Gottes Segen zum Handwerk gewünscht[3]. Auch die Dorfmeister mußten die Jungen, die bei ihnen lernen wollten, in die Stadt hineinbringen und der Zunft vorstellen, die nach besonders genauer Prüfung der Vorbedingungen entschied, ob er zuzulassen sei[4]. Behielt irgend ein Meister einen Lehrling

[1] Zunftbuch III. [2] Ratsarchiv LXIV, 312. [3] Ratsarchiv LXIV, 153, II.
[4] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 16.

länger als vierzehn Tage, ohne ihn der Zunft vorzustellen, so mußte er zwölf Groschen in die Lade entrichten.

Nach der Schneiderordnung von 1386 sollte bei der Aufnahme ein iunger zwei pfund wachses zeu den kerczen gebin. 1544 betrug das Aufdingegeld sechsundzwanzig Groschen, 1614 und 1648 vierunddreißig, später wurde es sogar auf sechsundfünfzig erhöht. Daneben waren 1544 vierzig Pfennige Einschreibegebühr zu zahlen. Die Jungen der Dorfmeister hatten zur Aufnahme bald vierunddreißig, bald achtunddreißig Groschen mitzubringen. Später mag diese Gebühr gleichfalls erhöht worden sein. Den in der Stadt lernenden waren sie in allem vollkommen gleichgeachtet[1]. Nicht zu verwechseln ist mit diesen Einschreibegebühren das Lehrgeld. Die Entrichtung eines solchen ließ sich bei den Schneidern nicht nachweisen.

Über das Alter der Lehrlinge waren keine Bestimmungen getroffen. In der Regel mögen sie 16 bis 20 Jahre alt gewesen sein[2]. Mitunter erlernten aber auch noch ältere Personen das Handwerk[3].

Mit dem Beginne der Lehrzeit trat der Lehrling zu seinem Meister in ein patriarchalisches Dienstverhältnis. Er wohnte, er aß und trank im Hause des Lehrherrn. Allabendlich bekam er den Haus drunck gereicht. Über die Wohnungsverhältnisse geben die Nachlaßinventare zum Teil recht interessante Auskunft. In der Regel wohnten die Lehrlinge in der Oberkammer des Hauses mit den Gesellen zusammen[3]. Dem Meister, der die väterliche Gewalt über den ihm zur Ausbildung anvertrauten jungen Menschen in vollem Umfange ausübte, war der Lehrling zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Im Übrigen schlossen sich die Lehrlinge mehr den Gesellen an. Sie hatten sich in ihrem Verhalten mit nach den für diese aufgestellten Bestimmungen zu richten.

Die Dauer der Lehrzeit müssen wir als außerordentlich gering ansehen, wenn wir die außerordentlich reichhaltige Musterkarte betrachten, die in den beinahe unzähligen Kleiderordnungen geboten wird. Mit der Lehrzeit ist ja aber die Lernzeit keineswegs abgeschlossen. Nach der Handwerksordnung von 1544 sollte kein Meister einen Jungen vndter einem Ihar lernen. Auch noch 1555 wird in dem Hauptbriefe der Schneider eine nur einjährige Lehrzeit gefordert. Aber bereits in der ersten Landesordnung von 1558 ist eine Lehrzeit von zwei Jahren Bedingung.

[1] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 16. [2] Ratsarchiv LXIV, 153, I.
[3] Vgl. Ratsarchiv LIX, 127.

Speziell für Leipzig läßt sie sich dann 1562 in einem Vertrage zwischen dem Schneiderhandwerk und Heinrich Thümmel zu Schönefeld nachweisen[1]. Den Meistersöhnen wurden wie in so vielen Beziehungen, so auch in bezug auf die Lehrzeit Vergünstigungen gewährt. 1648 wurde bestimmt, daß ein Meisterssohn, möge er nun bei seinem Vater oder bei einem anderen Meister lernen, die sonst geforderten zwei Jahre nicht voll auszustehen brauche; sein Lehrherr könne ihn lossprechen lassen, wann es ihm beliebe, und wenn er es für ratsam hielte.

In allen Handwerks- und Landesordnungen wird den Schneidern verboten, innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Lehrzeit einen neuen Jungen aufzunehmen. Ausnahme war natürlich wieder, wenn ein Meisterssohn seine Lehrzeit beendet hatte. Doch war ungefähr vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts ab jeder Meister berechtigt, während der zwei Jahre statt des Lehrlings einen Lohnburschen zu halten.

Hatte nun ein Lehrjunge die Lehrzeit beendet, so mußte ihn sein Meister wiederum dem Handwerk oder dem Zunftvorstande vorstellen und dabei aussagen, daß er sich wohl verhalten und das Handwerk in rechter Weise gelernt habe. Sodann war eine Gebühr zu zahlen, die 1614 und 1648 auf vier Groschen festgesetzt, späterhin gegen das Ende des siebzehnten Jahrhundekts für alle die, die nicht Meistersöhne waren, auf 56 Groschen erhöht wurde. Hierauf erfolgte schließlich die Loszählung oder Lossprechung. Die Ablegung einer Gesellenprüfung war bei den Schneidern nicht üblich. Mit der Aushändigung des Lehrbriefes wurde aus dem Jungen ein junger Schneider, der sich alsbald auf die Wanderschaft begab.

§ 3. Die Gesellen.

Die Verhältnisse in der Gesellenschaft waren einfacher als in der Meisterzunft. Es ist das auch ganz natürlich, da die Gesellen ja bei weitem nicht so schwerwiegende Aufgaben zu lösen hatten. Zudem muß bedacht werden, daß die Gesellenschaft durch das Ab- und Zuwandern in beständiger Bewegung blieb.

An der Spitze des Gesellenverbandes standen die Altknechte, deren Zahl sich aus der Gesellenordnung von 1527 nicht ergibt; höchstwahrscheinlich waren es zwei. 1540 ist wenigstens von zweien die Rede, und

[1] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 16, Dorfmeisterverträge Nr. 3.

man hat keinen Grund anzunehmen, daß ihre Anzahl vermindert worden ist. 1630 finden wir die gleiche Zahl. Die Altknechte hatten den Gesellen gegenüber die entsprechenden Rechte und Pflichten, die der Obermeister der Zunft gegenüber besaß. Vor allem hatten sie die Versammlungen zu leiten, überhaupt in der Gesellenschaft auf gute Ordnung zu sehen. Auch hatten sie die Gesellenkasse zu verwalten.

In der Gesellenordnung von 1527 werden noch Kertzenmeister erwähnt. Es mögen vier gewesen sein, denn in der Gesellenordnung von 1540 erscheinen plötzlich neben den Altknechten vier Beisitzer. Möglich, daß mit der Auflösung der Bruderschaft die Kerzenmeister zu Beisitzern wurden. Die Kerzenmeister hatten den Dienst in der Kirche zu versehen. Wenn die Brüder ihre Feste zu St. Paul feierten, auch an allen hohen Festtagen, sowie alle czwelff poten tage sollten sie die Kerzen anzünden. Ihnen, wie auch den Altknechten mußten die Gesellen bei einer Strafe von 8 Pfennigen Gehorsam leisten.

Die Altknechte und Kerzenmeister hatten ihr Amt ein Vierteljahr zu versehen; nur wenn sie die Stadt verließen, durften sie es vorzeitig niederlegen. Über die Art der Wahl läßt sich der Gesellenordnung von 1527 nichts entnehmen. Auch 1540 sind die Bestimmungen noch ziemlich unklar. Es scheint, als ob man den neuen Altknecht aus den Beisitzern gewählt hätte, die dann wieder durch einen neu hinzugewählten ergänzt wurden. 1630 wurde kurz bestimmt, daß der älteste Beisitzer zum Altknecht verordnet werden sollte.

Ein Schreiber wird erstmalig 1713 erwähnt. Anscheinend war es ein Geselle. Sonst würde wohl nicht bestimmt sein, daß er sein Amt ein halbes Jahr lang versehen sollte. Bei den Zusammenkünften mußte von ihm alles ordentlich aufgeschrieben werden.

Die Zusammenkünfte der Gesellen fanden in der Herberge statt, wie ja überhaupt der Schwerpunkt der ganzen Gesellenschaft in der Herberge lag. Aller vierzehn Tage hielten sie ihre Auflage. Gleich vor des segers zwelffe hatte ein jeder zu erscheinen. Ein Fehlen wurde nur dann entschuldigt, wenn er von wegen seines meysters oder anderen notgeschefften vnd redelichen vrsachen vorhyndert war. Die Auflage wurde ursprünglich Montags gehalten. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts bürgerte sich aber ein, sie mit den sonntäglichen Zechereien zu verbinden. Da dies indes zu allerlei Unzuträglichkeiten führte, mußte der Rat 1692 verordnen, daß sie künftig wieder Montags oder an einem

sonst bequemen Wochentage, keinesfalls jedoch Sonntags gehalten werden sollten[1].

Zahlreicher, da wohl auch nötiger, waren bei den Gesellen die Bestimmungen, die die Ordnung bei ihren Auflagen aufrecht erhalten sollten. Bei der Strafe eines Groschen sollte kein Geselle vor offener Lade auf den Tisch schlagen, noch sonst sich ungebärdig zeigen. Vier Pfennige mußte er erlegen, wenn er mit untergeschlagenem Mantel oder mit bedecktem Haupte vor die offene Lade getreten war. Auch in den Kreis, in den die aufgelegten Gelder gelegt wurden, sollte keiner bei puß vier pfennig hineingreifen. Vor allem durfte niemand blein kaulenn[2] oder andere gewhere mitbringen. Besonders streng war verboten, miteinander Gezänk anzufangen, mit fausten maultaschen[3] vnnd bey den Harrenn dennen[4]. Den Anfänger traf in der Regel eine härtere Strafe.

Auf der Auflage wurden die notwendigen Wahlen vorgenommen, überhaupt alle Angelegenheiten besprochen, die die Gesellenschaft angingen. Jeden Monat sollten einmal die Artikel vorgelesen werden, damit sie jeder zu halten und sich vor Schaden zu hüten wisse. Die Gerichtsbefugnis der Gesellen war gering. Sie erstreckte sich nur darauf, die in der Ordnung namhaft gemachten Strafen zu verhängen. Es waren in der Hauptsache Ordnungsstrafen, die ungebührliches Betragen, Übermut und Leichtsinn bannen und dämpfen wollten. Die höchste Strafe, die auferlegt werden durfte, betrug 1630 zwanzig Groschen. Eine Berufung an die Meister war zulässig, doch verdoppelte sich die die Strafe bei Ablehnung. Größere Verbrechen mußten stets beim Rate angezeigt werden.

Als von der Stärke der Schneiderzunft gesprochen wurde, war aus dem Umstande, daß um das Jahr 1607 auf reichlich 90 Meister nur etwas über 100 Gesellen entfielen, auf eine damals wenig günstige Wirtschaftslage geschlossen worden. Da dies gleichzeitige Äußerungen bestätigen, so wird dieser Schluß richtig gewesen sein. Indes geht noch ein anderes aus dem augenscheinlichen Mißverhältnis hervor. Und das ist das schwache Angebot von Arbeitskräften, über das von den Schneidern immer, sei es in guten, sei es in schlechten Zeiten, besonders aber vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts ab geklagt wurde. Worin der Grund zu erblicken ist, soll hier nicht untersucht werden. Zweifellos ist es mit eine Folge der dem einzelnen Meister in der Lehrlingsausbildung auf-

[1] Ratsarchiv LXIV, 152. [2] Bleikugeln. [3] Nach dem Maule schlagen. [4] An den Haaren ziehen.

erlegten Beschränkung, eine nachteilige Folge, die man schon durch die Beschäftigung von Lohnburschen versucht hatte wettzumachen. Kein Wunder also, wenn man sich mit besonderer Liebe der auf der Wanderschaft nach Leipzig kommenden Gesellen annahm, wenn man sie in der Stadt festzuhalten suchte, und wenn man endlich einer genau geregelten Arbeitsvermittlung peinlichst sorgfältige Pflege angedeihen ließ, alles zu dem einen Zwecke, jederzeit den einzelnen Meister mit den Hilfskräften zu versehen, deren er bedurfte, um alle die Arbeiten, die ihm von seinen Kunden übergeben wurden, rechtzeitig fertig zu stellen. Gerade dies letzte, nämlich die pünktliche Lieferung von bestellten Kleidern seitens der Meister, bildete eine beständige Sorge der Zunft, deren sie niemals froh wurde. Und nicht zum mindesten gehören hierher die Bestimmungen, die jedem Meister verbieten, auf irgendwelche Weise dem andern sein Gesinde abspenstig zu machen, Bestimmungen, die freilich auch unter einem anderen Gesichtspunkte betrachtet werden können.

Die Arbeitsvermittlung fand in der Herberge statt. Bei dem geschilderten Mangel an Arbeitskräften ist es daher natürlich, wenn der erste Weg den Gesellen, der nach Leipzig gewandert kam, nach der Herberge führen mußte, es sei denn, daß er nahe Verwandte in der Stadt hatte. Diese Vorschrift scheint mit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts nicht mehr allzu streng eingehalten worden zu sein, denn im Jahre 1698 beschwerten sich die Schneider beim Rate, daß in der letzten Zeit die Gesellen seltener in der Herberge einkehrten. Zumeist gingen sie zu den Trödel- und Wäscherweibern, und erst, wenn sie keine Arbeit mehr fänden, kämen sie zum Handwerke. In der goldenen Eule hätten sich augenblicklich drei niedergelassen. Die Schneider baten, sie bei ihren Haussuchungen zu unterstützen und unter den Toren und an den gewöhnlichen Orten ein Patent anschlagen zu lassen, durch das die Gesellen unter Strafandrohung auf das Einhalten der bestehenden Bestimmung hingewiesen werden sollten[1]. Schon in der Gesellenordnung von 1630 war den Gesellen verboten worden, Pfuscherei zu treiben, noch auch mit Störern Umgang und Gemeinschaft zu haben.

An der Arbeitsvermittlung hatte die Gesellenschaft der Schneider im Gegensatz zu anderen Handwerken keinen Anteil. Den Vermittler spielte der Herbergsvater, bei dem die Meister ihren Bedarf an Arbeitskräften anmeldeten. Kein Meister durfte einen Gesellen außerhalb der

[1] Ratsarchiv LXIV, 152.

Herberge, etwa unter den Toren um Arbeit anreden. Es hatte das vielmehr auf der Herberge im Beisein des Herbergsvaters zu geschehen. Wurde ein Geselle von einem Meister angefordert, so hatte er ihm unweigerlich Folge zu leisten, sonst sollte er ein Vierteljahr keine Arbeit in der Stadt bekommen. Der Herbergsvater nahm also eine große Vertrauensstellung ein, die ihn zu vollkommener Unparteilichkeit verpflichtete. Er durfte sich nicht durch Trinkgelder bestechen lassen, einen Gesellen bei einem bestimmten Meister unterzubringen, noch durfte er ihn aus Eigennutz den Dorfmeistern zuweisen, wenn die Stadtmeister dadurch Mangel leiden würden. Wurde ein Geselle von zwei Meistern begehrt, so sollte er ihn dem zuweisen, der bisher nur zwei oder nur einen oder gar keinen, auf jeden Fall weniger als der andere beschäftigt hatte.

War nun ein Geselle einem Meister gefolgt, so war er zunächst nur verpflichtet, ihm vierzehn Tage zu arbeiten. Gefiel ihm dann der Meister, und wollte er bleiben, dann hatte er sich auf ein Vierteljahr zu verpflichten und durfte ohne Erlaubnis seines Meisters vor Ablauf dieser Frist weder weiterziehen noch in die Dienste eines anderen treten. Gefiel es ihm beim ersten Meister nicht, dann stand es ihm frei, nach vierzehn Tagen aufzustehen und sich bei einem anderen zu verdingen. In keinem Falle war es jedoch dem Gesellen erlaubt, in den letzten drei oder vier Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten die Arbeit niederzulegen, selbst wenn er an sich sonst dazu berechtigt gewesen wäre. Es sei denn, er hatte, wie 1614 bestimmt wurde, einen Stellvertreter gefunden. Hatte nun ein Geselle ein Vierteljahr bei einem Meister in Arbeit gestanden, hatte ihn dieser hierauf aufgefordert, weiter bei ihm zu bleiben, und hatte der Geselle dann zugesagt, so war er nunmehr schuldig, auch ein zweites Vierteljahr auszuhalten. Die Strafe, die für den Vertragsbruch festgesetzt war, betrug in leichteren Fällen 12 Groschen, sonst wurde stets auf ein Vierteljahr die Arbeit in Leipzig untersagt. 1571 war einer ohne Vorwissen seines Meisters aus der Arbeit gangen vnnd vber drey tage nit widerkommen; ihm legten die Meister sogar auf, er solle zwei Jahre von hinnen wandern. Der Rat setzte diese Frist aber auf ein halbes Jahr herab, da er gestanden hatte, er hätte es nur auß Vnuorstandt getan[1]. Die Strafe, eine bestimmte Zeit in Leipzig die Arbeit zu versagen, mag in gewissem Widerspruche zu dem stehen, was über den Gesellenmangel gesagt worden ist. Die Gesellen

[1] Ratsbuch 26 (1570—1571), p. 171 a. b.

schnitten sich ja aber ins eigene Fleisch, wenn sie vorzeitig gezwungen wurden, weiter zu wandern, denn in der ganzen Umgebung war kein Ort zu finden, wo es so günstig war wie in Leipzig. Dresden, Halle, Merseburg, von den kleineren gar nicht zu reden, waren schlecht[1].

Das Verhältnis des Gesellen zum Meister war bis in die neueste Zeit hinein ebenfalls wie das des Lehrlings zu ihm: ein echt patriarchalisches, so innig, wie wir es kaum bei einer anderen Zunft finden. Verheiratete Gesellen wurden nicht geduldet, mochte man sich mitunter z. B. 1663[2] auch noch so sehr dagegen auflehnen und auf andere Zünfte, wie auf die Buchdrucker, auf die Tuchbereiter, auf die Leineweber, auf die Töpfer, Maurer, Zimmerleute und Tuchmacher hinweisen, die eine Verheiratung ihrer Gesellen erlaubten. Genau war daher bei den Schneidern das Verhältnis zu den freien Frauen geregelt. Kein Geselle durfte eine eigene Dirne auf dem freien Hause haben, sonst erhielt er in Leipzig ein Jahr lang keine Arbeit. Vier Pfennige mußte er zahlen, wenn er an der orten einer freyen frauenn schenckte. Eine Reihe von Schicklichkeitsregeln sollten ihn zur Wohlanständigkeit anhalten. Nie sollte er schandbare Worte und unzüchtige Reden im Munde führen. Ohne Erlaubnis der Altknechte durfte er nicht parschenkel[3] auf der Straße gehen. Es war verboten, auf der Gasse oder auf dem Markte zu naschen und zu essen, desgleichen mit untergeschlagenem Mantel spazieren zu gehen.

Dem Gesellen waren auch Vorschriften gemacht, wie er sich zu kleiden hatte. Er sollte keine Farbe tragen, es sey dann eynerley farbe, eyne halbe ellenn zu hosenn mit sechs adder acht strichenn durchauß, nicht versetzt vnnd kein klein strichlein ader koder darinne. Der Samt, den er am Wams, am Rock oder am Baret trug, es sey whar an es sey, durfte nicht mehr denn eine halbe Elle messen. Verboten war, sich mit offener oder gethirneter seyde zu behengen.

Der Geselle hatte Kost und Wohnung beim Meister, der verpflichtet war, ihm zu jeder Abendmahlzeit eine halbe Kanne Leipziger Bier oder Rastrum zu geben. Spätestens um neun mußte der Geselle zu Hause sein. Den Meister hatte er in jeder Beziehung zu unterstützen, vor allem ihm im Sommer bei der Ernte zur Hand zu gehen. Nebenbei bemerkt muß in Leipzig von den Handwerkern noch viel Landwirtschaft

[1] Ratsarchiv LXIV, 269. [2] Ratsarchiv LXIV, 153, I, p. 42. [3] Mit nackten Beinen.

getrieben worden sein, wenn Ende Juli 1627 die Kramer an den Amtmann ein Gesuch richteten, den Termin in einem Prozesse, den sie mit den Schneidern hatten, später zu legen, da sie alle jetzt beiderseits mit der Ernte zu tun hätten[1].

Für die dem Meister geleistete Hilfe erhielten die Schneidergesellen neben der Gewährung freier Kost und Wohnung noch eine Vergütung in barem Gelde. Da es ehedem eines Meisters unwürdig war, Flickwerk zu treiben, hatten sie ursprünglich auch noch das alleinige Recht auf den Verdienst, den sie sich durch Ausbessern alter Kleider erwarben. Jedoch in dem Maße, wie sich die Zeitverhältnisse änderten, suchten ihnen die Meister dieses Recht streitig zu machen und für sich in Anspruch zu nehmen. Der gewährte Geldlohn war bei den Leipziger Schneidern im Gegensatz zu dem, wie es sonst beim Schneiderhandwerk üblich war, kein Stücklohn, sondern ein Zeitlohn. Er wurde nach Wochen berechnet und bald wöchentlich, bald aber auch aller vierzehn Tage ausgezahlt, ja bei einigen Meistern war es Regel, wie es aus Nachlaßinventaren hervorgeht, ihn erst am Ende des Vierteljahres zu verabfolgen, auf das sich der Geselle verpflichtet hatte. Außerdem pflegte man den Gesellen, die längere Zeit bei einem Meister gearbeitet hatten, zum heiligen Christ ein gewisses zu verehren[2]. Natürlich war die Höhe des Lohnes nach dem Alter des Gesellen abgestuft. Ein Geselle, der eine gesellenn stat vorscheen konnte als mit anstossen vnnd zurichtenn, erhielt mehr als ein junger Schneider. Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts erhielt ein älterer Geselle einen Groschen zum Wochenlohn.

Die Erhöhung der Löhne ist nun, soweit die Zeit zwischen 1500 und 1540 in Betracht kommt, nicht ganz freiwillig und selbständig erfolgt. Sie muß mit den erbitterten Kämpfen in Beziehung gesetzt werden, die sich zwischen Meistern und Gesellen um das Recht auf Flickwerk, und in Verbindung damit, um den guten Montag, also gewissermaßen um die Arbeitszeit, abspielten. Es waren Kämpfe, die mit wechselndem Erfolge geführt, ihren endgültigen Abschluß erst im Jahre 1539 fanden, als am Montage nach Jacobi apostoli vorm Rate der Frieden geschlossen wurde. Im großen und ganzen hatten zwar die Meister das Gewünschte durchgesetzt, aber sie hatten sich doch zu Zugeständnissen herbeilassen müssen. Auch in späterer Zeit mag dann eine Lohnerhöhung nicht ganz ohne den Widerstand der Meister erreicht worden sein.

[1] Ratsarchiv LXIV, 264. [2] Ratsarchiv LIX, 234.

Da es ehedem, wie erwähnt, eines Meisters unwürdig war, Flickwerk zu treiben, war den Gesellen ein freier Werktag, der Montag, zugestanden, an dem sie auf eigene Rechnung Ausbesserungsarbeiten vornehmen konnten. Waren die Gesellen an diesem Tage beschäftigt, dann mögen die Meister nichts dagegen eingewandt haben. Hatten aber die Gesellen nichts zu tun und benutzten die freie Zeit zum Zechen und Schwelgen, dann werden die Meister erbittert gewesen sein, wenn sie selbst eilige Arbeit zu liefern hatten und ihnen die Hilfe fehlte. So erklärt sich ein Vergleich, der allem Anschein nach zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts, die Zeit ist nicht genau zu bestimmen, zwischen Meistern und Gesellen verabredet wurde. In jeder Woche sollten die Gesellen einen guten Montag haben, an dem sie zu eigenem Nutz und Besserung flicken könnten. Fiel ein Feiertag in die Woche, dann sollte ihnen nur der halbe Montag frei sein, und fiel schließlich der Feiertag auf einen Montag, so sollten sie in dieser Woche keine Gerechtigkeit haben. Wenn nun ein Meister die Hilfe eines Gesellen Montags brauchte, dann durfte sich dieser nicht weigern, aber der Meister mußte ihn für den ganzen Tag mit zwei, für den halben mit einem Groschen entschädigen, doch sollte in einem solchen Falle die Einnahme aus dem Flickwerk dem Meister zugute kommen.

Mit diesem Vergleich waren die Meister nicht günstig gefahren, denn die Hilfe, die sie sich für den Montag kaufen konnten, war teuer bezahlt, wenn man bedenkt, daß um diese Zeit der Geselle, der einer Werkstatt vorstehen konnte, für die ganze Woche nur einen Groschen erhielt. Es entstanden bald neue Streitigkeiten. Aber diesmal schnitten die Meister besser ab. Den Gesellen wurde der gute Montag genommen. Sie sollten aller vierzehn Tage nur einen freien Montagnachmittag haben. Wann der Seger vier schlegt, dann konnten sie tun, was ihr freier Wille war. Sie konnten zum Bade gehen, sie konnten aber auch die Freizeit zum Flicken verwenden. Den Wochenlohn erhöhte man auf anderthalb Groschen. Indes wurden auch diese Verabredungen bald wieder umgestoßen. Wohl auf Drängen der Gesellen wurde der Wochenlohn auf zwei Groschen erhöht, aber sie wurden verpflichtet, nach dem Bade dann weiter für den Meister zu arbeiten, wenn in die Woche ein Feiertag fiel. Ein junger Schneider oder ein Lehrling sollte überhaupt nur zum Bade gehen, wenn es der Meister erlaubte. Mit dieser letzten Bestimmung scheinen sich die Gesellen nicht abgefunden zu haben. Denn sie lehnten sich wiederum auf, und als der Herzog Georg 1527 zufällig

in Leipzig anwesend war, wandten sie sich kurzerhand an ihn. Sie hatten Erfolg, größeren vielleicht, als sie selbst erwartet hatten, der Durchlauchte Hochgeborne Fürst vnnd Her, Her Hertzog Jorg zu Sachßenn, Lantgraff Inn Doring vnnd Marggraff zu Meihßen ec., vnser gnediger Her, hat vnnsern gesellenn des schneiderhantwerks denn guttenn montag widerumb gebenn mit aller Gerechtigkeit, wie sy In vor gehabt habenn.

Solange nun Herzog Georg lebte, wird man nicht gewagt haben, an diesem Gebote zu rütteln. Aber kaum hatte er die Augen geschlossen, so lebte der Streit ein letztes Mal auf. Endgültig wurde er, wie schon erwähnt, im Jahre 1539 beigelegt. Jetzt war den Gesellen kein guter Montag mehr vergönnt; sie waren schuldig, alle Werktage zu arbeiten. Wie bisher sollten sie morgens um vier mit der Arbeit anfangen, aber von den Meistern nicht gezwungen werden des abents nach neun Hora zu arbeithen. Ein älterer Geselle bekam zwei Groschen wöchentlich, ein junger Schneider anderthalben. Der Lohn für das Flickwerk, das nhun bey der maister weile gemacht werden mußte, wurde geteilt. Unweigerlich sollten die Gesellen aller vierzehn Tage einen Badeabend erhalten, im Sommer um drei, im Winter um zwei, doch sollte es den Meistern freistehen, den Tag zu bestimmen. Nach dem Bade hatten sich die Gesellen sofort nach Hause zu begeben[1].

Die Bestimmungen, die die Badetage betrafen, wurden in der Gesellenordnung von 1630 aufs neue eingeschärft. Jeder Geselle, der am Montag feierte oder andere dazu veranlaßte, mußte je sechs Groschen in die Meisterlade und in die Gesellenlade zahlen. Der Lohn wurde für einen Gesellen, der eine Werkstatt wohl versehen konnte, auf fünf, für einen jungen Schneider auf dreieinhalb und für einen Lohnburschen auf zweieinhalb Groschen festgesetzt. Ein Meister, der freiwillig diesen Wochenlohn erhöhte, etwa um Gesellen anzulocken, war zu einem Reichstaler Strafe verfallen. Der ganze Lohn für das Flickwerk gehörte künftig dem Meister. Der Geselle mußte sich bei Strafe von zwölf Groschen mit dem festgesetzten Lohne begnügen. Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts wurden dann die Löhne für einen älteren Gesellen auf sechs, für einen jungen Schneider auf fünf und für einen Lohnburschen auf dreieinhalb Groschen festgesetzt. Außerdem waren die Meister verpflichtet, dem älteren Gesellen zwei Groschen Biergeld zu geben.

[1] Ratsbuch 7 (1537—42), p. 145a, b, 146a.

§ 4. Das Meisterrecht.

An einem Überblick über die Anforderungen, die man jeweilig an den zu stellen pflegte, der das Meisterrecht erwerben wollte, läßt sich deutlich die Entwicklung der Zunft verfolgen. Es zeigt sich dabei, wie sehr im Laufe der Jahrhunderte die Aufnahmebedingungen verschärft und erweitert wurden.

Ursprünglich war der Erwerb des Rechtes, selbständig das Gewerbe ausüben zu dürfen, nur an die Entrichtung einer verhältnismäßig geringen Gebühr geknüpft. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts forderte man dann die Ablegung einer Meisterprüfung, die den Beweis für die technische Fähigkeit des Bewerbers erbringen und die Gewähr bieten sollte, daß er es in seinem Gewerbe zu einer solchen Vollkommenheit gebracht hatte, um auch andere darin mit Erfolg unterrichten zu können. Der im sechzehnten Jahrhundert auftretende Zwang, vor der Erlangung der Meisterschaft eine Reihe von Jahren nacheinander in Leipzig zu arbeiten, die Verlängerung der Lehrzeit, die Ausdehnung der Wanderjahre, auch das mag alles mit dazu gedient haben, dem Handwerker größere Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit zu vermitteln. Als jedoch dann gegen das Ende des Jahrhunderts der Glanz der Zunft verblaßte, als der Wohlstand zu sinken begann, fand man in den genannten Maßnahmen bequeme Mittel, bei weiterem Ausbau und schärferer Handhabung den Zutritt zur Zunft zu erschweren und einem schnelleren Anwachsen der Zahl der Meister Halt zu gebieten. Eine beträchtliche Erhöhung der Aufnahmegebühren sollte möglichst viele abschrecken, das Meisterrecht zu gewinnen. Die Geschichte der Zunft hat die Begleiterscheinungen und Folgen einer solchen Politik gezeigt, die den Verfall nur vorübergehend aufzuhalten vermochte.

Nach der Schneiderordnung von 1386 waren die Bedingungen, die erfüllt werden mußten, um das Meisterrecht zu erwerben, nicht allzu schwer. Es wurde die Abgabe von vier Pfund Wachs und einem Viertel Bier gefordert; außerdem war ein breiter virdung zu zahlen, der halb der Innung, halb dem Landesherrn zufallen sollte. Der Charakter dieser Schneiderordnung als eines von den Landesherren ausgestellten Hauptbriefes läßt aber vermuten, daß die angeführten Leistungen möglicherweise nicht die einzigen gewesen sind, die bei der Erwerbung des Meisterrechts gefordert wurden. Auch die Hauptbriefe von 1493, 1540, 1545 und 1555 enthalten, wie feststeht, nicht alle üblichen Bestimmungen. Die

Landesordnungen von 1558, 1587, 1612 und 1661, sowie die erhaltene Kreisordnung von 1694 sind in dieser Beziehung noch dürftiger, sie geben nur die allgemeinen Grundsätze wieder, die bei der Aufnahme eines Meisters in Anwendung kommen sollen. Nähere Einzelheiten sind allein aus den Handwerksordnungen von 1544, 1614 und 1648 ersichtlich, ohne daß aber dadurch die genannten Hauptbriefe und Landesordnungen für unseren Zweck, die Entwicklung des Meisterrechts darzustellen, wertlos werden. Gibt nun an sich ein Nebeneinanderhalten der einzelnen Bestimmungen schon ein klares Bild, so dürfte es noch deutlicher werden, wenn man erfährt, wie sie tatsächlich gehandhabt, wie sie eingehalten, auch wie sie teilweise mißverstanden worden sind. Gerade in dieser Beziehung bieten die Akten eine reichliche Ausbeute.

War schon die Aufnahme eines Lehrlings in die Zunft an den Nachweis seiner ehelichen Geburt und seiner ehrlichen Herkunft gebunden, so war es die des Meisters erst recht. Der Geselle, der die Absicht kundtat, das Meisterrecht zu gewinnen, mußte von neuem seinen Geburtsbrief vorlegen. Er brauchte nicht in Leipzig gelernt zu haben, und an anderen Orten mochte man vielleicht mit der Aufnahme von Lehrlingen weniger genau verfahren. Man wollte die Gewähr haben, daß nur vollkommen einwandfreie Persönlichkeiten zum Meisterrecht zugelassen wurden. In keiner anderen Stadt waren die Schneider so peinlich genau wie in Leipzig[1].

Die zweite wesentliche Bedingung bei der Aufnahme war die Beibringung des Lehrbriefes, aus dem zu ersehen sein mußte, daß der Bewerber seine Lehrzeit in einer Stadt oder einem Markte, da tzunfften vnnd Junungen seindt, vollkommen ausgestanden habe. War das nicht der Fall, so mußte er von neuem lernen und drey alte schock, wie 1544, oder drey gülden, wie 1555 bestimmt wurde, in die Zunftkasse zahlen.

Sodann mußte drittens der Geselle den Beweis erbringen, daß er nach den Lehrjahren eine gewisse Zeit auf dem Handwerk gewesen und gewandert war. 1614 waren acht Jahre gefordert. 1679 versuchten die Schneider, sie auf zehn zu erhöhen, aber der Rat versagte seine Zustimmung[2]. In der Glanzzeit der Schneiderzunft scheint man jedoch nicht so sehr auf das Wandern gedrungen zu haben, denn 1594 klagten die Schneider, sie hätten manchen zum Meister machen müssen,

[1] Ratsarchiv LXIV, 155. [2] Ratsarchiv LXIV, 152.

der Jungenweisse anher kommen, seine Zeitt gearbeittet habe und nicht gewandert sei[1]. Sonst mochten die Gesellen mitunter recht weit in der Welt herumkommen. 1663 berichtet einer, er habe bei währender Wanderschaft in Breslau, in Hamburg, in Frankfurt, in Nürnberg, a sogar in Paris gearbeitet[2].

Genügte nun ein Geselle den bisher genannten Anforderungen, so konnte er ursprünglich sogleich sein Mutjahr beginnen. 1544 wurden doch noch weitere drei Jahre, die Dienstjahre eingeschoben, uff daz nicht vngeschickte vnd der Hierschen Cleidung vnd Arbeit vnkundige zugelassen werden. Auf der ersten Morgensprache nach dem Wechsel der Obermeister hatte er sich in die Jahre schreiben zu lassen[3] und dann als Jahrschneider bei einem oder zwei Meistern zu dienen. Fehlten ihm sechs[4] oder auch nur vier[4] Wochen an den Wanderjahren, so mußte er noch ein volles Jahr wieder bis zur ersten Morgensprache warten, ehe er seine Dienstjahre beginnen konnte. 1594 wurde die beim Angeben zu zahlende Gebühr auf 6 gl festgesetzt.

Es ist schon ausgeführt worden, mit welchen Mitteln mitunter die Schneider besonders im 17. Jahrhundert versuchten, eine Aufnahme zu verhindern[5]. Hier mögen nur noch ein paar besonders krasse Fälle Platz finden, die zeigen sollen, wie das Zunftwesen langsam aber stetig dem Verfalle entgegen ging, wie es mehr und mehr ausartete. 1646 wurde einer abgewiesen, weil er kein Landkind wäre, außerdem hätte er sich keine Verdienste erworben, die es allenfalls rechtfertigten, ihn aufzunehmen[6]. Einige Jahre später wurde ein anderer, der sich zuvor erst bei einem Meister nach den Bedingungen erkundigt hatte, zurückgewiesen. Man hielt ihn nämlich für unehrlich, da er die Auskunft nicht vom Obermeister erbeten hatte; man glaubte, er wolle sich von hinten einschleichen[7]. Ein dritter richtete 1663 ein Gesuch an die Zunft mit der Bitte, ihm bei seinem Alter doch etwas von den Dienstjahren zu erlassen. Er erhielt überhaupt keine Antwort und bat daher den Rat um Vermittlung. Auf dessen Ersuchen gaben dann endlich die Schneider die lakonische Antwort, sie hätten sich nicht auf eine so zusammen geschmierte Schartecke einlassen können. Eine solche Schrift wäre ein partum oder abortum eines Philosophi oder Schulmeisters, sie könnten sie

[1] Ratsarchiv LXIV, 152. [2] Ratsarchiv LXIV, 153, III. [3] Vgl. Seite 45.
[4] Ratsarchiv LXIV, 153, II. [5] Vgl. Seite 41f. [6] Ratsarchiv LXIV, 267.
[7] Ratsarchiv LXIV, 269.

aber nicht als eines rechtmäßigen Advocaten Arbeit aestimieren[1]. Natürlich wurde auch jeder Gescholtene zurückgewiesen. Und gescholten werden, das konnte man sehr leicht. So bestellte man sich einst einen Bewerber in die Handwerksversammlung, nannte ihn dort im Laufe des Gesprächs einen Schelm und bekam so einen Grund, ihn abzuweisen[2]. Vollständig ausgeschlossen war, daß ein bereits Verheirateter aufgenommen wurde. Nur zwei Fälle — es mögen auch die einzigen gewesen sein — sind bekannt, wo man Verehelichte zuließ und zwar erst nach langem Prozessieren. Hans Hartmann und Christoph Nitsche waren die beiden Glücklichen. Sie wurden immer als Ausnahme angeführt, wenn ein Verheirateter das Ansinnen stellte, aufgenommen zu werden. Von verheiratetem Hurenpack wollten die Schneider nichts wissen[1]. 1663 sagten drei Zeugen, so über 70 Jahre alt, unterm Eide aus, seit 35 und mehr Jahren sei kein verheirateter Geselle zum Meisterrecht gelassen worden[1]. Niemals ist man auch, wie es bei manchen Zünften üblich war, darauf eingegangen, bei Erlegung eines stücklein Geltes an den Bedingungen etwas nachzulassen. Es möchte eine Confusion geben, wenn es diesem oder jenem vergönnt sein sollte, durch Erlegung einer gewissen Summe die artikulierten und mit kurfürstlicher Autorität befestigten Innungsordnungen aufzuheben, ein Loch hinein zu machen und dadurch zu ihnen hereinzuspringen[2].

Wenn nun also ein Geselle seine Dienstjahre ordnungsgemäß abgedient hatte, so mußte er dreimal muten und dabei jedesmal eine geringe Gebühr entrichten, die ursprünglich einen Neugroschen betrug, 1614 aber auf 3 Groschen erhöht wurde. Die Mutungen wurden auf den drei Morgensprachen, die Montags stattfanden, entgegengenommen. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts wurde es jedoch Gewohnheit die Mutgroschen Sonntags frühe vor der Predigt abzuliefern. 1663 beklagte sich dann aber einer beim Rate, daß die Schneider die Artikel in schlechte Observanz hätten kommen lassen; im Zunftbuche stünde, die zweite Mutung sei den Montag nach Mariae Geburt, doch pflegte sie am Sonntag nach Trinitatis stattzufinden[3].

Bis zum Jahre 1544 hatte der Bewerber den Nachweis seiner technischen Fähigkeit auf der dritten Morgensprache zu liefern, vom besagten Jahre ab mußte er dann aber zwischen der ersten und zweiten

[1] Ratsarchiv LXIV, 153, I. [2] Ratsarchiv LXIV, 269. [3] Ratsarchiv LXIV, 153.

materieren[1]. Vor Beginn der Prüfung war ein Gulden zu entrichten. Von 1614 ab wurden sechs verlangt, die den Meistern, die die Anfertigung des Meisterstücks überwachten, zur Ergötzlichkeit dienten. Sie wurden nicht zurückgezahlt, wenn der Prüfling durchfiel, wie es doch mitunter vorkam[2].

Die Forderung, ein Meisterstück oder, wie es in der Regel hieß, eine Materia abzulegen, ist seit 1493 nachzuweisen. Nach dem Hauptbriefe dieses Jahres mußte der angehende Meister herzustellen verstehen, was einem Priester über dem Altar Schneidergemächts notwendig war, er mußte einem Mönche seine Kapken bereiten können, er sollte zu fertigen wissen, was einem Stecher oder Renner auf der Bahne gebühret, er sollte gelernt haben einen Edelmann in seine Schmuckkleider zu kleiden, item eine Braut nach ihrem Stande, sie sey Erbar oder UnErbar. Er mußte sich die Kenntnis erworben haben, wie man einem Priester ein ehrlich Kleid, darinnen er gehen soll, nähte, wie man ein gleiches einem Bürger machte und endlich, wie man einen Bauern nach seinem Stande kleidete. 1540 soll der Prüfling auch noch wissen, wie Rector, Decanus, Doctores und Magistri in ihren Kappen und zugehörungen zu bereiten seien. Mit geringen Abweichungen finden sich alle diese Stücke in jeder Handwerksordnung aufgezeichnet. Die Ansicht, ein Bewerber hätte alle anfertigen müssen[3], ist natürlich irrig. So schwer wurde es doch keinem gemacht. Die Aufzählung sollte nur zeigen, was der Bewerber wissen sollte, sie umschrieb in großen Zügen das Tätigkeitsgebiet der Schneider, sie zeigte, was alles von ihnen hergestellt werden konnte. Keine andere Zunft durfte ihnen ins Meisterstück pfuschen. Bei der Prüfung wurde in der Regel nur die Herstellung eines Kleides verlangt, andere Gewänder mußten auf Verlangen auf ein Stück Papier oder Tuch aufgerissen werden. Außerdem mußte der Kandidat eine Reihe gestellter Fragen beantworten können. Je nachdem, wie man dem Bewerber wohl wollte, wurden die Aufgaben verschieden schwer gestellt. 1657 wurde einem das Meisterstück so schwer gemacht, daß er mit Spott abziehen mußte[4]. Als das leichteste Meisterstück wird 1652 bezeichnet, daß einmal der Bewerber darüber Auskunft geben sollte, wie breit Zeuge und Tücher seien, dann sollte er aufzählen, was ein jeder, welches Standes er auch immer sei, zu ver-

[1] = Meisterstück ablegen. [2] Ratsarchiv LXIV, 262. [3] Zöllner, a. a. O., p. 67. [4] Ratsarchiv LXIV, 267.

fertigen begehren könne, und endlich sollte er diese Kleider auf ein gelbes Tuch aufreißen. Wegen der letzten Aufgabe sollte ihm eine geraume Zeit zur Übung gewährt werden[1]. Es war Gewohnheit, daß bei der Meisterprüfung nur bestellte Kleider gefertigt wurden. Man wollte verhüten, daß sie liegen blieben und sich mit der Zeit aufhäuften[2].

Zwischen der ersten und zweiten Mutung mußte sich der künftige Meister verloben, nach der zweiten, aber noch vor der dritten mußte er ehelich beiliegen und das Bürgerrecht gewinnen. Auch die Geburtsbriefe der Frau waren vorzulegen. Versäumte der Bewerber irgend einen Termin, so mußte er nach Verlauf eines Jahres von neuem muten. Von einer nochmaligen Ablegung der Meisterprüfung sollte er aber befreit sein. Und wehe dem Meister, der vor der ehelichen Copulation sein Weib geschwengert hatte, wehe ihm, wenn die Frau Meisterin zu zeitig in die Wochen kam[3]. Die Hochzeit pflegte Sonntags stattzufinden. An den drei vorhergehenden Sonntagen wurde das Brautpaar öffentlich aufgeboten[4]. Gewöhnlich nahmen die Handwerksmeister am Hochzeitsessen nicht teil. Vblichen gebrauchs nach ließen aber die Obermeister durch die „Jungen Meister" das Köstchen abholen[5]. Beim Hochzeitsmahle selbst pflegte oft ein kleines Vermögen aufzugehen, wie z. B. folgende

[1] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol.

[2] Ratsarchiv LXIV, 266; auch Stadtgeschichtliches Museum Nr. 13, 13. — Vergleiche dazu vier Bände im Stadtgeschichtlichen Museum: 1. Eines hiesigen Schneiderhandwercks Grundriß zum Meisterstücke, gefertigt von Michael Schreyer, in die Lade verehrt von Michael Martin Molzer, gewesenem Obermeister, 1648 (ein Foliobanb, in Schweinsleder gebunden, 64 Blatt Zeichnungen). 2. Materia oder Meisterstück der Zunft und Innung des löblichen Handwerkes der Schneider zu Leipzig, welche von Herzog Georgen, desgleichen von Herzog Heinrichen Anno 1540 Dienstag nach Ascensionis in Leipzig, Item von Herzog Mauritio Anno 1545 den Dienstag nach Clementis in Dresden und dann auch von Herzog Augusto Anno 1555 Donnerstag nach Reminiscere, war der 14. Tag Marti, In Leipzig allen Vieren Fürst- und Churfürstlichen Gnaden von Sachßen etc. Christmilder gedechtniß Ist privilegiret vnd confirmiret worden, itzo aber auf Anordnung der Herren Aeltesten aufs Neue umgeschrieben worden, welches geschehen in Leipzig Anno 1717, den 1. May, und sind damals als Ober- Vormeister und Beysitzer gewesen wie folgt . . ., angefertigt durch Johann Caspar Zwantzig, z. Z. Herbergsvater. 3., 4. Ein Grundriß zum Meisterstück von Johann Caspar Zwantzig, verfertigt 1717, 1719, in Folio gebunden.

[3] Ratsarchiv LXIV, 153, II.

[4] Ratsarchiv LXIV, 153.

[5] Ratsarchiv LXIV, 262.

Aufzeichnung beweist, die der Schneider Georg Matthes über seine vom 16.—18. Juni 1670 mit Anna Margarethe Daniel gehaltene Hochzeit aufstellte[1].

Verzeichnüs was die Hochzeit gekostet hat	Thl.	gl.	d
$5^1/_2$ Eimer wein . . . a 9 rthl	45	—	—
1: rothen Eimer wein a 7 rthl	7	12	—
$2^1/_2$ fass Eulenburgisch Bier	19	1	6
3: Viertel Keuterling und fuhrlohn	14	18	—
Vor den Becken laut Auszugk	36	12	—
Vor das Hochzeitshauss geben	8	—	—
Dem Hochzeit Bitter	8	—	—
Dem Koch und der Köchin	10	—	—
Vor der Küchen auf- und abzumachen	3	6	—
Vor das Zinn zur Hochzeit braucht	3	12	—
Vor die 2 Wächter 2 tage a 8 gl	1	8	—
Dem Thür Mann	1	18	—
Denen 3 ufwarttern . a 1 rthl 6 gl	3	18	—
Vor Rind- Kalb- Schöpsen- und Schweinfleisch .	20	15	—
Vor 12 Truthähne . . . 1 rthl 6 gl	15	—	—
Vor 6 Truthühner . . . a — 9 gl	2	6	
Vor Junge und alte Hühner	10	12	
Vor 3 Tage Zugemüse	10	9	—
Vor Zucker und würtze	10	12	—
Vor 12 Kannen Schmiren	9	—	—
Vor Karpffen	4	3	—
Den 3ten Tag vor speise fische	3	6	—
Vor 2 Lachse a 21 u . . . . . a 3 gl	2	15	—
Vor 8 hassen . . . . . a 14 gl	4	16	—
Vor 2 rehe . . . . . a 3 rthl	6	—	—
Vor 20 gänsse . . . . . a 9 gl	7	12	—
ferner der langen Marien geben	1	—	—
der Frau in der Küchen —	1	—	—
dem Jungen der mit der Braut Magd gangen . .	1	—	—
Vor gorcken und Kappern	1	12	—
Summe rthl	273	7	6

[1] Ratsarchiv LIX, 268/270.

	Thl.	gl.	d
Die Summa herumbgetragen	273	7	6
Vor Krebse	3	—	—
Dem Keller Mann	1	6	—
Vor 10 Körbe Kohlen a $7^1/_2$ gl	3	3	6
Vor Holtz	1	—	—
Vor glässer	6	12	—
Vor Töpfe Brathpfannen und Schüsseln	1	12	—
Vor ein stein licht	1	18	—
Vor halb Viertel hossen Butter	2	15	—
Vor speck	1	3	—
Summe rthlr.	295	5	—

Daß der neue Meister dem ganzen Handwerk eine Mahlzeit geben mußte, läßt sich bei den Schneidern nicht nachweisen. Bei der Stärke der Zunft wären ihm die Kosten wohl auch kaum erschwinglich gewesen. Höchstens, daß er in früherer Zeit ein frei Bür gab, wofür die 40 Groschen bestimmt waren, die er nach der Ordnung von 1544 mit zu entrichten hatte. Später erscheint zwar auch noch ein Betrag, der anstatt eines Viertels piers zu geben ist, doch mag er ebenso wie die geforderten vier Kuchen nicht zur Erfreuung des gantzen löblichen Handwerks verwandt worden sein. Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts war es Sitte geworden, daß sämtliche vom Bewerber zu zahlende Gebühren — es waren außer den genannten noch 8 fl, sowie 24 gl für vier Pfund Wachs — von den Obermeistern allein verschmaust, statt, wie vorgesehen, zum Nutzen des Handwerks verwandt wurden. Da bestimmte der Abschied von 1672 mit, daß sie zur ergetzung des gantzen Handwerks verwendet werden sollten, doch sei es in das Ermessen der Meister gestellt, ob man sie jährlich verzehren oder für mehrere Jahre aufsparen wolle.

In gewissem Sinne ist auffällig, wie gering die in den Ordnungen zum Ausdruck kommende Bevorzugung der Meistersöhne sowie derer ist, die eine Meisterstochter oder -witwe heirateten. Doch mögen ihnen Vergünstigungen gewährt worden sein, die nur nicht genauer aufgezeichnet wurden. 1663 wird einer Handwerksgewohnheit gedacht, nach der derjenige Schneidergeselle, der eine Wittib heyrathet mit neun und zum wenigsten acht Jahren passiret, sonst ja aber zehn Jahre geübt

würden, ehe einer zum Einschreiben käme[1]. In der Handwerksordnung von 1544 wird für die Verwandten des Meisters die Dauer der Dienstzeit unbestimmt gelassen, von 1614 ab ist sie auf anderthalb Jahre festgesetzt. Die Gebühren sind ihnen vereinzelt ganz, zumeist jedoch zur Hälfte, oft aber auch nur zum vierten Teil erlassen. Des Vorzuges, den sie in bezug auf das Jüngster Meister sein genossen, ist bereits gedacht worden[2]. Häufig wird betont, daß es im übrigen mit ihnen genau so gehalten werden sollte wie mit den Fremden.

Eine Erleichterung bei der Aufnahme hatten auch die Dorfmeister. Sie verfertigten in der Regel das leichteste Meisterstück. Außerdem sollten sie nur zwei Gulden in die Laden verehren[3]. Aber gleich den anderen Meistern mußten sie, wie 1648 bestimmt wurde, gnugsamten Schein ihrer ehelichen Geburth vnd das Sie zwey Jahr lang an ort vnd enden, do Zunfft vnd Innung gehalten wird, das Handwerk gelernet der Zunft vorlegen.

Die Kosten, die bei der Erlangung der Meisterwürde dem gewöhnlichen Bewerber erwuchsen, mögen in nachstehender Aufstellung nochmals zusammenhängend dargestellt werden.

1386[4]			Ein breiter Birdung halb der Innung halb dem Landesherrn 4 Pfund Wachs 1 Viertel Bier.
1493[5]	3 × 1 neuen Groschen Mutgeld	1 Gulden Materiengeld	
1540[5]	3 × 1 neuen Groschen Mutgeld	1 Gulden Materiengeld	
1544[6]	3 × 1 neuen Groschen Mutgeld	1 Gulden Materiengeld	8 Gulden 40 Groschen zu vertrinken
1545[5]	3 × 1 neuen Groschen Mutgeld	1 Gulden Materiengeld	

[1] Ratsarchiv LXIV, 153, I. [2] Siehe Seite 55. [3] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 16: Dorfmeisterverträge. [4] Schneiderordnung von 1386. [5] Hauptbriefe. [6] Handwerksordnungen.

1555[1]	3 × 1 neuen Groschen Mutgeld	1 Gulden Materiengeld	
1614[2]	3 × 3 Groschen Mutgeld	6 Gulden Materiengeld	8 Gulden 24 Groschen für 4 Pfund Wachs 50 Groschen für ein Viertel Bier 4 Kuchen.
1648[2]	3 × 3 Groschen Mutgeld	6 Gulden Materiengeld	8 Gulden 24 Groschen für 4 Pfund Wachs 72 Groschen für 1 Viertel Bier 4 Kuchen.
1679[3]	3 × 2 Reichstaler und 3 Groschen Mutgeld 20 Reichstaler für den Geburtsbrief der Braut halb dem Rate, halb der Innung	6 Reichstaler Materiengeld	8 Taler 24 Groschen für 4 Pfund Wachs 4 Taler für 1 Viertel Bier 4 Kuchen 6 Taler für das „Köstchen".

Wenn nun endlich der Bewerber alle Bedingungen ordnungsgemäß erfüllt hatte, wurde er feierlich zum Meister gesprochen. Er mußte angeloben, daß er sich denen Innungs articuln, Handtwergksgebrauch und gewonheitten gemeß bezeigen, nichts neues einführen, nichts darwieder thun noch handeln, sondern sich jederzeitt gegen daß Handwergk gehorsamblich Erzeigen, auch demselben nichts unziemliches zufügen, und so Er sich dergleichen unterfangen und das Handtwergk in uncosten führen würde, Er solche dem Handtwergke wieder erstatten würde[4]. Das Meisterrecht wurde auf Lebensdauer verliehen. Zog indes ein Meister aus Leipzig, so wurde ihm das Handwerk nur Jahr und Tag gehalten. Kam er dann später einmal wieder nach der Stadt zurück, so mußte er, wenn er das Handwerk treiben wollte, das Meisterrecht von neuem gewinnen.

[1] Hauptbriefe. [2] Handwerksordnungen. [3] Vom Rate nicht genehmigtes Gesuch. [4] Ratsarchiv LXIV, 269.

§ 5. Die Stellung der Frau in der Zunft.

Über die Frage, welche Stellung die Meisterin in der Zunft zu Lebzeiten des Mannes einnahm, geben die Akten und Satzungen nur dürftige Auskunft. Die Frauen hielten gleich den Meistern ihre regelmäßigen Zusammenkünfte ab. Nur ehrliche Meisterinnen durften an ihnen teilnehmen. Hatte sich eine ihrer weiblichen Ehr vndt Zucht halben vnehrlich gehalten, dann sollte sie nicht früher wieder erscheinen, als bis man ihr in ansehung ihres augenscheinlichen wohlverhaltens, ernster Buße vndt beßerung aus christlichen Mittleiden Dispens gegeben hatte. Ob und inwieweit die Meisterinnen im Handwerk mit tätig sein durften, darüber waren keine Bestimmungen getroffen. Aus einzelnen Andeutungen scheint indes hervorzugehen, daß sie mit den Töchtern ihren Gatten in unbeschränkter Weise helfen konnten.

Genauer ist das Verhältnis bestimmt, in das die Frau zur Zunft nach dem Tode ihres Mannes trat. Vmb ihres betrübten Zustandes willen war es ihr erlaubt, noch eine geraume Zeit selbständig das Handwerk zu treiben. In der Schneiderordnung von 1386 ist eine derartige Vergünstigung nicht erwähnt, aber aus einem Eintrage im Ratsbuche vom Jahre 1539 geht hervor, daß sie bereits vber vorwerte Zceit yhm gebrauch gewesen war. Die Schneider ließen damals in der Regel einer Witwe noch ein ihar nach yhres maisters Thode das Handwerk ausüben[1]. Mitunter gab man ein halbes Jahr zu. So wurde es durch bith des Raths Michaelis 1538 der Herman Knoblochin, schneiderin withwe gewährt. Ostern 1539 erschien letztere von neuem vorm Rate und bat, er möchte doch den Meistern die Weisung geben, sie weiter vnvorhindert schneidern zu lassen. Die Schneider lehnten zunächst ab, dann aber hatten sie yhr vorgunst und bewilligten ihr weiterhin ein halbes Jahr. Damit war jedoch die Knoblochin nicht zufrieden, sie drang halstarrig darauf, es möchte ihr das Handwerk gelassen werden, solange sie es treiben wolle. Diese Forderung wurde indes zurückgewiesen. Ihr wurde bedeutet, sie sollte sich entweder mit der gewährten Vergünstigung zufrieden geben oder gänzlich vom Handwerk abstehen[1]. In der Handwerksordnung vom Jahre 1544 wurde dann bestimmt, daß einer Meisterswitwe über das ihr satzungsgemäß zustehende ganze Jahr hinaus noch ein weiteres halbes nachgelassen werden könnte, wenn sie sich ehrlich und recht

[1] Ratsbuch 7 (1537—1542), p. 138b, 139a.

erhielte; doch sollte es ganz im Willen des Handwerks stehen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Schneider in der Blütezeit ihres Handwerks das Los der Witwen erträglicher zu machen suchten, daß also der sich hebende Wohlstand die Gewährung weitergehender Vergünstigungen zur Folge hatte. Diese Entwicklung kommt darin zum Ausdruck, wenn sich 1614 bestimmt findet, daß eine vorlaßne witwe vier Jahre lang das Handwerk treiben durfte. Verlobte sie sich aber in ein anderes Handwerk, dann war ihre Zeit aus. Wie nun aus einzelnen Bemerkungen hervorgeht, wurde bald nach 1614 die Zeit, die eine Witwe noch das Handwerk fortführen durfte, auf zweiundeinhalb Jahr herabgesetzt. Eine solche Maßnahme ist ein Zeichen für die starken Bemühungen, mit denen man jeglichen Wettbewerb auszuschalten versuchte. Bald brach sich jedoch wieder Bahn, die Ausschließungsbestrebungen in erster Linie gegen Frembde zu richten, den Genossen jedoch tunlichst Erleichterungen zu bieten. 1648 verglichen sich daher die Ober- und Untermeister dahin, daß künftighin jeder Witwe zu ihrem und der ihrigen besseren Unterhalt das Handwerk lebenslänglich gelassen werden sollte, doch mit der Einschränkung, daß sie nur die ersten zweiundeinhalb Jahre nach dem Tode ihres Gatten das Handwerk mit drei Gehülfen — zwei Gesellen und einem Lohnburschen — treiben durfte. Für die zweiten zweiundeinhalb Jahre waren ihr nur 2 Stöcke — ein Geselle und ein Lohnbursche — verstattet. Sodann, also fünf Jahre nach dem Tode ihres Mannes, mußte sie sich mit einem einzigen Gesellen oder Lohnburschen begnügen. Es stand ihr aber frei, selbst mit Hand anzulegen oder sich durch ihre Söhne und Töchter, so zum Schneiderhandtwergen geschickt, helfen zu lassen. Das Recht, Lehrlinge auszubilden, besaß die Witwe nicht.

In der Regel wird die Witwe eines tüchtigen älteren Gesellen bedurft haben, der das Geschäft führte, der vor allem zuzuschneiden, jedoch auch die anderen einschlägigen Arbeiten verstehen mußte. Ein solcher Geselle war ein sogenannter Tafelschneider. Da die Witwe nun nicht so lange warten konnte, bis einmal ein erfahrener Geselle auf der Wanderschaft nach Leipzig kam, so hatte sie das Recht, aus irgend einer Werkstätte einen zum Tafelschneider zu begehren. Hatte die Witwe ihre Wahl getroffen, so wurde er vor den Zunftvorstand gefordert und ihm auferlegt, der Wittfrau treulich und mit allem Fleiße zu dienen und nicht seinen, sondern ihren Nutz zu suchen. Ohne alle Widerrede mußte er ein Vierteljahr lang arbeiten; weigerte er sich, so sollte er (1614) ein viertel, später (1648) ein halbes Jahr in der Stadt keine Arbeit be-

kommen. Dieses „Anfordern“ der Gesellen mag übertrieben worden sein und zu Mißhelligkeiten geführt haben, denn 1648 wurde festgesetzt, daß eine Witwe in den ersten fünf Jahren nicht mehr als drei auszuheben berechtigt sein sollte. Die übrigen sollte sie von der Herberge holen. Ein Tafelschneider erhielt natürlich höheren Lohn als ein gewöhnlicher Geselle. In der Gesellenordnung von 1630 war die Höhe seines Wochenlohnes auf sechs Groschen festgesetzt. Außerdem mußte er zu jeder Mahlzeit ein Nößel Rastrum erhalten.

Die Gelder, die eine Witwe nach dem Tode ihres Mannes durch das Forttreiben des Handwerks verdiente, brauchte sie nach einem Urteile des Schöppenstuhles nicht mehr mit ihren Kindern zu teilen, da sie mit ihrem väterlichen Erbteil abgefunden waren[1]. Aber gleichwohl hatte sie für ihre ordentliche Erziehung Sorge zu tragen, daß sie nicht nacket und bloß gingen und daß sie gereinigt würden, damit sie nicht voll ungeziefer weren[2].

Schließlich war es Pflicht der Witwe, auf Ordnung und Anstand im Hause zu halten. Sie durfte nicht das ein- vndt auslaufen in ihrer Wohnung dulden, sonderlichen zur Nacht vndt zur Vngewohnlichen verbotenen Zeit, da es dem Witwenstande verweißlich und der Stadtwillkühr entgegen were. Sie sollte ihrem Gesinde nicht nachsehen, daß es andere Gesellen und Jungen mit ins Haus brächte und zu fressen, sauffen, spielen vndt andern Vnfug anlaß gebe. Kamen ihr derartige verbotene Dinge zu Ohren, dann hatte sie es dem regierenden Obermeister anzuzeigen. Versäumte sie es zum ersten Male, dann wurde es ihr mit Ernst verwiesen, beim zweiten Male wurde sie auf Erkenntnis des Handwerks gestraft und beim dritten Male wurde ihr das Handwerk gänzlich gelegt.

§ 6. Das Einnahme- und Kassenwesen der Zunft.

Es dürfte nicht zuviel behauptet sein, wenn man sagt, daß neben den Störern und Pfuschern das Kassenwesen den Schneidern immer die größte Sorge bereitet hat. Besonders im siebzehnten Jahrhundert hat es im argen gelegen. An dieser nicht gerade erfreulichen Tatsache war weniger eine Zahlungsunfähigkeit der einzelnen Meister schuld, als vielmehr die mangelhafte und nachlässige, zuweilen wohl auch unredliche

[1] Ratsarchiv LIX, 127. [2] Ratsarchiv LIX, 97.

Kassenverwaltung, über die man oft Klagen erhob. Sie war z. B. 1613 mit daran schuld, daß sich die jungen Meister gegen die Obermeister auflehnten, und bot 1672 die Veranlassung dazu, daß im Handwerk Streit und Widerwärtigkeit entstand.

Die Kassenverwaltung führte ursprünglich der Obermeister allein, später aber, nach der Umbildung der Innung, wurde sie vom Zunftvorstande gemeinschaftlich besorgt und zwar in der Weise, daß jeder der Vorstandsmitglieder einen besonderen Zweig übernahm, indem der eine die regelmäßigen Beiträge einzog, ein anderer über die einkommenden Strafgelder Buch führte, während es einem dritten oblag, die Begräbnisgelder zu verwalten. Eine Überwachung seitens der übrigen Meister fand insofern statt, als der Obermeister jährlich beim Amtswechsel dem versammelten Handwerke Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben ablegen mußte. Der regierende Obermeister hatte die Hauptverantwortung zu tragen, er hatte dafür einzustehen, daß die Rechnungen stimmten, und die ausgewiesenen Gelder auf Heller und Pfennig vorhanden waren.

Während und nach der neuen Glanzzeit, die die Schneiderzunft gegen das Ende des 16. Jahrhunderts erlebte, begann der Zunftvorstand einen großen Teil der Handwerkssachen selbständig zu erledigen, und so kam man denn von der Gewohnheit ab, alljährlich Rechnung abzulegen. Die anderen Meister kümmerten sich weniger um die Verwaltung und waren vielleicht froh, wenn sie nicht so oft behelligt wurden.

Ist nun zwar an und für sich wünschenswert, daß die Kassenverwaltung für einige Zeit in denselben Händen bleibt, so wird dieser Umstand bedenklich, wenn seltener oder gar nicht Prüfungen stattfinden. Für die Beauftragten ist die Versuchung zu Unredlichkeiten dann allzu stark. Solche Unredlichkeiten kamen dann tatsächlich auch vor, denn 1613 beklagten sich die jungen Meister bitter, daß die Obermeister über ihre Verwaltung der gemeinen Handwerks Einkünfften dem Handwercke niemals Rechnung gethan, auch aus der Laden Einkommen ein ansehnliches dem ganzen Handwerk zum Schaden hatten aufgehen lassen[1]. Die Folge war, daß nunmehr, wie bereits erwähnt[2], die Rechnungen dem Rate zur Genehmigung vorgelegt werden mußten, eine Vorschrift, die aber im Verlaufe des Dreißigjährigen Krieges bald wieder in Vergessenheit geriet. 1635 klagten die Schneider beim Rate über einen Obermeister, daß er bisher über sein Obermeisteramt noch niemals

[1] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 22. [2] Seite 37.

richtige specificierte Rechnung über Einnahme und Ausgabe getan habe. Wenn solches vom Handwerke begehrt würde, wolle er sich nicht dazu verstehen, auch auf Aufforderung sich beim Handwerke nicht stellen, sondern ließe ihnen höhnische Worte entbieten[1]. Die von neuem eintretende Vernachlässigung war so groß, daß die Obermeister mit Aufstellung und Vorlegung der Rechnungen zuweilen vier, sechs, einmal sogar zwölf Jahre im Rückstande waren[2]. 1672 war kein richtiges Inventarium vorhanden, aus dem man einen Überblick über das Vermögen des Handwerks gewinnen konnte. Man stellte daher an den Rat das Ansuchen, er möchte doch verfügen, daß in Gegenwart sowohl des von E. E. undt hochw. Raths hierzu deputirten Herrns, als auch eines Mitmeisters von jedem Tische die Lade eröffnet, und was darinnen an brieflichen Vhrkunden als der Willkühr, Testamenten, Artickeln und sonsten, wie auch an barem Gelde annoch vorhanden, in ein richtiges Verzeichnis gebracht werden möge. Der Rat fand es allerdings nöthig, ohne ferneren Verzug ein Inventarium aufzurichten, das jährlich beim Amtswechsel der Obermeister mit abgelesen werden sollte, damit jeder Verdacht irgendwelcher Unehrlichkeit von der Hand gewiesen werden könnte. Hatte sich doch gezeigt, daß die Obermeister in ihrer zwölfjährigen Rechnung über 3000 Reichstaler als Ausgaben aufgeführt hatten, wovon sie nicht mehr als 1296 Reichstaler als wirklich ausgegeben belegen konnten. Von diesen 1296 Reichstalern waren obendrein rund 365 Reichstaler unnötigerweise verzehrt worden. Auch sollte ein gefüllter Beutel spurlos aus der Lade verschwunden sein. Bei diesen in der Tat auffallenden Zuständen verfügte daher der Rat aufs strengste, die Rechnungen sollten künftig genau nach dem von den Deputierten vorgeschriebenen Modell gehalten, nichts, weder in Einnahme noch in Ausgabe, ausgelassen, sondern alles richtig berechnet und eingetragen, sowie tunlichst belegt und endlich nach genauer Prüfung von den Deputierten unterschrieben werden.

Soviel nun aber auch Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen wurden, sie blieben ohne nachhaltige Wirkung. Bald riß der alte Schlendrian wieder ein. So klagten im Jahre 1706 die Schneider von neuem, daß die Obermeister mitunter wieder Jahre verstreichen ließen, ehe sie sich bewogen fühlten, über die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen. Der Rat bestätigte daher einen Anhang zur Handwerksordnung, in dem bei willkührlicher Strafe bestimmt wurde, daß die Deputierten vier Wochen vor Ende des letzten Quartals zugeordnet werden sollten, damit die Abrechnung innerhalb vierzehn Tagen nach Ablegung der Ämter erfolgen könnte[1].

[1] Ratsarchiv LXIV, 266. [2] Zunftbuch III.

Es ist zu verstehen, daß sich derartig lückenhafte Abrechnungen nicht erhalten haben. Aber selbst wenn sie vollständiger gewesen wären, möchten sie wohl auch nicht auf uns gekommen sein, denn wir wissen, wie bei den Schneidern mit vollgeschriebenen Handwerksbüchern umgegangen wurde. Was man also über Einnahmen und Ausgaben erfährt, besteht aus dem wenigen, was den Ordnungen und sonstigen gelegentlichen Bemerkungen zu entnehmen ist.

Die Haupteinnahmen bildeten die gemeinen Handwerkseinkünfte, die ordentlichen Mitgliederbeiträge, die auf den Morgensprachen erhoben wurden. Über ihre Höhe ist nichts bekannt. Nur von den Alt- und Dorfmeistern wissen wir, wieviel sie an jedem Quartale abzuliefern hatten. Die ersteren — es waren diejenigen, die sich noch zur Zunft hielten, ohne aber mehr das Handwerk zu treiben — sollten nach den Handwerksordnungen von 1614 und 1648 dreißig Pfennige entrichten, während von letzteren ein Beitrag ursprünglich von einem, nach Beginn des siebzehnten Jahrhunderts einer von zwei Groschen erhoben wurde. Neben diesen laufenden hatte die Zunft eine Reihe von einmaligen Einnahmen. Sie waren teils Gebühren, wie sie bei der Aufnahme und Lossprechung der Lehrlinge, bei der Verleihung des Meisterrechts erhoben zu werden pflegten, teils bestanden sie in den wohl in beträchtlicher Höhe einkommenden Strafgeldern. Die Strafe, die die Störer erlegen mußten, wurde zwischen Rat und Zunft geteilt. Eine besondere Einnahme erwuchs dem Handwerke aus dem Verleihen der Leichentücher. Häufig kam es auch vor, daß es aufgefordert wurde, jemandem, der nicht zur Zunft gehörte, das Begräbnis auszurichten. Die in einem solchen Falle einkommenden Beträge wurden in der Regel unter die beteiligten Meister verteilt. 1636 wurde an der Rechnung eines Obermeisters u. a. das Fehlen folgender Posten gerügt:

Eine Leiche im hällischen Pfördtlein Eines Kutzschers darvor empfangen . . . . . 4 fl
Bey Hansen Kuhnen des Handtwercks Leichentücher gebraucht . . . . . 1 fl 3 gl

[1] Ratsarchiv LXIV, 152.

Vor die Leichentücher bei Herrn Doct. Berlichs eingenommen . . . . . 1 fl 3 gl
Bey Blau Engelß die 30 Meister erfordert . . . . 1 fl 15 gl
Alß Kirchners Sohn begraben worden, die Leichentücher hergeliehen[1]. . . . . 1 fl 3 gl.

Eine besondere Art von Einnahmen waren endlich die, die nur für bestimmte Zwecke verwendet werden konnten. Sie bestanden in Naturalien: entweder in Wachs, aus dem Kerzen gegossen wurden, oder in Bier, das zu allseitiger Erfreuung diente.

Die Handwerksgelder mögen zu den verschiedensten Zwecken verwendet worden sein. Sie wurden ausgegeben für Kerzen, für Messen und für fromme Stiftungen. Noch im Jahre 1638 ließen die Schneider in der Thomaskirche an dem Chor gegen Mittag einen frommen Spruch anbringen. Kommet wir wollen wieder zum HErrn etc., Hosea am 6. An. 1638. Handwerk der Schneider verehrt der Kirchen. Friedrich Müller, David Kramer, Michael Martin Müller[2]. Man unterstützte kranke und bedürftige Meister und Gesellen, man mußte das Innungsinventar, Harnisch und Löschgerät in Ordnung halten. Große Mengen Getreide kaufte alljährlich das Handwerk, um es in Zeiten der Teuerung billiger an die Meister abgeben zu können. Unsummen verschlangen die vielen Prozesse. Auch ließen sich die Schneider die Erwerbung von Rechten, sowie deren wiederholte Bestätigungen ein tüchtiges Stück Geld kosten. Die Obermeister waren oft tagelang in Dresden[3]. Ein nicht unwesentlicher Teil der Einnahmen, besonders die einmaligen, fielen, wie schon erwähnt[4], den Obermeistern als Entschädigung für ihre aufgewendete Mühe zu.

Blieb etwas Geld nach, so wurde es gegen Sicherheiten, in der Regel als Hypotheken ausgeliehen. Besonders gegen das Ende des 16. Jahrhunderts wurde mit der Gewährung von Darlehen ein schwunghaftes Geschäft getrieben[5].

Weiterhin bildete einen besonderen Zweig des Kassenwesens die Verwaltung der dem Handwerke gehörigen Grundstücke, sowie der ihm

[1] Ratsarchiv LXIV, 266. [2] Leipzigische Lorbeerblätter, Leipzig 1690. [3] Ratsarchiv LXIV, 153, 26. [4] Seite 56. [5] Ratsbuch 7 (1537—1542), p. 283b; Ratsbuch 26 (1570—1571), p. 173b, 174a; Ratsbuch 34 (1578—1579), p. 77b, 78a; Ratsbuch 42 (1590—1591), p. 26; Ratsbuch 43 (1591—1592), p. 62 usw.

angefallenen Stiftungen. So hatte 1534 Dr. Ludwig Langschneider mit dem Handwerk der Schneider sein und seiner Familie Jahrgedächtnis bestellt. Die gestifteten 60 Rheinischen Gulden ergaben an Zins jährlich 3 Gulden. Davon erhielt der Pfarrer zu St. Thomas für seine Bemühungen 15 Groschen, sechs Groschen wurden in die Lade gelegt und zwei Groschen bekam der Obermeister. Den Rest sollten die Meister zcu eyner collation vnd ergetzung nach yrem gefallen in gemein zcu uorzceren haben[1]. Im Jahre 1601 hatte dann ein gewisser Martin Schubert dem Handwerke 150 fl vermacht, die er auf Hans Bohnens Hause in der Reichsstraße stehen hatte. Der Erblasser hatte bestimmt, daß von den $7^1/_2$ fl jährlichen Zinsen zwölf Knaben der Thomasschule Kleider von dem Tuch gefertigt werden sollten, das sie zu Almosen bekommen hätten. Bliebe von dem Macherlohn etwas übrig, so solle es der regierende Obermeister mit seinem Viermeister für seine Mühe und dem Gedächtnis des Verstorbenen zum besten verdrinken[2]. 1644 wurden dem Handwerke von Michael John 500 Reichstaler legiert mit der Bestimmung, daß die Zinsen dieses Kapitals zu Stipendien für Schneidermeisterssöhne zu verwenden seien, die an der Leipziger Universität studierten[3].

Ein Grundstücksbesitz des Handwerks läßt sich im 14., 15. und 16. Jahrhundert nicht nachweisen. Des Heusleins auf dem Hanekamme ist bereits gedacht worden[4]. Von 1682 an besaßen die Schneider eine eigene Herberge. Wie sich feststellen ließ, befand sie sich im 17. Jahrhundert erst im Gasthof zum blauen Engel auf der Petersstraße[5]. 1681 scheint sie im schwarzen Raben auf dem Brühl gewesen zu sein. Ebendort kaufte dann am 28. April 1682 das Schneiderhandwerk ein Haus, so zwischen Herrn Theodori Heuschkels und Hannßen Renzschens Häußern innen gelegen und zum güldenen Beile genant. Es kostete 2150 fl (à 21 gl) mit allem, waß darinn Nied-, Band-, Pand-, Mauer-, Clammer- undt Nagelfest war, wie auch allen Recht und Gerechtigkeiten, Nutzungen undt Beschwerungen. 1400 fl wurden bar angezahlt, darunter die 500 Reichstaler, die dem Handwerke 1644 von Michael John legiert worden waren. Der Rest von 750 fl sollte

[1] Urkundenbuch II, Nr. 438. [2] Testament im Besitze der Schneiderinnung. [3] Das Testament ebenfalls im Besitze der Schneiderinnung. Dort auch das Gesuch des stud. Christoph Knauer, des ersten Studenten, der am 3. Mai 1645 um die Verleihung des Stipendiums nachsuchte. Das Stipendium besteht heute noch. [4] Seite 41. [5] Heute Hôtel zum Reichskanzler.

jährlich mit 100 fl in Oster- undt Michaelismeße eingetheilet abgetragen werden. 1690 war die ganze Kaufsumme bezahlt[1].

Geordneter als das Kassenwesen der Meister war das der Gesellen. Wie aus einer Bemerkung hervorgeht, mußten die Altknechte im Beisein der vier Beisitzer und der beiden Ladenmeister an jedem Quartale Rechnung ablegen[2]. Die Gesellen waren in hohem Grade von den Meistern abhängig. Es soln auch die Altknecht vnd beysitzer nichts aus der Laden vorleyhn ader hierausnehmen ahne wissen vnd willen der Meister, heißt es in der Gesellenordnung von 1540.

Aller vierzehn Tage hatten die Gesellen ihren Pfennig in die Herberge zu bringen. 1630 wurde bestimmt, daß ein Geselle vier, ein junger Schneider drei und ein Lohnbursche zwei Pfennige auflegen sollte, obendrein sollte noch auf das Quartal das auflegen gedoppelt eingebracht und gegeben werden. (1713 waren die Abgaben auf einen Groschen, auf neun und sechs Pfennige erhöht.) Wer von der Arbeit nicht abkommen konnte, sollte seinen Betrag durch einen anderen mitnehmen lassen. Eine besondere Einnahme erwuchs den Gesellen daraus, daß jeder, der auf seiner Wanderschaft zum ersten Male nach Leipzig kam, eine Gebühr zahlen mußte. Schon 1527 war sie auf vier Pfennige festgelegt. 1630 betrug sie dann für einen Gesellen einen Groschen, für einen jungen Schneider acht und für einen Lohnburschen vier Pfennige (1713 — zwei Groschen — 1 gl 6 d — 1 gl.) Schließlich müssen auch noch die Zinsen, die die Gesellenschaft für ausgeliehene Gelder erhielt, zu den Einnahmen gerechnet werden. Daß diese ziemlich beträchtlich gewesen sein mögen, geht aus der Rechnung hervor, die von den Altknechten 1606 über das Vermögen der Gesellen aufgestellt wurde.

Es hatte sich befunden.

50 fl So Michael Beselern ihärlichen zu verzinsen geliehen worden.
100 fl dem Vater Hansen Schneidern, das er die Herberge vndt beschwerung hat.
60 fl Martin Krantz geliehen ihärligen zu verzinsen
200 fl Hansen Weißmann geliehen, auch zu verzinsen
8 fl Simon Weihe schuldig.
28 fl 17 gl Jacob Rüdiger schuldig, an denen soll er alle märckt 3 fl ablegen,

[1] Ratsbuch 133 (1684—1685), p. 55a, b, 56a; Ratsbuch 145 (1696—1697), p. 164a, b, 201a, b, 202a, b. [2] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol.

18 fl Benedix Dilling schuldig vertagten Zins,
16 fl 6 gl an bahren gelde vorhanden, Summa . . . 481 fl 2 gl
Vngewisse Schulden,
18 gl Jacob Jesuiter aus Schwabenlandt ao 97,
1 fl 3 gl Christoff Rein von Polkheim ao 97,
3 fl Michael Meüern geliehen ao 1606, den 19 Januarii,
1 fl 15 gl Hans Waßmundt von Werthin aus dem Schwabenlandt geliehen ao 1603,
6 fl von dem bahrem gelde genommen. das man itzo den verstorbenen schneider zur erden bestetigt[1].

Die Ausgaben, die die Gesellen zu bestreiten hatten, waren nicht so mannigfaltig wie die der Meister. Solange die Bruderschaft bestand, floß ihr, wie erwähnt[2], ein großer Teil der Einnahme zu. Am 31. Januar 1608 trafen Meister und Gesellen ein Abkommen. Die eine Hälfte des Geldes sollte benutzt werden, um die Gerechtigkeit im Hospital, die andere, um einen alten ehrlichen Tantz zu erhalten, denn solches alles zu ihrem Besten gereichet[3]. 1630 wurde kurz bestimmt, daß die eine Hälfte des Geldes gesamlet und aufgehoben, die andere Helffte aber zur wartung vor kranke Gesellen angewendet werden sollte.

Kapitel III.

Die wirtschaftliche Seite der Zunft.

§ 1. Der Gewerbebetrieb.

Die Tätigkeit des Schneiders bestand darin, alles, was es auch immer an stücke Zeug, tuch, sammet, leinwand, leder und dergleichen gab, nachdem er es seiner Kunst wohl zerstücket und klein zertheilet hatte, mit der Hand eines uffs andere, in eine weise in die andere wunderlich zusammenzuformieren, biß lezlich hosen, wambs, ermel, mantel, rock, koller, strimpff und seiner Arbeit gemäß Stück darauß wurden[4]. Ausbesserungsarbeiten wurden ursprünglich nur von den Gesellen vorgenommen, denn solche Arbeiten

[1] Ratsarchiv LXIV, 151, 1. Vol. [2] Seite 24. [3] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 28. [4] Ratsarchiv LXIV, 268.

waren eines ehrsamen Meisters unwürdig[1]. Die Schneiderei war in der Hauptsache Lohnwerk. Eine Konfektion im heutigen Sinne gab es nicht. Im allgemeinen arbeitete der Schneider nur auf Bestellung[2]. Lediglich geringwertige Waren durften auf Vorrat hergestellt und verhandelt werden. Seit altersher waren die Schneider befugt, Futterhemden, Strümpfe und einfache Kleider für Tagelöhner und andere arme Leute zu fertigen und nach ihrer gelegenheit zu vertreiben, ein Recht, das man ihnen allerdings mitunter streitig zu machen versuchte[3].

Eine Arbeitsteilung läßt sich in der mittelalterlichen Schneiderei bis 1700 in Leipzig nicht nachweisen. Bei der Ablegung der Meisterprüfung mußte immer der Nachweis geliefert werden, daß der Prüfling alles, was zum Meisterstück gehörte, anzufertigen verstand. Immerhin mag nicht ausgeschlossen gewesen sein — aus Bemerkungen vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts läßt sich das auch erkennen —, daß einzelne Meister sich späterhin spezialisierten, daß sie sich dann eines besonderen Zuspruches erfreuten, wenn sie in vortrefflicher Weise z. B. Röcke, Reisemäntel oder Frauenkleider herzustellen wußten. Eine offen zu Tage tretende Trennung aber, etwa in Herren- und Damenschneider, oder in Rock- und Hosenschneider, fand nicht statt.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden[4], daß gerade deshalb soviel ins Schneiderhandwerk gepfuscht wurde, weil seine Ausübung an so wenig Voraussetzungen geknüpft war. Zur Schneiderei war wenig Betriebskapital vonnöten. Aus den Nachlaßinventaren läßt sich genau feststellen, worin es bestand. Drey Schneiderscheren, drey Biegeleisen, acht hölzerne Ehlen, ein par Fingerhute, eine Büchse mit Nadeln, ein Nadelkissen, ein paar weißschalichte Messer, ein Circkel, ein Pfriemer, eine Kohlenpfanne zum Heißmachen der Eisen, mehr an Werkzeug befindet sich im Besitze keines Schneiders[5]. Einmal nur wird einer Rolle[6] gedacht, die mit denen Steinen im Hause stünde[7].

Zur Ausübung des Handwerks waren ferner große Arbeitsplätze nicht erforderlich, und Maschinen wurden noch nicht gebraucht. Es konnte überall, an jedem beliebigen Orte getrieben werden. Wir finden das Schneiderhandwerk deshalb oft nur als Nebenbeschäftigung ausgeübt. Das Amt eines Torwärters wird häufig von einem Schneider versehen[8].

[1] Vgl. Seite 71. [2] Ratsarchiv LXIV, 266. [3] Ratsarchiv LXIV, 264. [4] Seite 21. [5] Ratsarchiv LIX, 56, 58, 100, 127, 138, 234, 268. [6] Wäscherolle. [7] Ratsarchiv LIX, 127. [8] Ratsarchiv LIX, 69, 71.

Gern ist Schneiderei mit Wirtshausbetrieb verbunden. Daß 1648 der Obermeister Michael Martin Moltzer seiner Gastwirtschaft wegen vom Amte zurücktrat, wurde schon erwähnt[1]. 1664 war der Schneidermeister Andreas Teuffenwieser gleichzeitig Gastwirt im Plauen Hechte[2]. Der 1676 verstorbene Georg Matthes hatte den blauen Adler besessen[3]. Im gleichen Jahre war Michael Kluge, Bürger und Schneider, Gastwirth zum Ochsenkopf gewesen[4]. Alle diese Schneider brachten es fast durchgängig zu einigem Vermögen. Sie pflegten die besonders zu Meßzeiten in großer Zahl ankommenden Kaufleute, wie auch die bei ihnen wohnenden vornehmen Standespersonen zu überreden, sich Kleider nach der Mode dieser Stadt anfertigen zu lassen[5].

Die Häuser der Schneider — die meisten besaßen ein eigenes — lagen in der ganzen Stadt verstreut. Vorn am Hause über der Türe hing das Schneiderschild, das dem Vorübergehenden anzeigte, daß er sich hier ein neues Kleid machen lassen konnte[6]. Es war das Zeichen, daß hier ein Schneider wohnte, der in rechtmäßiger Weise das Meisterrecht gewonnen hatte[7]. Diese Schilde, die die Handwerksabzeichen zur Darstellung brachten, mögen mitunter recht kostbar gewesen sein. Bald waren sie aus Eisen geschmiedet[8], bald in Kupfer getrieben[9]. In der Regel waren sie an einer gedreheten Stange befestigt[10]. Die Werkstatt pflegte ein geräumiger Raum zu ebener Erde zu sein. Meister und Gesellen saßen auf dem mächtigen Werkstadt Tisch, der in großen Schubekästen das Handwerkszeug enthielt. Vmb tzueht vnnd eren willenn, Junckfrauen vnnd frauenn durfte kein Meister und Geselle ann das schurtzlichenn ader leiprock ynn die werkstadt gehenn ader sitzenn. Ein Werckfaß oder Kramfaß nahm die etwa vorrätigen Tuche und Zwirne, sowie die fertiggestellten oder noch in Arbeit befindlichen Kleider auf. Ein Lumpenkasten war für die Abfälle bestimmt[11]. Wichtig ist, daß in Leipzig im Gegensatz zu dem Brauch, wie er in anderen Städten geübt wurde, die Schneider nur in der Werkstatt nähen durften. Streng war es dem Meister verboten, im Kundenhause zu arbeiten oder seine Gesellen dahinzuschicken. Für jede Übertretung mußte ein Gulden gezahlt werden.

Aus Taxordnungen und Nachlaßinventaren ist zu ersehen, was alles

[1] Seite 54. [2] Ratsarchiv LIX, 234. [3] Ratsarchiv LIX, 270. [4] Ratsarchiv LIX, 268. [5] Ratsarchiv LXIV, 264. [6] Ratsarchiv LXIV, 265. [7] Ratsarchiv LXIV, 153, I. [8] Ratsarchiv LIX, 138. [9] Ratsarchiv LIX, 100. [10] Ratsarchiv LIX, 127, 268. [11] Ratsarchiv LIX, 268; LXIV, 153, I.

von den Schneidern hergestellt wurde, ist zu ersehen, aus welchen Kreisen ihre Kunden stammten. Wie sich der Rektor der Universität einen neuen Rektoratsmantel, wie sich der Dekan ein Deconatshabit bestellte, wie sich die Magyster und Baccularien ihre mit zintel und seide gefütterten Kappen, wie sich die Theologi ihre weiten grossen langen Röcke von den Schneidern machen ließen, so bezogen die Herren vom Adel von ihnen ihre Sommer- und Winterkleidunge, bestehend aus hosen, wammes, rock, kappen, Handschuh vnd streufflingen. Zur Rennbahn lieferten ihnen die Schneider das Rennröcklin, sowie die kunstvoll gestickten Sateldecken. Das Gefolge kleideten sie ihnen in glänzende liebereyen. Der Bürgersmann nahm die Hilfe des Schneiders in Anspruch, wenn er sich einen neuen Staatsrock anschaffen wollte, wenn er einen Seidenrock von dammaschken, Seidenatlas, Tobin, Zindeltort, daffent, einen Wams von Brückischem Atlas, Schamlot, Karteche, Vorstad oder einen Mantel von Purpuranischem, Lündischem, Leydischem oder sonst gutem Tuche brauchte. Der Meister erfüllte eben Wunsch, mochte die Kleidung verbremet, verködert, verwülstet oder mochte sie zerschnitten, bund oder auch durchaus mit leinwat, Sammet und Seiden gefuttert verlangt werden. Dem Studenten maß er den schlechten Parchanden wammes an, er verköderte ihm das Seiden schleplin und machte ein lidern koller zurecht. Die Weiber vnd Jungfrawen brauchten die Hand des Schneiders zur Verfertigung ihrer schauben, Unter- vnd Vmbnemröcke, ihrer Leibröcke vnd Fecklin, ihrer Köller vnd Mentlin. Fürs Haus bedurften sie der dreyblätterichten Schürtze. Auch die Dienstmegde kauften beim Schneider ihre Kleider aus Mechlischem Tuche. Bauersmann und Bauerfrau bestellten bei ihm ihre einfachen Kittel, ihre geringen Mentel und ihre Wollen halskoller. Nach dem Ausschreiben von Kurfürst Moritz sollten letzteren die Schneider nur inländisch, d. h. in Sachsen gewebtes Tuch anschneiden, auch mit nichtes dann Brixischem Atlas verbremen[1]. Daneben nähten die Schneider Schlaffpeltze, leinwaten, Ledern, tuchene vnd Kirset Strümpffe, sie überzogen Trauerhüte mit Flohr oder Karthek, sie fertigten fahnen, Zelte vnd anderes sonderbares Kleid.

Wollte sich jemand ein neues Kleid machen lassen, so ließ er sich zunächst vom Meister Maß nehmen, und fragte ihn, wieviel seiner

[1] Codex Augustus, 1. Teil, Spalte 27 ff.

Meinung nach Stoff notwendig wäre[1]. Hierauf begab sich der Kunde zu den Gewandschneidern, suchte das Tuch aus und kaufte das verlangte Maß. Da das Tuch ungeschoren war, mußte er es zuvor zum Tuchscherer tragen, ehe er es dem Schneider bringen konnte. Schließlich hatte der Kunde die Zutaten bei den Kramern einzukaufen. Also ein reichlich umständliches Verfahren. Es war daher zugelassen, daß der Schneider seinem Kunden die Gänge zum Gewandschneider, Tuchscherer und Kramer abnahm. Aber nur der Meister durfte diese Besorgungen machen. Die Gesellen durften weder maßnehmen noch in die Kräme gehen[2]. Man wird annehmen müssen, daß in der Mehrzahl der Fälle dem Schneider der Einkauf überlassen wurde, zumal ja die Zünftigkeit des Meisters dem Besteller die Gewähr bot, daß er nicht übervorteilt wurde, und der Schneider obendrein verpflichtet war, dem Kunden die eingekauften Waren zum Selbstkostenpreise anzurechnen.

Wie sehr der Meister von der Pflicht des Einkaufs bedrückt sein mußte, wird man ermessen können, wenn es im 17. Jahrhundert, wo doch allgemein die Arbeitsteilung vorgeschritten war, heißt, daß der Schneider nehmen mußte die leinwand vom leinweber, tuch beym Tuchmacher, leder zu schubsacken, strimpfen und gehengen, das wambs beym weißgerber, heffte und schlingen beym nadler, zwirn bey denen weiberen, starleinwand, fischbein und was einer an sammet, seiden, tuch, leder, zeich und andern tragen will, wie es in der ersten Form noch ist, ingleichen neh- und stepseide beym kauffmann, beym Bortenwircker schnüre, bänder und dergleichen[3]. Häufig wurde infolgedessen die Klage laut, daß die Meister beständig unterwegs sein müßten, und nimmer selbst zur Arbeit kommen könnten[4]. Sich die verlorengegangene Zeit dadurch bezahlen zu lassen, daß sie mit dem Macherlohn aufschlugen, war auch nicht in unbeschränktem Maße möglich, später, vom 16. Jahrhundert ab, waren sie außerdem noch durch Taxen gebunden.

Unter den geschilderten Verhältnissen blieb daher für die Schneider nur noch übrig, sich einerseits dadurch zu helfen, daß sie sich einen Vorrat von den Dingen hinlegten, deren sie häufiger bedurften. So hinterließ z. B. der 1677 verstorbene Schneider Christoph Leise an Kramwaren u. a. folgendes:

[1] Gelbes Buch, p. 190a ff., dort auch das Folgende. [2] Ratsarchiv LXIV, 266.
[3] Ratsarchiv LXIV, 268. [4] Ratsarchiv LXIV, 262, 266.

Ein stück grau tuch	rthlr	3	— —
2 pälgen vndt ein restlein Leinwat	„	2	— —
31 ellen weißer futter parchendt a 3 gl. . .	„	3	21 —
4 ellen Catun	„	—	10 —
23 stücken allerhand zwirn	„	—	12 —
1 stück zeug	„	5	— —
8 ellen dito a 3 gl[1]	„	1	— —

Andererseits suchten sie dann aber auch wohlfeilere Bezugsquellen ausfindig zu machen: Sie kauften nicht bei den Handwerkern und Kramern der Stadt, sondern deckten ihren Bedarf bei fremden Händlern. Beide Auswege waren aber dazu angetan, Mißhelligkeiten entstehen zu lassen. Einmal konnten die Schneider leicht in den Verdacht kommen, und er mag oft nicht unbegründet gewesen sein, sie trieben Handel und griffen dadurch in die Rechte der Kramer und Handwerker ein, bei denen sonst die Tuche und Zutaten zu entnehmen gewesen wären. Gleichzeitig fühlten sich dann aber auch Kramer und Handwerker in ihrer Nahrung geschmälert, wenn sie die Schneider als Abnehmer ihrer Waren verloren.

In der Tat sind derartige Klagen erhoben und dahingehende Verbote ausgesprochen worden. Schon im Gelben Buche findet sich die Bestimmung, daß furbas kein schneider noch Ir gewallt keinerley wullein, noch leinen gewandt, noch keinerley ander ware, wie die namen hatt, veil haben noch niemant zu kauffen geben sollen, wenig noch vil[2]. Nach einem Ratsprotokoll aus dem Jahre 1534 sollten die Schneider vff der krahmer Supplication vnd beschwerung in der gute bewogen werden, vom Verkauf von Kramwaren und vom Gewandschnitt abzustehen[3]. Auch wurden 1555 die Schneider darauf hingewiesen denn Kramern an Irer Innunge mit verkauffunge der waren, so die Kramer furen, nicht Abbruch zu tun[4]. 1590 wurde sodann den Obermeistern der Schneider verboten, fürderhin weder in- noch außerhalb der Jahrmärkte gantze und halbe stücke wahren von Handelsleuten, die nicht Kramer wären, einzukaufen[5]. Endlich hatten sich, wie schon erwähnt[6], 1527 bereits die Meister des Beutler-, Senkler- und Täschnerhandwerks beim Rate beklagt, die Schneider benachteiligten sie

[1] Ratsarchiv LIX, 234. [2] Gelbes Buch, p. 191b. [3] Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert, Leipzig 1901, p. 109. [4] Ratsbuch 12 (1556—1557), p. 59b, 60a. [5] Barthel, Vermischte Nachrichten von Leipzig, p. 163b, auch Ratsbuch 41 (1589—1590), p. 249a, b. [6] Seite 22.

im Kauf und Verkauf von Leder und Senkeln. Der Rat verglich aber die Parteien dahin, daß die Schneider Macht haben sollten, zu den Märkten soviel Leder zu kaufen, wieviel ein jeder zu brauchen gedenke; außerhalb der Märkte sollte ihnen aber verboten sein, es anderswoher als von den genannten Handwerken zu beziehen. Künftighin durften die Schneider kein Leder mehr aushängen, noch an fremde Leute und Mitmeister verkaufen. Senkel, die sie im furradt haben wollten, durften überhaupt nur bei den Senklern gekauft werden[1]. 1539 wurde dieser Abschied den Schneidern geziemend in Erinnerung gebracht[1].

§ 2. Die Sorge für die Kunden.

Notwendig wäre es eigentlich, streng zu scheiden zwischen den Bestimmungen, die der Rat, und zwischen denen, die die Zunft zum Schutze der Kunden getroffen hat. Eine derartige Scheidung läßt sich indes nicht vollkommen durchführen, da man oft nicht mehr genau erkennen kann, von wem diese Verordnungen zuerst erlassen worden sind. In vielen Fällen nämlich kann man feststellen, daß die Aufnahme gewisser Vorschriften in die Handwerksordnungen wenn auch nicht auf Anregung, so doch auf Einfluß der vom Rate, selbst der vom Landesherrn erlassenen zurückzuführen ist. In anderen Fällen jedoch, wo ein solcher Nachweis nicht möglich ist, bleibt immerhin die Frage offen, ob man auch hier nicht eine Beeinflussung annehmen und voraussetzen darf. Natürlich ist es immer das Bestreben der Zunft gewesen, die Kunden in jeder Beziehung zufriedenzustellen, und stets sind die Meister angehalten worden, gute und ordentliche Arbeit zu liefern, man wird sich aber vor einer einseitigen Betrachtung dieser Vorschriften hüten müssen, man darf nicht glauben, sie seien, soweit sie wenigstens von der Zunft ausgingen, nur in Rücksicht auf die Besteller erlassen worden. Das zeigt die Auffassung, wie sie die Schneider vom fünfzehnten Jahrhundert ab teilten, ob es vorher anders gewesen ist, bleibe dahingestellt, daß nämlich die Zunft in der Hauptsache nur deswegen da sei, damit ihren Mitgliedern eine sichere wirtschaftliche Grundlage geschaffen würde. Zum mindesten ist es auffällig, daß eine Verlängerung der Lehr- und Wanderjahre erst dann eintritt, die Forderung eines Befähigungsnachweises erst dann auftaucht, wo es, wie bereits

[1] Ratsbuch 5 (1521—1529), p. 189b, 190a.

aergstellt, notwendig erscheint, das Handwerk fester nach außen abzuschließen. Der Gedanke an eine tüchtige Vorbereitung des Zunftmitgliedes für sein Handwerk ist hier nicht leitend gewesen; es waren Maßnahmen, zu denen nicht die Sorge für den Kunden die Veranlassung gab. Ihrerseits hatten sie allerdings die unbeabsichtigte Folge, daß dem Besteller bessere Arbeit verbürgt sein konnte. Der Schneider wußte, daß jedermann auf ihn angewiesen war. Wo die Zunft daher selbständig Vorschriften zum Schutze des Kunden aufstellte, waren sie geboten durch das Ehrgefühl, durch die Handwerksehre, die bei den Schneidern besonders fein ausgebildet war, und die nicht zuließ, daß unlauteres Geschäftsgebaren einschlich, aber nicht dadurch, daß man dem Kunden Vorteile bieten wollte. Bemerkenswert ist endlich, daß keine Verordnungen des Rates, die etwaige betrügerische Absichten des Schneiders verhindern wollten, in die Handwerksordnungen übergingen. Hier wurden auch die Bestimmungen nicht aufgenommen, die dem Meister den Handel mit Kramwaren verboten, die ihm namentlich verboten, sie von fremden Kaufleuten zu beziehen. Es mag das ein mittelbarer Beweis dafür sein, daß derartige Verbote, die doch ureigentlich eine Folge waren der sonderbaren, im vorhergehenden Paragraphen besprochenen Verpflichtung des Meisters zum Einkauf, von den Schneidern drückend empfunden und mit verstecktem Widerwillen befolgt wurden.

Die vier geschworenen Meister waren verpflichtet, dem Bürgermeister alle Unregelmäßigkeiten anzuzeigen, die ihnen zu Gehör kamen. Der Schneider sollte den Kunden nicht mehr Tuch und Zutaten einkaufen lassen, als er zu zimlicher notturfft brauchte. Was übrig bliebe, das sollte er wieder zurückgeben[1]. Auch der Geselle sollte nichts von dem Zeuge, das ihm vom Meister oder von der Meisterin übergeben worden wäre, abschneiden und für sich behalten, nach der Hölle werfen, wie man es nannte, sonst sollte er der Obrigkeit angezeigt werden.

Auf Verlangen mußte der Meister den Kunden weisen, wo er am besten einkaufen könnte[2]. Wurde er selbst dazu beauftragt, dann hatte er redlich vorzugehen. Er sollte nicht mit dem Gewandschneider und dem Kramer, mit den mannen, noch mit den frawen, noch mit irem gewalt unter einer Decke stecken[3]. Daß derart oft vorkommen mußte, beweist, wenn noch 1698 geklagt wurde, manche Schneider wären mit

[1] Gelbes Buch, p. 190b. [2] Gelbes Buch, p. 191b. [3] Gelbes Buch, p. 191b, 192a.

den Kramern im Einverständnis und hätten von jedem Kleide einen gewissen profit[1].

Das Tuch durfte der Schneider von besonnders vortail wegen zu keinem anderen Tuchscherer hintragen, als wo es der Kunde wollte. In einem Falle, wo jemand nit kuntschafft zu einem scherer hatte, mußte es der Schneider zu dem bringen oder durch sein Gesinde schicken lassen, der ihn auf die Zeit beduncket, daß er am besten schere vnd furderlich außrichtung thue[2].

Ein Meister durfte nicht, es sei denn, daß er krank war, einen Gesellen zuschneiden lassen. Wurde geklagt, daß er jemandem das Kleid verderbt, verwust, verbrant oder sunst verwarlaß hatte, so waren die Viermeister bei ihren Eiden gebunden, dafür Sorge zu tragen, daß dem Kunden Ersatz gewährt wurde[3].

Vor allem aber waren die Meister verpflichtet, darin stimmte auch die Zunft zu, pünktlich zu liefern. Schon 1550 hatte Kurfürst Moritz geklagt, die Meister in den Städten nähmen auf einmal zuviel Arbeit an und förderten die Leute nicht, ließen sich oft erinnern, täten vergebliche Vertröstunge und machten die Leute unwillig[4]. Die Handwerksordnung von 1544 besagte bereits, daß jeder Meister seinen Kunden, er sei adlig, Bürger oder Bauer in verhaischener vnd zugesagter Zeit furdern sollte; wäre es nicht möglich, so sollte er den Kunden zu einem anderen Meister schicken. Beklagte sich der Kunde beim Obermeister, so mußten 12 gl zur Buße gezahlt werden. Der Obermeister setzte hierauf einen Termin fest, und wenn bis zu diesem die Arbeit nicht fertig gestellt war, wurde dem Meister das Handwerk solange verboten, bis er nochmals 12 gl gezahlt hatte.

Einen Monat wurde dem Meister das Handwerk gelegt, wenn er eine bestellte Arbeit, die ein Kunde noch nicht abgeholt hatte, inzwischen einem anderen verkaufte.

Wie bereits erwähnt, mußte der Meister das, was er eingekauft hatte, dem Besteller zum Selbstkostenpreise anrechnen. Der Rat gebot, daß bei Buße von zehen pfunt Newer heller die Schneider die lewt mit lon nicht vbernemen sollten. Gleichwohl wurde oft über zu hohe Preise der Schneider geklagt. 1659 hatten sie einen Störer aufgetrieben und hatten ihm das Tuch weggenommen, von dem er für drei Studenten

[1] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 18. [2] Gelbes Buch, p. 193a. [3] Gelbes Buch, p. 190b, 191a. [4] Codex Augusteus, 1. Teil, Spalte 34.

Kleider machen sollte. Die drei studiosi beschwerten sich beim Rate und baten darum, ihnen das Tuch zurückzugeben. Gefragt, warum sie es nicht zum Schneider geschafft hätten, antworteten sie, der Meister hätte acht Ellen zum Kleide gefordert, wo doch nur fünf nötig wären. Die Leute in der Stadt behaupteten, die Schneider hintergingen die Studenten. Der angeklagte Meister verteidigte sich in geschickter Weise. Wenn das Tuch $^{10}/_{4}$ breit wäre, so meinte er, könne der Student, da er klein und hager wäre, von acht Ellen obendrein noch einen Mantel bekommen. Er selbst sei wegen seiner Billigkeit bekannt. Immerhin hätten sie noch keinen Grund gehabt, zum Störer zu laufen; ja sie hätten wohl nur studiert, um einen Stank anzurichten[1].

Derartige Klagen, die Schneider wären zu teuer, mochten häufig erhoben werden. Man versuchte sie verstummen zu lassen, indem man Taxen mit Preisen aufstellte, die nicht überschritten werden durften. Schon unter Herzog Moritz hatte man sich beschwert, die Handwerksleute in den Städten übersetzten die Untertanen mit dem Lohne. In der neuen Landesordnung von 1543 gebot er daher, die Räte der Städte sollten den Handwerksleuten als Schneidern, Maurern, Zimmerleuten u. a., denen allein die Handarbeit belohnet werde, eine Ordnung und ein Maß geben, vieviel sie von einem Kleide zu machen und wöchentlich zu Lohn nehmen sollten. Der Herzog befahl indes, daß derjenige, der bunte oder verbrämte Kleider haben wollte, sich mit dem Schneider neben der Ordnung sonderlich vertragen sollte. Den Befehl führte der Leipziger Rat aus und stellte Taxen auf, die 1544 bei Valentin Bapst gedruckt wurden. Den Schneidern wurde vorgeschrieben, was ihnen erlaubt wäre, von den Angehörigen der Universität, von den Studenten, von den Adelspersonen, von Bürgern und Bauern zu nehmen. Wie der Herzog befohlen hatte, wurde der Lohn nur für Kleider festgesetzt, die schlecht gemacht, einfechtig, vnuerbremt vnd vngefuttert gewünscht wurden. Wer eine bessere Ausführung verlangte, der sollte sich mit dem Schneider darümb vertragen. Ähnlich bestimmte auch Kurfürst Johann I. in der Taxordnung vom 31. Juli 1623. Er meinte, daß es nicht füglich sei wegen Vielheit mancherley Veränderungen und Neuerungen der Trachten, Verbrämungen, Zuhacken und Unterlegungen der Kleider ein beständiges Wochenlohn zu setzen[2]. Da diese Ordnung weniger umfangreich ist als die von 1544, sei sie hier angeführt:

[1] Ratsarchiv LXIV, 262. [2] Codex Augusteus, 1. Teil, Spalte 13ff. Codex Augusteus, 2. Teil, Spalte 810.

Im Leipzigischen Kreiß:

Von einem Seiden Hosen und Wams mit zwey Schnüren gebrehmet	2 fl	6 gl	—
Von einem Zeug Hosen und Wams mit einer Schnur	1 fl	10 gl	6 d
Von einem schlechten Hosen und Wammes ohne Schnur	1 fl	3 gl	—
Von einem schlechten tuchenen Mantel ohne Schnur		15 gl	—
Von einem Ehren Mantel mit einer Schnur, einem glatten sammeten Kragen, forne mit Poy gefüttert	1 fl	3 gl	—
Von einem Trauer Mantel	1 fl	—	—
Von einem schlechten Schlaffpeltz		10 gl	—
Von einem par Leinwaten Strümpffen		3 gl	6 d
Von einem par Ledern Strümpffen		3 gl	—
Von einem par tuchenen oder Kirset Strümpffen		1 gl	—
Von einem par Strümpffen zu flicken		1 gl	6 d
Von einem par Strümpffen zu besetzen		1 gl	6 d
Von einem Trauerhut zu überziehen mit Flor oder Carthek		5 gl	—
Von einem gemeinen Weiberrock ohne Schnür		15 gl	—
Von einer schlechten vierdrathenen Schauben mit einem Stepgen		18 gl	—
Von einer schlechten Hartzkappen mit einem Stepgen		15 gl	—
Von einer dreyblätterichten Schürtze		4 gl	—
Von einem par schlechten Weiber Ermeln		4 gl	—
Einem Knaben von 10 oder 12 Jahren schlecht Hosen und Wams ohne Schnur		12 gl	—
Ein Hosen und Wams mit einer Schnur		15 gl	—
Ein Mantel mit einer Schnur		12 gl	—
Ein Bauer Rock		7 gl	—
Ein Ledern Koller		10, 12 gl	—
Ein Fuhrmanns Kittel		8, 9 gl	—

Von einem mußte sich endlich der Schneider, wohl zum Schutze der ganzen Bürgerschaft, vollständig fern halten: das war vom Altkleiderhandel, vom Trödel, der in den Händen von wenig angesehenen Persönlichkeiten lag. Vor allem waren es die Juden, die alte Kleider öffentlich feil hielten. Nur allzu leicht konnten durch Kleidungsstücke, die mit an-

steckenden Krankheiten behaftete Personen getragen hatten, Seuchen in die Stadt eingeschleppt werden[1]. Nach der Judenordnung von 1682 sollten Juden, die alte Kleider verkaufen wollten, in die Stadt überhaupt nicht hereingelassen werden. Schon in der Handwerksordnung von 1544 war festgesetzt, daß kein Schneider bei sechs Groschen Strafe für die Trödler arbeiten sollte, ausgenommen das, was sie an Ihren Hals vnd für Ire weib vnd Kinder brauchten. Es hatte sich auch gezeigt, daß man den Trödlern gestohlene Kleider und ganze Stücke Tuch gebracht und verkauft hatte, die sie dann den Schneidern zum Ändern und Verarbeiten übergeben hatten. 1648 wurde gestattet, alte Kleider auf den Trödel zu geben, doch nur mit Erlaubnis des regierenden Obermeisters.

§ 3. Die Sorge für die Zunftmitglieder.

Zahlreicher als die Vorschriften, die man zum Schutze der Kunden erlassen hatte, waren die, die dem Schutze für die Zunftmitglieder dienen sollten. Es ist das ja auch ganz natürlich. Die Kunden waren nicht zu einem Verbande zusammengeschlossen, der die Interessen seiner Mitglieder wahrgenommen hätte. Sie mußten sich begnügen mit den Bestimmungen, die der Rat zu ihrem Schutze traf, und mit den Vorteilen, die ihnen die Zunft freiwillig einräumte. Die Zunft hingegen sah es zu allen Zeiten als ihre Hauptaufgabe an, für das Wohl ihrer Mitglieder zu sorgen. Sie war darauf bedacht, für alle Meister eine feste wirtschaftliche Grundlage zu schaffen, sie strebte danach, diese Grundlage immer sicherer zu gestalten und wollte jedem Meister die Möglichkeit eröffnen, sich einen gewissen Wohlstand zu erwerben. Über alledem aber schwebte der Gedanke der Gleichheit: Keinem sollte es besser gehen als dem anderen, alle sollten den gleichen Verdienst haben; der Unterschied zwischen arm und reich innerhalb der Zunft sollte verwischt und ausgeglichen werden. Diese Gedanken suchte man durch dreierlei zu verwirklichen. Man wollte sie einmal in die Tat umsetzen durch straffe Durchführung des Zunftzwanges und feste Abgrenzung des Arbeitsfeldes, sodann wollte man sie fördern, indem man den gegenseitigen Wettbewerb der Zunftmeister einschränkte, und endlich glaubte man sie dadurch zu unterstützen, daß man den Zunftmitgliedern den Kunden gegenüber gewisse Sicherheiten bot.

[1] Vogel, a. a. O., p. 785.

a) Der Zunftzwang und die feste Abgrenzung des Arbeitsfeldes.

Der Zunftzwang findet sich, wie bereits erwähnt[1], schon in der Schneiderordnung von 1386 ausgesprochen. Innerhalb der Bannmeile durfte niemand schneidern, der nicht zur Leipziger Schneiderzunft gehörte, selbst nicht einmal für den eigenen Bedarf. Mit großem Fleiße wurden alle Störer und Pfuscher, Himpler und Stimpler, Brot- und Tagediebe — diese Bezeichnungen kommen in den Akten vor — verfolgt. In der Regel lag es den jüngsten Meistern ob, die Bönhasenjagden vorzunehmen. Hatte man in Erfahrung gebracht, daß irgendwo jemand in verbotener Weise arbeitete, so nahm man ihm die Arbeit weg, brachte ihn aufs Rathaus und bat darum, ihm die festgesetzte Strafe aufzulegen. Entwich der Betreffende, dann konnten ihn die Schneider verfolgen. Man hetzte die Unglücklichen buchstäblich zu Tode. Einst, es war 1627, verfolgte man einen solange und trieb ihn so sehr in die Enge, bis er weit draußen im Rosental nicht mehr aus noch ein wußte und bei dem Versuche, auf das andere Ufer der Elster hinüber zu kommen, ertrank[2].

Die Einrichtung der sogenannten Freimeister kannten die Leipziger Schneider nicht. Gewissermaßen als Ersatz dafür kann man aber die Dorf- und Landmeister ansehen, die unter bedeutend erleichterten Bedingungen in die Zunft aufgenommen wurden. Nach dem dreißigjährigen Kriege besetzten die Schneider die Dorfmeisterstellen gern mit ausgedienten Soldaten. Man folgte so dem Befehle, den Kurfürst Johann Georg I. am 14. Februar 1651 gegeben hatte, daß nämlich Soldaten, die ein Handwerk gelernt hätten, von den Innungen unter Erlaß der sonst gewöhnlichen Wanderjahre, sowie nur mit Verfertigung des geringsten Meisterstücks auf- und angenommen werden sollten[3].

Die rechtliche Begründung der Landmeisterstellen war, wie zum Teil schon erwähnt[4], von den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts ab erfolgt. 1562 waren die Stellen in Schönefeld und Möckern begründet worden[5]. In dem 1564 abgeschlossenen Vertrage des Rates mit dem Schneiderhandwerke wurde dann festgesetzt, daß künftighin sitzen sollten:

[1] Seite 17. [2] Kritzinger, Geschichte der Stadt Leipzig, p. 221. Die Beispiele ließen sich häufen; vgl. Ratsarchiv LXIV, 151, 153, I, II, III, 154, 267, 265; LIX, 202. [3] Codex Augusteus, 1. Teil, Spalte 1521. [4] Seite 32f. [5] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 3.

Im Dorff Euderitzsch	zwehne
Im Kohlgarten, Reudenitz oder Anger . .	einer
Zu Melkaw	einer
Zue Heyda	einer
Zue Connewitz	einer
Zue Baalßdorff	zwehne
Zue Neutzsch	einer
Zue Cleuden	einer
Zue Lindenau	einer Jezo zwehne

Vnd zu Leutzsch auch ein Erbschneider iezo zwehne[1].

Auf bitenlich Ansuchen des Handwerks kam dann 1621 mit dem Rate ein neuer Vergleich zustande. Einmal hatten sich etliche Dörfer aus der Vergleichung gezogen — so gehörte jetzt Baalsdorf zum Tauchaer Handwerke —, dann hatte der Rat einige neue Dörfer gekauft, und endlich waren einige Dörfer größer geworden; sie hatten sich an Nachtbarn und Einwohnern gemehrt. Der Anger bekam jetzt einen besonderen Schneider. Heyda, Lindenau und Leutzsch erhielten je zwei, Dösen, Schönau, Wahren und Stahmeln je einen[2]. In Crottendorf wurden 1568[3], in Stünz 1580[4] und in Gohlis 1587[5] Dorfmeisterstellen errichtet. Ober- und Niederzweinaundorf bekamen 1574 zwei[6] und Kleinzschocher 1616 einen Erbschneider[7]. Nach langen Klagen und vielen Sträuben des Handwerks wurde endlich noch 1619 eine Stelle in Stötteritz geschaffen. Sie erhielt am 12. März 1621 sogar die Genehmigung des Kurfürsten[8].

Die feste Abgrenzung des Arbeitsfeldes zog mancherlei Streitigkeiten nach sich. Sie waren in der Regel eine Folge der vom 16. Jahrhundert ab zunehmenden Berufsteilung. Die Verbote, sich gegenseitig ins Handwerk zu pfuschen, sind zum Teil schon in den einzelnen Handwerksordnungen enthalten. Bereits in der ersten Landesordnung von 1558 wird den Beutlern verboten, Strümpfe und Hosen zu machen, welches ihr Handtwerg nicht mit sich bringet, sondern solchs den Meistern

[1] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 17. [2] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 19. [3] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 8. [4] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 9. [5] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 6. [6] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 7. [7] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 24, 25. [8] Stadtgeschichtliches Museum, Dorfmeisterverträge, Nr. 11, 13.

des Schneiderhandwergs zustehet. Auch in der Kürschnerordnung von 1598 ist eine Bestimmung enthalten, die den Kürschnern die Schneiderarbeit und umgekehrt den Schneidern die Kürschnerarbeit verbietet.

Die erste Streitigkeit zwischen Schneidern und Kürschnern, die sich nachweisen läßt, fand bereits ein ganzes Jahrhundert früher statt[1]. Im Jahre 1503 wurde die Irrunge vnd langwerige zwitracht, Bo sich zwischn eyns den korschnern vnnd dem schneiderhandtwergken anders teyls bißhe gehalten, durch alle drey Rethe mit beyder theyle willn vnnd wißen beredt, vereiniget vnnd vertragen. Die Schneider sollten nunmehr an Pelzsachen nur noch Ausbesserungsarbeiten vornehmen dürfen, doch sollte ihnen unbenommen sein, Ime selbst vnd Iren weibern vnd kindern neue Kleidungsstücke herzustellen. Die Kürschner hingegen waren verpflichtet, eilige Arbeit, die ihnen die Schneider zum Verbremen oder Füttern brächten, ungesäumt, selbst wenn sie die Nacht zu Hilfe nehmen müßten, zu fertigen und auszuführen[2]. Zehn Jahre später beschwerten sich die Kürschner beim Rate aufs neue, daß die Schneider den schiedt vbergangen hätten. Den Schneidern wurden die Abmachungen von 1503 nochmals eingeschärft; im Wiederholungsfalle sollte ihnen diese Arbeit ganz entzogen werden[3].

Andere Streitigkeiten entstanden 1555 zwischen Schneidern und Barettkramern. Den Barettkramern wurde nachgelaßen, alles, was sie mit Irer Handt vnnd aus Irem eigenen Zeuge machten, auszuhängen, feilzubieten und zu verkaufen, es wurde ihnen aber verboten, aus dem Zeuge, das ihnen von Bürgern zugebracht würde, Bareth vnd schleppen vmbs lohnn zu machenn ader altte schleppen vnd Bareth zu voranderm[4]. Auch in diesem Falle waren es wieder die Schneider, die die Abmachungen nicht einhielten. 1626 beklagten sich die Kramermeister beim Rate über einen Schneidermeister, weil er Weibermützen gemacht und gleich den Barettkramern feilgehalten und verkauft habe. Der Meister wurde auch bestraft. Damit gab sich aber das Schneiderhandwerk nicht zufrieden. Es strengte gegen die Kramer einen Prozeß an, den es aber trotz eingelegter Berufung verlor. In dem Urteile vom 5. November 1627 wurde ausgeführt, daß die Schneider nur bestellte und verdingte Barette und Mützen machen sollten[5]. Aber auch dabei

[1] Vergl. S. 21. [2] Ratsbuch 3 (1501—1512), p. 78b. [3] Ratsbuch 4 (1512—1521), p. 48a. b. [4] Ratsbuch 12 (1556—1557), p. 59b, 60a. [5] Ratsarchiv LXIV,. 264.

beruhigten sich die Schneider nicht. Sie richteten ein Gesuch an den Kurfürsten, in dem sie sich bitter über die Barettkramer beklagten. Diese, so meinten sie, verfertigten nicht allein nur Mannes- und Weibermützen, sondern fütterten und überzögen auch Hüte und machten Hosenbender und Schue Rosen und dergleichen Handwerksschneiderey mit schere, Nadel und fingerhut. Am Schluß ihres langen Schreibens betonten sie, sie wollten keinen Prozeß, sie bäten nur darum, der Kurfürst möge dem Rat und Amtmann auftragen, beide Parteien nochmals vor sich zu bescheiden, abzuhören und eine letzte Entscheidung zu treffen. Der Kurfürst willfahrte ihrem Gesuche[1].

Auch die Riemer gerieten mit den Schneidern aneinander. 1614 wurden sie beim Rate von den Schneidern beschuldigt, sie verkauften neben ihren Riemerwaren Fuhrmannskittel. Zwar wandten die Riemer ein, es wäre ihnen das bisher niemals untersagt worden, gleichwohl aber wurde ihnen vom Rate verboten, fürderhin derartige Kittel zu führen[2], doch sollten die Schneider einen oder zwei Mitmeister verordnen, die beständig neue Fuhrmannskittel vorrätig halten sollten. 1655 stritten sich dann auch die Beutler mit den Schneidern. Die Schneider hatten einen Beutlermeister erfolgreich verklagt, da er lederne Strümpfe gemacht hatte. Darauf hatten sich die Beutler ihres Mitmeisters angenommen; die Schneider konnten aber mit ihren Artikeln und Privilegien beweisen, daß ihre Sache eine gerechte war. In Zukunft sollten sie unperturbieret bleiben[3].

Großes Geschick entfalteten die Schneider dann darin, jeden Wettbewerb fremder, die Leipziger Messen und Märkte besuchender Kaufleute auszuschalten. 1593 beklagte sich das Handwerk über Vrsulen, Jacob Hommels, vnd dann Gertrauten, Hansen Lobachs zu Halle eheweibern, weil sie zum Neujahrsmarkte neue Kleider feil gehabt hätten. Der Rat gebot, daß sie sich dessen bey Verlust derselben Kleider vnd vormeidung ernster straffe gentzlich enthalten sollten[4]. Einige Tage später wußten die Schneider vom Rate einen neuen Abschied zu erlangen. Nunmehr sollte verboten sein, nicht allein nur gemachte Kleider, sondern auch alle anderen Schneiderwaren auf den feilen Kauff zu bringen, damit hausieren zu gehen, überhaupt, weder heimlich noch öffentlich, zu verkaufen. Alle, die es bisher getan, sollten sich dessen enthalten. Die Schneider wurden ermächtigt, von Einheimischen wie von Fremden, die das Verbot überträten, die ausgelegten Waren einzuziehen[1].

1597 gingen die Schneider auch gegen die Strumpfhändler vor. Auf ihr Betreiben wurde letzteren nur erlaubt, in den öffentlichen Messen Strümpfe feil zu halten, doch wurde ihnen verboten, damit hausieren zu gehen, sie selbst herzustellen oder durch andere Persönlichkeiten in Leipzig verfertigen zu lassen und nach Ausläutung des Marktes länger als drei Tage feilzuhalten[2]. Eine Verletzung der beiden Abschiede, des von 1593 und des von 1597, sollte mit 10 fl bestraft werden. Späterhin wurde die Strafe auf 15 Reichstaler erhöht. Der die Strümpfe betreffende Abschied wurde auf Betreiben der Schneider 1618 auch auf Kragen und Hälßgensteiffen ausgedehnt[3]. Wie die Akten beweisen, verfochten die Schneider ihre durch beide Abschiede erlangten Rechte während des ganzen siebzehnten Jahrhunderts mit größter Hartnäckigkeit, mochte auch noch so sehr gegen sie Sturm gelaufen werden[4].

1645 mußten sich die Schneider erneut über die Kramer beschweren, da sie zuwider den klaren Abschieden von 1593 und 1618 leinwadne und tuchene Strümpfe, auch Koller und andere Stück von Schneiderarbeit öffentlich feilhielten. Der Rat befahl, die Mißstände unverzüglich abzustellen, sonst sollten die Schneider confisciren. Ein Versuch der Kramer, die leinwantenen Strümpfe vom Verbote auszunehmen, mißlang[5]. 1662, 1673 und 1677 erhielten die Schneider auf vorhergegangene Klagen alle ihre diesbezüglichen Rechte bestätigt[6].

b) Die Beschränkung des gegenseitigen Wettbewerbs.

Mit der straffen Durchführung des Zunftzwanges und der genauen Abgrenzung des Arbeitsfeldes ging Hand in Hand die Beschränkung des Wettbewerbs unter den einzelnen Zunftmitgliedern.

Wie die Taxen dem Kunden Sicherheit boten, so konnten sie auch den Handwerkern Nutzen bringen. Durch Festsetzung des Arbeitslohnes wurde ein gegenseitiges Unterbieten verhindert. Dem Streben nach Gleichheit entsprachen die Vorschriften, die für die Gesellen Lohn und

[1] Ratsarchiv LXIV, 312. [2] Ratsbuch 65 (1613—1614), p. 339a, b. [3] Ratsarchiv LXIV, 262. [4] Ratsbuch 44 (1592—1593), p. 248a.

[1] Ratsarchiv LXIV, 154. [2] Ratsbuch 48 (1596—1597), p. 296. [3] Ratsbuch 69 (1617—1618), p. 189. [4] Ratsarchiv LXIV, 151, 154, 262, 268; Stadtgeschichtliches Museum Nr. 21. [5] Ratsarchiv LXIV, 154, 262; Stadtgeschichtliches Museum Nr. 21. [6] Ratsarchiv LXIV, 154; Stadtgeschichtliches Museum Nr. 21.

Arbeitszeit festsetzten. Es sollte so vermieden werden — es war auch ausdrücklich verboten —, daß einer seinem Mitmeister Gesellen und Lehrlinge abspenstig machte[1].

Ein Meister durfte nur drei Stöcke d. h. drei Arbeitsplätze besetzen, ganz gleichgültig, ob es Lohnburschen, Lehrlinge und Gesellen waren. Wann einem Meister, so meinte man, soviel Gesellen alß ihm beliebte, zugelassen, würde derselbe alle Arbeit durch Verehrung in den Thoren und Gasthöfen an sich ziehen und consequenter den andern Mitmeistern, sonderlich aber den armen Witben das Brodt vor dem Maule hinwegnehmen undt Sie in höchst verderbliches Armuth versetzen[2]. Ein Überschreiten der bewilligten Zahl war streng verboten, auch die Gesellen, die darüber hinaus bei einem Meister arbeiteten, wurden hart gestraft. Natürlich durfte der Meister auch nicht, um diese Vorschrift zu umgehen, Störer halten und fördern.

Diesen Bestimmungen gegenüber hatte sich 1635 der Obermeister Georg Hippe alles freundtliches Erinnerns vndt Abmahnens vngeacht dem Handtwercke gantz Wiederspenstig erzeiget und vielfeltige Neuerungen erreget. Unter anderem hatte er draußen in Großschocher von Störern arbeiten lassen. Das Handwerk hatte sich schließlich an den Rat gewendet. Der hatte sich vorbehalten, er würde, wenn einem Meister eilige Arbeit vorfiele, vff ansuchung deßelbigen Meisters wegen Niedersetzung mehr alß drey gesellen gebührende Verordnung tun. Durch diesen Vorbehalt glaubten nun die Schneider ihre Handwerksordnung durchlöchert[3].

Aus den anschließenden Streitigkeiten gewinnen wir ein Bild, wie sein die Arbeitsverteilung im Handwerke geregelt war. Kürzlich erst hätte der Herr General-Ober-Kriegs-Commißarius Joachim von Schleuniz einige Tausend Allamode Röcke ohne irgendwelche Klage beim Handwerke verarbeiten lassen, zur vollen Zufriedenheit hätten sie Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Aldenburg undt Weymar fast vnzehlige Liebereyen vndt andere Kleidung verfertigt. Derartige Heereslieferungen mochte das Handwerk oft haben. 1671 berichten die Schneider, etliche Mitmeister seien anizo nach Dresden gereist, um dort die für die Chfl. Soldateska verfertigte Kleidung abzuliefern[4]. Wenn ein Meister eilige Arbeit hatte, wie z. B. Hochzeit-, Trauerarbeit oder

[1] Vergl. Seite 68. [2] Ratsarchiv LXIV, 266. [3] Ratsarchiv LXIV, 266; dort auch das Folgende. [4] Ratsarchiv LXIV, 153, III.

Liebereyen für Chur- vndt Fürstl. Personen oder andere hohe officirer, dann konnte er sich, so war in der Handwerksordnung von 1648 festgesetzt — auch 1614 finden sich schon entsprechende Bestimmungen — von anderen Meistern helfen lassen, doch nur mit Erlaubnis des Obermeisters, dem alle Stücke angesagt und namhaft gemacht werden mußten. So ginge die Arbeit, die vnterweilen in Mitternacht oder etlichen wenigen Stunden zu wege gebracht sein müßte, da sonst fremde Reisende vergeblich aufgehalten und manche Kleidung wiederum ungemacht hinweggenommen würde, und dadurch dem ganzen Handwerke per intirectum die Nahrung entzogen, auch viele arme Witwen, Waisen und junge Meister unterdrückt würden, schneller von statten, als wenn einem Meister 10, 20 oder mehr Gesellen gegeben würden. Zu den Maßnahmen, die den gegenseitigen Wettbewerb einschränken sollten, gehört schließlich noch das Verbot marktschreierischer Anpreisung. Kein Meister durfte fertige Kleider zur Ansicht aushängen, keiner durfte den anderen sein Schneiderwergk versprechen oder aberuffen, noch geschnittene Arbeit machen ohne wissen des, so sie geschnitten, oder des Handtwergswillen.

c) Schutzmaßregeln gegen die Kunden.

Unter einem besonders hatten die Schneider im Mittelalter, genau noch wie heute, zu leiden. Das war unter dem Borgunwesen. Aus Nachlaßinventaren kann man ersehen, wie tief die einzelnen Herrschaften bei den verschiedenen Meistern in der Kreide saßen. Was, um ein Beispiel von vielen anzuführen, 1670 der Herr Obristleutnant T., der Ratsherr B., der Cammerath L., der Graf von R. und der Hofrat H. dem Schneidermeister Matthes schuldeten, war beträchtlich. Auch der Oberamtmann R., die Frau Postmeisterin und Fräulein von E., wie auch Leutnant M. und Herr von P. hatten bei ihm bedeutende Schulden.

Vor allem klagten das Handwerk oder einzelne Meister oft darüber, daß die Studenten die Bezahlung vergäßen[1]. Bereits 1565 wurde daher zwischen der Universität und dem Rat ein Vergleich getroffen, daß keinem Studenten, es sei denn, daß er von bekannten und vor-

[1] Viele Beispiele in Zarncke, Acta Rectorum universitatis studii Lipsiensis, Leipzig 1859, p. 37, 38, 136, 152, 154, 155, 167, 170, 179, 180, 181, 215, 217, 226, 236, 237 usw.

nehmen adeligen Eltern wäre, ein Schneider über 5 fl borgen sollte. Sonst sollte ihm durch die Obrigkeit nicht zu seinem Gelde verholfen werden[1].

Auch im Gelben Buche finden sich schon Bestimmungen zum Schutze des Meisters. Er sollte im Auftrage des Kunden nicht mehr als für einen Gulden einkaufen, es sei denn, daß der Besteller oder sein Bevollmächtigter mit anwesend war. Aber auch dann durfte der Kauf nicht auf die Rechnung des Schneiders gesetzt werden. Der Schneider seinerseits war ebenfalls verpflichtet, seine Schulden z. B. beim Tuchscherer an demselben Tage, spätestens am darauffolgenden zu bezahlen, an dem er von den Kunden den Lohn für die gelieferte Arbeit empfangen hatte[2]. Kleider, deren Annahme etwa vom Besteller verweigert wurden, durften vom Meister verkauft werden.

Schließlich suchten sich die Schneider auch noch gegen die häufig von den Kunden erhobenen Vorwürfe, sie wären zu teuer, zu schützen. So schickte einst das Handwerk die acht jüngsten Meister bei den einzelnen Handwerksgenossen herum und ließ feststellen, wieviel jeder Meister von den verschiedensten Kleidungsstücken als Macherlohn zu nehmen pflegte. Die jungen Meister stellten eine umfangreiche Liste auf, in die sie die Preise für alle etwa vorkommenden Arbeiten eintrugen. Die Aufstellung fand dann auch die Genehmigung des Handwerks[3]. Dyese nachfolgentde Stueckhe, Waß Mann von Eynem Icklychen Nemen köntden, habenn wyr acht junge Meyster vnnß genomen vnnd Eyn Icklychen gefraget, waß her vff das Allergleychste von eynem Icklychen stueck nemen köntde. So haben Syhe neben vnß Dysse nachfolgentde stuecke vff das Aller nesten gesteldt vnd gemacht, das auch nicht wol muglych Ist weniger zu Nemen, der Sych Anders alhye Erhaltdenn woldt. Auch haben wyr solchs dem gantzen Handtwerck auch angezeygt vnd Syhe sprechenn, das Syhe nicht wennyger nemen köntde. Das haben wyr achtbar, Erbar weyßheytt vffs Freundtlychste mit dysse Nachfolgentde stuecke vff Euerenn peger vnangezeygt nicht wyssenn zuverhaltdenn[4].

[1] Vogel, a. a. O., p. 216.

[2] Gelbes Buch, p. 192b.

[3] Leider ist sie nicht datiert. Die Handschrift, sowie ein Vergleich der Preise mit Lohntaxen späterer Zeit rechtfertigt jedoch die Annahme, daß sie aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammt.

[4] Ratsarchiv LXIV, 151.

Kapitel IV.

Die sittlich religiöse und die gesellige Seite der Zunft.

Zucht ist ein edles Kleinod, berichteten einst die Schneider klagend dem Kurfürsten, als man an sie das Ansinnen gestellt hatte, eine nicht ganz einwandfreie Persönlichkeit ins Handwerk aufzunehmen[1]. Indes nicht allein, wenn es galt, eine Aufnahme zum Meister zu hintertreiben, hielt man auf Ehrbarkeit und gute Ordnung; man muß gestehen, daß die Schneider zu allen Zeiten die Handwerksehre hochgehalten haben, und daß sie sich bei der geringsten Verletzung derselben äußerst empfindlich zeigten. Sie waren von großem Standesbewußtsein erfüllt. Häufig tritt uns entgegen, daß sie es schon als eine Beleidigung empfinden, wenn sie kurz nur als Schneider bezeichnet werden. Sie einfach Schneider zu nennen, meinten sie, wäre eine grobe Schmähung; sie bäten sich aus, mit Handwerk der Schneider angeredet zu werden[2]. So unterzeichneten sie auch stets ihre Schreiben.

Immer waren die Schneider auf ihren guten Ruf bedacht. 1627 hatte Kurfürst Johann Georg I. allen Weiß- und Sämischgerbern des Landes einen Schutzbrief ausgestellt[3]. 1656 wurde er auf Bitten der Weißgerber unter dem Rathause angeheftet, da sich die Übergriffe in ihr Handwerk gemehrt hätten. Unter anderen Zünften wurden hier auch die Schneider des Störens auf dem Weißgerberhandwerke bezichtigt. Durch diesen Vorwurf, überhaupt schon dadurch, daß ihr Name mit Stören in Verbindung gebracht würde, fühlten sich die Schneider verletzt. Sie richteten daher eine Beschwerde an den Rat. Nie hätte einer der Ihrigen Sämischleder verkauft, noch feilzuhalten begehrt. Der Weißgerber furnehmen müßten sie also als eine Ihnen zugefügte injurien auffnehmen und bäten demnach, die Weißgerber anzuhalten, sie in dem angeführten Patent auszulöschen, sonst seien sie gezwungen, in dem Stadtgerichte injurien wegen einen Prozeß zu eröffnen[4].

Scharf gingen die Schneider gegen einzelne Personen vor, die ihnen die Ehre abschnitten. Ein Jahrhundert früher, 1557, hatte sie einer, der mit einem grossen Trunck beladen gewesen war an ihren ehren gescholten. Vor den Rat gebracht, mußte er aussagen, daß er von den Schneidern, Meistern und Gesellen sambtlich vnd sonders nichts wisse,

[1] Ratsarchiv LXIV, 153, I. [2] Ratsarchiv LXIV, 262, 269. [3] Codex Augusteus, 1. Teil, Spalte 1507. [4] Ratsarchiv LXIV, 262.

denn ehre, redligkeit, liebs vnd guts. Zwar verziehen sie ihm, gleichwohl aber strafte ihn der Rat mit gehorsam aufm grimmischen thor[1].

Auch im Handwerk selbst wurde tren Zucht vnd Erbarkeit behütet. Hatte sich ein Meister oder Geselle etwas Unschickliches zu schulden kommen lassen, dann durfte er nicht alzugelinde gestraft werden, damit nicht der Sünde thür vndt angel geöffnet werde. Nur ehrliche Leute wurden bei der Lade geduldet[2]. Einem Meister, der in seinem Witberstande in Unehren Kinder erzeugt hätte, sollte, sobald es offenbar würde, das Handwerk gelegt werden. Schon der Verkehr mit unehrlichen Leuten war strafbar. 1615 heißt es, daß vor einigen Jahren ein Meister, weil er eine geschwengerte Person bey ihm die Wochen halten laßen von der Lade movieret und abgesetzet worden sei[3]. Im gleichen Jahre beklagte sich das Handwerk beim Rate über einen Obermeister. Er hätte bei einem in Hurerei erzeugten Kinde heimlich Gevatter gestanden und wider seine Pflicht und Gewissen zugelassen, daß es vom Vater, der zum heiligen Priesteramte nicht geweihet und ordiniret sei, getauft worden wäre. Endlich hätte er es noch einer Frau vor dem Peterstore zum Erziehen zugeschanzt. Die Schneider glaubten, ein solcher Obermeister möchte ihnen bei anderen Städten und Handtwergken Schimpf und Schande eintragen. Sie baten deshalb, ihn von der Lade zu entfernen, da auch der Seelsorger auf der Kanzel gegen dererlei geredet habe[3].

Die religiöse Seite trat naturgemäß im Handwerk vor der Einführung der Reformation bedeutend mehr in den Vordergrund. Wie erwähnt[4], nahm die Zunft an kirchlichen Umzügen und Prozessionen teil. Zum Gedächtnis an verstorbene Mitglieder hielt sie Seelenmessen und Vigilien. Die Kerzen, deren Wartung anscheinend den vier jüngsten Meistern oblag[5], sollten jährlich an vnsers hern lichnamen tage, außerdem wöchentlich an jedem Sonnabend zcu vnser lieben frawen messe brennen. Die Gesellen hatten alle Jahre auff sant katharina tagk ein singende Messe zu Sant Paul. An ihr sollten alle, jung vnd alt, teilnehmen. Item wen man zu denn Selmessen vnnd weyfesten hat, mußten alle Gesellen früh in der Herberge zusammenkommen und in einer Stunden semptlich mit eynander zu die kyrchen gehen. Damit es keiner vergaß, mußten die Altknechte Sonntags zuvor daran erinnern. Sonn-

[1] Ratsbuch 13 (1557—1558), p. 90a, b; ein ähnlicher Fall Ratsbuch 11 (1553—1555), p. 57b, 58a; andere Beispiele aus späterer Zeit Ratsarchiv LXIV, 262, 269, 312. [2] Vergl. Seite 62 f., 75. [3] Ratsarchiv LXIV, 312. [4] Seite 19. [5] Urkundenbuch II, Nr. 438.

und Feiertag waren geheiligt. An ihnen, wie auch an den Vorabenden, durfte, wie schon 1386 bestimmt wurde, nicht gearbeitet werden. Diese Vorschrift mochte indes nicht immer eingehalten werden. Einst befand der Rat mit sonderbahrem Unmuth, daß Schneider und andere Handwerker sich unterständen, an Sonntägen und hohen Festen zu arbeiten, die doch nur zu Abwartung der Predigt Göttlichen Worts und Pflegung des Gottesdienstes gewidmet seien. Da der Rat diesem unziemlichen Beginnen ferner nachzusehen nicht gemeinet, befahl er ernstlich, Sonntags alle Arbeit zu unterlassen[1].

Allgemein war die Verpflichtung, an den Begräbnissen der Zunftmitglieder teilzunehmen. Hierbei konnte so recht die Stärke des Handwerks zur Geltung kommen. Überhaupt benutzten die Zünfte gern jede Gelegenheit, nach außen aufzutreten. Mochte nun der Besuch des Landesherrn erwartet, mochte ein vornehmer Bürger zu Grabe getragen werden, zum mindesten wurde eine Abordnung geschickt[2]. Wenn ein Kind eines Meisters begraben wurde, das noch nicht zum Sakrament gegangen war, brauchte nur die jüngere Hälfte der Meister dem Sarge zu folgen. Die acht, später die zwölf jüngsten waren verpflichtet, den Sarg zu tragen. Nur zu Zeit der Pestilentz waren sie vom Tragen, die anderen von der Nachfolge befreit. Alle Mitgehenden, auch die Gesellen sollten in Trauermänteln und mit einem Flohr oder Karthekene binde vmb den hudt erscheinen. Keiner durfte sich in gefärbten Kleidern vndt Strümpfen sehen lassen. Alle waren schuldig wiederumb mit des Verstorbenen freundtschafft für ihre behausung zu gehen. Hier erst löste sich der Zug auf[3].

In gleicher achtunggebietender Weise, wie man den letzten Weg eines Mitgliedes zu einer würdigen Kundgebung gestaltete, war man aus christlicher Nächstenliebe um kranke Meister und Gesellen besorgt. 1512 schon hatte das Handwerk ein sunderlich freye bette ynn dem Spital zu sanndt Johannsenn für 20 fl gekauft. Wenn ein Geselle mit schwerer Krankheit der Frantzosen[4] ader sunst dergleichenn mit bruchen

[1] Undatierte Ordnung, Der Stadt Leipzig Ordnungen, wie auch Privilegia und Statuta, Leipzig, bey Thomas Fritschen, 1701.

[2] Z. B. Vogel, a. a. O., p. 196.

[3] Interessant ist, aus den Nachlaßinventaren zu ersehen, wie die Begräbnisse ausgerichtet wurden. Die Kosten schwanken zwischen 10 und 50 fl. Ratsarchiv LXIV, z. B. 97, 127, 234.

[4] Syphilis.

ader andernn geschwirenn geplaget vnd befallenn wäre, dann sollte er dort so lange, bis er wieder arbeiten könnte, beköstigt und gepflegt werden. Auch arme Meister und deren Angehörige konnten das Spitalbett benutzen[1]. 1607 reichte dies eine Bett nicht mehr aus. Die Gesellen baten daher den Rat, er möchte ihnen, da seit 50 Jahren nicht so viel Gesellen krank gewesen wären wie gegenwärtig, um eine gewisse Summe vier weitere Stellen im Spital verleihen. Aller vierzehn Tage wolle jeder von ihnen in eine Büchsen dem Spittel zum besten einen Pfennig auflegen. Der Rat schlug anfänglich die Bitte ab[2]. Ende 1607 kam aber ein Vergleich zustande. Dem Handwerke wurden gegen einen jährlichen Zins von 25 fl drei Stellen im Georgenspital eingeräumt[3]. Da diese nun nicht ausreichten, erwarben die Schneider bald darauf das Heuslein auf dem Hanekamm[4], das indes während des dreißigjährigen Krieges abbrannte. So war man 1653 gezwungen, mit dem Johannishospital ein neues Abkommen zu treffen. Gegen Zahlung von 125 fl verpflichtete es sich, alle kranken Schneidergesellen, die nicht mit der Pest oder anderen ansteckenden Seuchen behaftet wären, in die Eckstube des neuen Hauses jederzeit aufzunehmen, wo sie auf Kosten der Gesellenlade gepflegt, gewartet und mit allen Mitteln versehen werden sollten[5].

Das gesellige Leben wird sich zum großen Teile in der Herberge abgespielt haben. Hier kamen die Meister oft zwanglos zu gemeinsamem Trunke zusammen. Außerdem hatten sie alljährlich nach altem Brauche um Jacobi herum mit Weib und Kind ein gemein Bier. Hierbei sollte sich jeder züchtig und ehrbar, friedlich und schiedlich verhalten und nicht mit Worten und Werken Hader, Gezänk, Schlägerei und andere Unlust anrichten. Wer sich unbescheiden zeigte, mußte das Faß, das gerade angesteckt war, aufs neue füllen. Anscheinend bevorzugten die Schneider das gute Torgauische Bier. Der Obermeister hatte alle Unkosten, auch die Anzahl der Gäste aufzuschreiben, damit dann die aufgewendete Summe auf sämtliche Meister umgelegt werden konnte.

Auch die Gesellen hielten regelmäßige Zechereien ab. Bei ihnen wurde wohl überhaupt die Geselligkeit in höherem Grade gepflegt. Wer zu den allsonntäglichen Zusammenkünften in der Herberge nicht erschien, wurde streng bestraft. Das Bier wurde nach einem ganz bestimmten Komment getrunken. Nach einer Trinkordnung von 1594 durfte niemand

[1] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 25. [2] Ratsarchiv LXIV, 151. [3] Stadtgeschichtliches Museum Nr. 28. [4] Vgl. Seite 41, 91. [5] Ratsbuch 102 (1653—1654), p. 12a. b, 13a. b.

zu einem Halben oder Ganzen gezwungen werden[1]. Wer sich zu sehr vbertrunken, das ers widergibet, sollte vnnser lieben frauen ein halbes Pfund Wachs geben. Später wurde diese Strafe in Geld umgewandelt. Ohne Erlaubnis des Altknechts durfte kein Geselle von seinem Platze aufstehen und hinausgehen. Der sonstigen Verhaltungsmaßregeln ist zum Teil schon gedacht worden[2]. Nicht höher denn um einen Pfennig durfte gespielt werden. Keiner sollte die Kellerjungen schlagen, schänden und schmähen. Spätestens um sieben hatte dann jeder seine Zeche zu zahlen und nach Hause zu gehen[1]. Einmal im Jahre hatten die Gesellen einen großen Schmaus, zu dem der Herbergsvater eine Mahlzeit zurichten mußte. Als ein gewisses Vorrecht betrachteten es die Schneidergesellen, auf dem Rathause ihre Handwerkstänze aufführen zu dürfen. Oft wurde hierbei gar zu heftig geschwenket. Auch bei den Fastnachtsumzügen ging es mitunter lebhafter her, als es dem Rate erwünscht war. Häufig wurde daher beides, Handwerkstänze und Fastnachtsumzüge, verboten oder eingeschränkt[3]. 1613 wurde z. B. nur vff bittliches Suchen der Schneider ihren Gesellen erlaubt, ihren Umgang zu halten, doch vnverlarffet vnd ohne Vnzucht[4].

[1] Ratsarchiv I, 34. [2] Seite 67. [3] z. B. Vogel, a. a. O., p. 341. [4] Ratsprotokoll 1613: Ratsarchiv VIII, 243a.

Lebenslauf.

Ich, Adolf Herbert Germar, ev. luth. Konfession, wurde am 6. Mai 1896 in Leipzig geboren. Nachdem ich hier vier Jahre die erste höhere Bürgerschule besucht hatte, wurde ich 1906 in die Nicolaischule zu Leipzig aufgenommen, die ich Ostern 1915 mit dem Reifezeugnis verließ. Auf der Universität meiner Vaterstadt beschäftigte ich mich sodann vorwiegend mit volkswirtschaftlichen, statistischen und völkerkundlichen Studien. Mehrere Semester lang nahm ich an den Übungen der Herren Professoren Stieda, Schmid und Weule teil Während meiner ganzen Studienzeit war ich Mitglied des Volkswirtschaftlichen Seminars.

MCH 27751

END OF
TITLE